

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS
Maria-Theresien-Strasse 36a
A-6020 INNSBRUCK
Tel. +43 512 576 51

Univ.-Doz. Dr. Josef Werndl

DIE KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN

**Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungs-
verschiebung auf der Grundlage des Bundes-
Verfassungsgesetzes von 1920**

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 32

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1984

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Straße 38b

A-6020 I N N S B R U C K

Tel. +43/512/574594

Univ.-Doz. Dr. Josef Werndl

DIE KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN

Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des
Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 32

herausgegeben vom
Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck

Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler

DIE KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN

**Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungs-
verschiebung auf der Grundlage des Bundes-
Verfassungsgesetzes von 1920**

von

Univ.-Doz. Dr. Josef Werndl



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1984

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Werndl, Josef

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.
Ihre Ausgangslage, Entwicklung u. Bedeutungsver-
schiebung auf d. Grundlage d. Bundes-Verfassungs-
gesetzes von 1980 / Josef Werndl. — Wien:
Braumüller, 1984.

(Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus-
forschung, 32)

ISBN 3-7003-0566-4

NE: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck:

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A - 1092 Wien

Druck: RWF-Werbegesellschaft, Wattens

ISBN: 3 7003 0566 4

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung	7
II. Die normative Entwicklung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern	15
1) Die kompetenzrechtliche Situation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1.10.1920 und die Phase bis zur Bundes-Verfassungsnovelle 1925	15
2) Die Bundes-Verfassungsnovelle 1925	26
3) Die Kompetenzveränderungen in der Zeit zwischen 1925 und 1929	33
4) Die Bundes-Verfassungsnovelle 1929	35
5) Der weitere Niedergang des Föderalismus ab 1945	45
6) Ansätze zu einer Wiederbesinnung auf die föderale Struktur Österreichs, insbesondere durch die B-VG-Novelle 1974	72
7) Die Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Abgabewesens	82
III. Bund und Länder als Träger von Privatrechten und die Kompetenzverteilung	87
ANLAGE I: Kompetenzverteilung auf der Grundlage des Gesetzes vom 21.12.1867, RGBL.Nr. 141	93
ANLAGE II: Bundes-Verfassungsgesetz vom 1.10.1920 (Artikel 10 bis 15 und 21), BGBl.Nr. 1; § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1.10.1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, BGBl.Nr. 2	95
ANLAGE III: Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Artikel 10 bis 15), BGBl.Nr. 367/1925; Wiederverlautbarung des Übergangsgesetzes (§ 42), BGBl.Nr. 368/1925	101
ANLAGE IV: Bundesverfassungsgesetz vom 7.12.1929, betreffend Änderung des Übergangsgesetzes 1920 (§ 42), BGBl.Nr. 393/1929	107
ANLAGE V: Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Artikel 10 bis 15), BGBl.Nr. 1/1930	109
ANLAGE VI: Kompetenzverschiebungen von 1920 bis 1983 in chronologischer Reihenfolge	115

I. Einleitung

So kontrovers in der Vergangenheit die Frage nach dem Wesen eines Bundesstaates auch beantwortet wurde¹⁾, über einen Aspekt bestand jedoch stets Einmütigkeit: Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Gliedstaaten (Ländern) bzw. deren „reinliche Scheidung“²⁾ ist eine, wenn nicht sogar die Hauptaufgabe einer Bundesstaatsverfassung³⁾. Nur auf diese Weise läßt sich nämlich Eigenständigkeit und Autonomie sicherstellen, und nur auf diese Weise besteht für die Gliedstaaten die (rechtliche) Chance, das für den Föderalismus gemäße Leitbild der Vielheit in der Einheit zu verwirklichen⁴⁾.

Weitgehende Einigkeit besteht aber auch darin, daß es dabei primär die Kompetenzen zur Gesetzgebung sind, da erst diese den eigentlichen Wirkungsfaktor einer bundesstaatlichen Ordnung ausmachen, während den Zuständigkeiten zur Vollziehung unter den Erfordernissen des Legalitätsprinzips nach allen Erfahrungen eher nur ein bescheidener Anteil an der Verwirklichung der Bundesstaatsidee zukommt⁵⁾. Es ist daher NOVAK durchaus beizupflichten, wenn er das Hauptaugenmerk bei der Beurteilung der Situation des Bundesstaates in Österreich auf die Zuständigkeiten zur Gesetzgebung richtet und in diesem Sinne den Bestand und Umfang der Gesetzgebungshoheit der

1) Zum diesbezüglichen Meinungsstand vgl etwa PERNTHALER, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ÖZÖR XIX (1969), 361 ff; KOJA, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, in: Theorie und Praxis des Bundesstaates, 1974, 61 ff; RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat, 1977, 9 ff.

2) MERKL, Zum rechtstechnischen Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, ZÖR II (1921), 336 ff, 338.

3) So etwa spricht Kelsen (Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVDStL, Heft 5, 1929, 30 ff, 82) davon, daß die Kompetenzaufteilung der politische Kern der Bundesstaatsidee sei, und WELTER (Demokratie, Bundesstaat und Subventionen, WiPolB 1959, 129) bezeichnet die Kompetenzverteilung als das Rückgrat des Bundesstaates. Für NOVAK (Ist ein „Vollzugsföderalismus“ noch föderalistisch? in: Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, 1977, 27 ff, 35) ist die Kompetenzverteilung als bundesstaats-spezifisches Merkmal überhaupt unbestritten.

4) Zu den staatsphilosophischen Grundlagen des Föderalismus vgl für viele LOEBENSTEIN, Der Föderalismus — ein Instrument im Dienste der Demokratie und des Rechtsstaates, in: Dimensionen des Rechts (Marcic-FS), 1974, 827 ff; desgleichen SCHAMBECK, Österreichs Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip, in: Kolb-FS (1971), 309 ff.

5) So auch NOVAK, Vollzugsföderalismus, 49, unter Berufung auf BULLINGER (DÖV 1970, 761 ff, 797 ff), wonach die verwaltungsmäßige Durchführung der Bundesgesetze keine kompensierende Befugnis sei, und die Verwaltungskompetenz der Länder bei der Durchführung von Bundesgesetzen kaum noch als Grundlage ihrer politischen Eigenständigkeit angesehen werden könne. Umso weniger erweist sich dann aber auch die „mittelbare Bundesverwaltung“ als föderalistisches Strukturelement, weil sie ein Element der Subordination der Länder unter den Bund darstellt und nur indirekt, nämlich über die Vermehrung der Funktionen und damit der politischen Macht des Landeshauptmannes einer Stärkung des Föderalismus dient. Vgl dazu ESTERBAUER, Kriterien föderativer und konföderativer Systeme, 1976, 81.

Länder nicht als eine bloß technische Frage der Kompetenzverteilung erachtet, sondern als „Kriterium und Richtmaß des bundesstaatlichen Ordnungsprinzips“ schlechthin bezeichnet. Das bedeutet aber wiederum, daß jede Schmälerung der Gesetzgebungs-kompetenz der Länder zwangsläufig auch auf das Prinzip selbst zurückschlägt⁶⁾. In der Tat muß sich eine auch noch so geringe Veränderung der Kompetenzverteilung zuungunsten der Länder als ein Schritt zur Vernichtung des bundesstaatlichen Prinzips erweisen⁷⁾.

Nun ist es freilich eine andere, hier allerdings nicht zu beantwortende Frage, wie weit eine derartige Kompetenzbeschneidung gehen kann, ohne daß die Quantität in die Qualität umschlägt, d.h. ohne daß das Prinzip als solches zu bestehen aufhört und infolgedessen eine Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinne des Art 44 Abs. 2 B-VG vorliegt. Die in der Literatur dazu vertretenen Auffassungen sind nicht einheitlich⁸⁾, und auch der VerfGH hat eine Position bezogen, die nicht unumstritten blieb⁹⁾. Die Schwierigkeiten bei der Beantwortung dieser Frage ergeben sich zum einen dadurch, daß es sich beim Begriff „Gesamtänderung“ um einen Begriff handelt, der durch das B-VG nicht definiert wird; zum anderen liegt zwischen einer „Beseitigung“ der Kompetenzverteilung und einer „Modifikation“ in der Form einer geringfügigen Zuständigkeitsänderung ein weiterer Bereich, der mE. nicht mit Maßen des Rechtes beurteilt werden kann. Und ebenso wenig kann die Frage mit Maßen des Rechtes beantwortet werden, welche Bereiche zur einheitlichen Regelung für das Staatsganze dem Bund überlassen werden und welche wiederum in der Regelungszuständigkeit der Länder verbleiben sollen. Auch diese Frage ist somit dem Widerstreit von zentralistischen und föderalistischen Staatsauffassungen und deren Tendenzen überantwortet¹⁰⁾.

6) NOVAK, Vollzugsföderalismus, 29.

7) ERMACORA, Der Verfassungsgerichtshof, 1956, 148.

8) Vgl. dazu die Übersicht bei NOVAK, Vollzugsföderalismus, 33 ff.

9) VerfGH Slg 2455/1952. Demnach sei eine Gesamtänderung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG dann anzunehmen, wenn es zu einer Aufhebung wesentlicher Bestimmungen des B-VG, die sich in allen anderen bundesstaatlichen Verfassungen finden, kommt. „Als solche für eine bundesstaatliche Verfassung typische Einrichtungen wären vor allem die Aufteilung der staatlichen Funktionen, d.h. die Kompetenzverteilung zwischen dem Oberstaat und den Gliedstaaten und die Beteiligung der Gliedstaaten an der oberstaatlichen Gesetzgebung durch die Einrichtung einer aus Vertretern der Gliedstaaten gebildeten Länderkammer anzusehen. Die Beseitigung — nicht auch eine bloße Modifikation — einer dieser beiden für die bundesstaatliche Organisationsform typischen Einrichtungen wäre daher als eine Gesamtänderung der Verfassung anzusehen“. Kritisch dazu allerdings NOVAK, Vollzugsföderalismus, 37 ff sowie neuerdings auch PERNTHALER/WEBER, Landesbürgerschaft und Bundesstaat, 1983, 26 ff.

10) Wohl nur als rechtspolitische Forderung ist daher die Forderung LOEBENSTEINs (Föderalismus, 848) zu verstehen, wenn er die Auffassung vertritt, daß gesamtstaatliche Zuständigkeiten nur dort einzurichten seien, „wo die Natur des Sachproblems oder die Erfordernisse großräumiger Zusammenarbeit eindeutig und unwiderlegbar in diese Richtung weisen. Dagegen müssen den Ländern alle jene Aufgaben, bei denen der Mensch als Einzelperson im besonderen Maße betroffen wird, oder bei denen eine Mitwirkung des einzelnen am politischen oder verwaltungsmäßigen Willensbildungsprozeß weitgehend möglich ist, im Kompetenzbereich der Gliedstaaten als der kleineren Gemeinschaft belassen werden“.

Wie sehr hier die Auffassungen auseinandergehen können, zeigt denn auch ein Blick auf die alles andere als harmonisch verlaufene Entstehungsgeschichte des B-VG und im besonderen auf die Entstehungsgeschichte der Kompetenzverteilung im B-VG, deren schließliche Akzeptierung seitens der damals maßgebenden politischen Kräfte wie kaum ein anderer Regelungsbereich das Verfassungswerk überhaupt beeinflusst hat¹¹⁾. Allzu extreme Vorstellungen über den künftigen staatsrechtlichen Status der noch jungen Republik sowie hinsichtlich der Verteilung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern standen sich gegenüber, deren Einfluß sich aber nicht nur auf den zeitlich engeren Bereich der Gesetzwerdung des B-VG 1920 konzentrierte, sondern auch noch die folgende Phase der Konsolidierung entscheidend mitgestaltet und mitgeprägt hat.

Stellvertretend für die eine Seite sei hier ADAMOVICH¹²⁾ zitiert, der es 1926 noch begrüßt hat, daß die Revision der Kompetenzverteilung des Jahres 1925 „erfreulicherweise im Grunde zentralistisch gehalten“ war und die kleinen Verschiebungen zugunsten der Länder „keine Schmälerung der Kompetenzen des Bundes“ bedeutet hätten. Gleichwohl ließ auch ADAMOVICH daran keinerlei Zweifel, daß sich dadurch an der Staatsform Österreichs als Bundesstaat nichts geändert habe. Demgegenüber beklagte MERKL¹³⁾ in seiner Abhandlung über den rechtlichen Gehalt der österreichischen Verfassungsreform vom Jahre 1929 eine zunehmend föderalismusfeindliche Entwicklung, die zufolge der ständigen Aushöhlung der Gesetzgebungshoheiten der Länder bereits eine Gefahr für den Bestand des Bundesstaates selbst darstelle. Seiner Auffassung nach habe schon die Bundesverfassung in ihrer Gestalt vom 1.10.1920 dem österreichischen Verfassungssystem „ein unter allen Bundesstaaten der Erde einzig dastehendes zentralistisches Gepräge gegeben“, dessen Ausbau die Verfassungsnovelle des Jahres 1925 noch fortgesetzt und mit der Verfassungsnovelle 1929 einen Grad erreicht habe, der eine weitere Schwächung der Länder ohne Preisgabe des bundesstaatlichen Prinzips kaum mehr denkbar erscheinen ließ¹⁴⁾.

In der Tat war die notorische Schwäche der bundesstaatlichen Struktur Österreichs bereits im ursprünglichen Konzept des B-VG 1920 vorgegeben, die sich in einer überaus dürftigen Kompetenzausstattung der Länder auf dem Gebiet der Gesetzgebung, weiters im Fehlen jeglichen Anteils an der Gerichtsbarkeit, sowie auch im Mangel eines wirksamen Einflusses auf die Bundesverfassungsgesetzgebung, um nur die wichtigsten Schwachpunkte zu erwähnen, manifestierte. Verglichen mit den Kompetenzen, die den Ländern noch in der Monarchie, aber auch noch in der Republik der provisorischen Verfassungen von 1918 und 1919 — wenn auch nur auf dem Umweg über die General-

11) Über die Entstehung des Bundesstaates und ihre juristische Bedeutung vgl etwa ÖHLINGER, in: 60 Jahre Bundesverfassung, 1980, 41 ff; DERS., Zur Entstehung, Begründung und zu Entwicklungsmöglichkeiten des österreichischen Föderalismus, in: Hellbling-FS (1981), 313 ff.

12) Die Reform der österreichischen Bundesverfassung, ZÖR V (1926), 228 ff, 233.

13) ZÖR X (1929), 161 ff.

14) MERKL, ZÖR X (1929), 175.

klausel des § 12 des Grundgesetzes 1867, RGBl.Nr. 141 — zustanden, kann man sogar sagen, daß es mit der Inkraftsetzung der im B-VG 1920 vorgenommenen Kompetenzverteilung trotz feierlicher Proklamation der Selbständigkeit der die Republik konstituierenden Länder nicht nur nicht zu der beabsichtigten Entprovinzialisierung¹⁵⁾, sondern ganz im Gegenteil zu einem gewaltigen Kompetenz- und damit Substanzverlust gekommen ist. Diese Feststellung muß angesichts der Tatsache, daß weder die Monarchie, noch auch die Republik in der Zeit von 1918 bis 1920 ihrem Selbstverständnis nach Bundesstaaten, sondern bestenfalls dezentralisierte Einheitsstaaten waren, ganz besonders zu denken geben.

Und ein Weiteres kommt noch hinzu: das als Gegengewicht für das Übergewicht des Bundes in der Gesetzgebung gedachte Instrument der Beteiligung der Länder an dieser Bundesgesetzgebung in der Form des Bundesrates hat im Verlaufe der Zeit eine Entwicklung erfahren, die die Bezeichnung „Länderkammer“ eigentlich gar nicht mehr rechtfertigt¹⁶⁾. Im Unterschied zu anderen Bundesstaaten, wo sich die Länderkammer nun wirklich als eine Einrichtung mit wachsendem Einfluß auf die Bundesgesetzgebung herausstellen sollte¹⁷⁾ und in der Tat eine nicht unbeachtliche kompensierende Wirkung für das Fehlen von Gesetzgebungszuständigkeiten der Gliedstaaten erzielen konnte, blieb dem österreichischen Bundesrat mehr und mehr die ihm ursprünglich zugedachte Funktion vorenthalten. Das Versagen der Länderkammer in Österreich ist — aus heutiger Sicht und rückblickend betrachtet — wohl evident¹⁸⁾. Was die Ursachen dieses Versagens auch sein mögen, sie sollen hier dahingestellt bleiben. Sicher ist aber, daß die Überlagerung der Länderinteressen durch die Parteieninteressen mit eine dieser Ursachen sein dürfte¹⁹⁾. Inwieweit daher die Beschlüsse bei der Landeshauptmänner-

15) Vgl dazu den Bericht des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung (991 Blg KNV, zit nach NOVAK, Vollzugsföderalismus, 40), wonach die neue Verfassung einschneidende Reformen in der Richtung einer „erschöpfenden Ausgestaltung der bundesstaatlichen Organisation“ durchführe. „Mit Entschiedenheit proklamiert sie die Selbständigkeit der die Republik konstituierenden Länder, denen bisher staatsrechtlich noch immer der Rest eines provinziellen Charakters angehaftet hatte,

16) Zu den nahezu bedeutungslosen Aktivitäten der Länderkammer in Fragen des Föderalismus vgl die jüngst erschienene Schrift von KATHREIN, Der Bundesrat in der Ersten Republik, 1983, insb 43 ff.

17) So etwa für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Vgl dazu BULLINGER, DÖV 1970, 761 ff und 797 ff, insb 766 f.

18) Vgl für viele NOVAK, Vollzugsföderalismus, 49. Diese vom föderalistischen Standpunkt überaus unbefriedigende Situation macht den Bundesrat zum Thema zahlreicher Reformüberlegungen. Vgl etwa Reform des Bundesrates, Salzburg Dokumentationen Bd 27, 1978; vgl neuerdings auch REITER, Reform des Bundesrates, 1983.

19) So auch die Auffassung ÖHLINGERS, Zur Entstehung, Begründung und zu Entwicklungsmöglichkeiten des österreichischen Föderalismus, in: Hellbling-FS (1981), 313 ff, 320 f; DERS, Die föderative Verfassung Österreichs, DÖV 1978, 897 ff, 902; zuletzt auch KATHREIN, Bundesrat, 33 ff.

konferenz vom 6.12.1983 tatsächlich eine Aufwertung der Länderkammer bringen werden, bleibt freilich noch abzuwarten²⁰⁾.

In den Jahren nach der Inkraftsetzung des B-VG 1920 hat die bereits von allem Anfang an bestandene zentralistische Tendenz bei der Kompetenzverteilung ihre konsequente Fortsetzung erfahren. Die Verfassungsnovellen der Jahre 1925 und insbesondere dann jene des Jahres 1929 sind dafür ein deutlicher Beweis. Aber auch die Entwicklung nach 1945 brachte einen weiteren Rückgang der ohnehin schon im Jahre 1929 nach der Auffassung MERKLS auf einen Minimalstand zurückgedrängten Länderkompetenzen, was HELBLING²¹⁾ zu der Feststellung veranlaßte, daß alle diese größeren und kleineren Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes in ihrer Gesamtwirkung bereits zu einer Aufgabe des Bundesstaatsprinzips geführt hätten („schleichende Gesamtänderung“), wofür aber die vom B-VG vorgesehenen formalen Voraussetzungen, dh. die Vornahme einer obligatorischen Volksabstimmung gemäß Art 44 Abs. 2 nicht vorlägen. Die Krise des Bundesstaates schien angebrochen und sein Ende vorhersehbar²²⁾.

Es waren die Länder, die zu einer Neubelebung der föderalistischen Idee aufriefen und mit der Verabschiedung eines Forderungsprogramms in den Jahren 1964, 1970 sowie dann auch noch im Jahre 1976 eine Art von Sensibilisierung in Fragen des Föderalismus bzw. der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern erreichen und mit der B-VG-Novelle 1974 dann sogar einen ersten Erfolg in diesen ihren Bemühungen erzielen konnten. Die B-VG-Novelle 1974 brachte nämlich erstmals eine Rückübertragung von Kompetenzen an die Länder in einem etwas größeren Ausmaß. Schließlich wurden mit dem Schlagwort des „kooperativen Föderalismus“ neue Formen für die Verwirklichung der Bundesstaatsidee bzw. für das Zusammenwirken von Bund und Ländern auf der Basis gleichwertiger Partner gefunden²³⁾. Wenn da und dort auch nach 1974 doch noch so manche Kompetenzveränderung zulasten der Länder vorgenommen wurde — insbesondere sind in diesem Zusammenhang die sog. Wirtschaftsgesetze zu erwähnen, die aber ein Sonderproblem der Kompetenzverteilung darstellen —, so scheint sich doch allenthalben eine Wiederbesinnung auf die Werte des Föderalismus breit zu machen²⁴⁾.

20) Demnach sollen künftig Verfassungsgesetze, die die Zuständigkeitsverteilung zum Nachteil der Länder verändern, nur dann Gültigkeit erlangen, wenn der Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt (IFÖ Nr. 10-12/83).

21) Die Änderungen der österreichischen Bundesverfassung im Licht des Verfassungsbruches, in: Der Bundesstaat auf der Waage, 1969, 33 ff; desgleichen ERMACORA, Der Verfassungsgerichtshof, 1956, 148.

22) So die Fragestellung bei SPANNER, Krise oder Ende des Bundesstaates? in: Merkl-FS (1970), 375 ff.

23) Vgl dazu etwa ERMACORA, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat, 1976; MORSCHER, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer, 1978; ÖHLINGER, Verträge im Bundesstaat, 1978; WEBER, Kriterien des Bundesstaates, 1980, 221 ff mit weiteren Literaturnachweisen.

24) NOVAK, Vollzugsföderalismus, 31; vgl dazu auch die Ergebnisse der Landeshauptleutekonferenz am 6.12.1983 (IFÖ Nr. 10-12/83).

Aufgabe dieser Untersuchung ist es nun nicht, und kann es auch nicht sein, eine Art von Katalog jener Zuständigkeiten zu erarbeiten, die zweckmäßigerweise den Ländern überlassen bleiben, oder zweckmäßigerweise vom Staatsganzen wahrgenommen werden sollten. Als rechtswissenschaftliche Untersuchung hat sie sich derartiger Wertentscheidungen zu enthalten. Aufgabe dieser Untersuchung ist es vielmehr, eine Bestandsaufnahme dessen vorzunehmen, was den Ländern ursprünglich, dh. nach dem Willen der verfassungsgebenden Gewalt des Jahres 1920 an Kompetenzen zugedacht war und welche Entwicklung diese ursprüngliche Kompetenzverteilung im Verlaufe der Jahre bis herauf zur Jetztzeit genommen hat. In der Tat ist es gerade die geschichtliche Darstellung und Aufarbeitung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, die in ganz vortrefflicher Weise die Verfassungswirklichkeit im jeweiligen Bekenntnis zur bundesstaatlichen Struktur Österreichs offenzulegen vermag. Entsprechend ihrer Bedeutung für das Wesen eines Bundesstaates wird dabei primär die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu untersuchen sein. Gleichwohl soll aber auch den Vollziehungszuständigkeiten und deren Entwicklung nachgegangen werden.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang aber auch der Umstand, daß es in dem untersuchten Zeitraum von 1920 bis herauf zur Gegenwart zu gewaltigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen sowie auch technischen Umwälzungen gekommen ist, und daß in deren Gefolge eine ganze Fülle von neuen Aufgaben an das Gemeinwesen herangetragen wurde. Damit ist primär der Wandel vom „Ordnungsstaat“ zum sog. „Leistungsstaat“ bzw. die damit zwangsläufig einhergehende Vermehrung der Staatsaufgaben angesprochen²⁵⁾. Mit jeder neuen „Staatsaufgabe“ stellt sich aber die verfassungspolitische Frage, ob sie im autonomen Bereich der Länder belassen oder zweckmäßigerweise vom Staatsganzen besorgt werden soll. Überhaupt wäre es völlig verfehlt, wollte man bei der Frage der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern einen in sich geschlossenen Streitgegenstand annehmen, und zwar dergestalt, daß der Umfang der insgesamt durch das Gemeinwesen zu besorgenden Aufgaben ein für alle Male feststünde, um dann diesen Aufgabenkatalog im Lichte der Erfahrungen sowie unter dem Eindruck der jeweiligen politischen Verhältnisse zum Gegenstand politischer Forderungen oder wissenschaftlicher Aussagen zu machen. Die Diskussion um die Aufgabenverteilung in einem Bundesstaat ist vielmehr eine wesensmäßig permanente, die jeweils (zumindest auch) in dem Maße aktualisiert wird, als neue Aufgaben an die öffentliche Hand zu deren Bewältigung herangetragen bzw. von dieser wahrgenommen werden.

25) Vgl dazu die bereits von FORSTHOFF (1938) angesprochene Problematik der Verwaltung als Leistungsträger. In den letzten Jahren kam es vor allem auf den Gebieten der Sozial- und Wirtschaftsverwaltung zu einer gewaltigen Vermehrung der staatlichen Aktivitäten. Zusammenfassend dazu vgl etwa ADAMOVIČ-FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1980, 141 ff.

Wenn es also die vorrangige Aufgabe dieser Untersuchung ist, eine Auskunft über die Verschiebung in der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern seit Gründung der Republik, im besonderen seit der im Jahre 1925 erfolgten Inkraftsetzung der im B-VG 1920 vorgenommenen Kompetenzverteilung zu geben, so stellen sich einem derartigen Unterfangen freilich nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Nur zum geringeren Teil sind diese Schwierigkeiten in der „extremen Kasuistik“²⁶⁾ der Kompetenzverteilung angesiedelt, wie sie bereits für das B-VG 1920 registriert und als „kaum überbietbar“²⁷⁾ erachtet wurde. Wesentlich größeres Gewicht kommt dabei schon der Tatsache zu, daß die Kompetenzverteilung nicht ausschließlich im B-VG vorgenommen wurde; daneben existiert bekanntlich eine ganze Reihe von Kompetenzverschiebungen in der Form von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, die oftmals unter dem Druck der Tagespolitik zustande kamen und deren Einordnung in ein wünschenswertes systematisches Konzept schon von vornherein sich als aussichtslos erweisen muß, da es ein solches, normativ vorgegebenes Konzept nicht gibt²⁸⁾.

Zu all dem kommt, daß die Wahrnehmung von Zuständigkeiten untrennbar mit deren Finanzierbarkeit verbunden ist. In der Tat ermöglicht erst die Innehabung der Steuerhoheit volle Souveränität, somit also die Zuständigkeit zur Einführung und Einhebung von Abgaben, und zwar solchen, die in ihrem quantitativen Volumen auch zur Finanzierung der übernommenen Aufgaben reichen²⁹⁾. Solange aber die Verteilung der Besteuerungsrechte sowie der Abgabenerträge allein in der Zuständigkeit des (einfachen) Bundesgesetzgebers liegt, solange den Ländern also nicht von Verfassungs wegen mehr Autonomie zur Steuergesetzgebung mit dem Ziel der Finanzierung ihrer Aufgaben zukommt, solange bleibt das Bekenntnis zum Bundesstaat, zur föderalen Struktur unseres Staatswesens nur halbherzig. Nicht von ungefähr enthält das Forderungsprogramm der

26) So die Auffassung von ÖHLINGER, DÖV 1978, 899.

27) MERKL, ZÖR II (1921), 350.

28) Als Maßstab wäre zwar das Subsidiaritätsprinzip theoretisch denkbar; dessen inhaltliche Konturen sind aber positivrechtlich nur schwer faßbar.

29) Vgl. dazu die Bemerkungen von LOEBENSTEIN, Föderalismus, 868, wonach der Bundesstaat steht und fällt mit einer der Aufgabenteilung zwischen Ober- und Gliedstaaten und der politischen Bedeutung von Ober- und Gliedstaaten entsprechenden finanziellen Ordnung für Gesetzgebung und Vollziehung. Fehlen diese finanziellen Voraussetzungen für ein geordnetes Zusammenleben zwischen Ober- und Gliedstaaten, bleibt das bundesstaatliche System ein lebloses Stück Papier und die Gliedstaaten... hören auf Staaten zu sein und sind dann nichts anderes als dezentralisierte Verwaltungseinheiten. Nach STOLL (Grundbelange der österreichischen Steuerrechtsordnung insbesondere in ihrem Verhältnis zum internationalen Steuervertragsrecht, in: Bulletin for international fiscal documentation 1977, 8-9, 350 ff, 360) wird das Gesamtabgabenaufkommen Österreichs im Ausmaß von etwa 95 % von den Abgabenbehörden des Bundes erzielt. Der Rest von 5 % verteilt sich auf Abgaben, die von den Gemeinden und Ländern eingehoben werden. Von den durch Abgabenbehörden des Bundes erzielten Abgaben fließt freilich wiederum ein Teil über den Finanzausgleich an die Länder und Gemeinden zurück.

österreichischen Bundesländer, und zwar an prominenter Stelle, den Hinweis auf eine dahingehende Änderung³⁰⁾, und nicht von ungefähr wird auch in der Literatur immer wieder auf diesen Umstand aufmerksam gemacht³¹⁾.

Diese überlegene Finanzkraft des Bundes verleiht nun aber der ohnehin schon außerordentlich zentralistisch gehaltenen Kompetenzordnung einen weiteren Akzent. Nicht nur, daß der Bund dadurch die ihm über die Kompetenzverteilung der Art 10 bis 15 B-VG zugewiesenen Zuständigkeiten in aller Regel auch tatsächlich in Anspruch nehmen kann, wird er unter Berufung auf Art 17 B-VG bzw. mit dem Instrument der Privatwirtschaftsverwaltung vielfach auch auf jenen Gebieten gestaltend tätig, die nach der Kompetenzverteilung den Ländern zukommen. Auf dem Umweg über finanzielle Dotationen sowie sonstige Förderungsmaßnahmen werden somit klare Kompetenzabgrenzungen verwischt, ja noch mehr: derartige Maßnahmen des Bundes sehen vielfach auch Beteiligungen der Länder vor, widrigenfalls sie überhaupt nicht oder nur in jenen Ländern zum Tragen kommen, die sich dem nicht entziehen. Die möglicherweise zunächst recht begrüßenswerte Maßnahme bringt die Länder aber nicht nur in Zugzwang, sondern engt auch ihre (politische) Entscheidungsfreiheit in empfindlicher Weise ein. Das, was sich der Bund in offener und direkter Weise an Zuständigkeiten und Einflußmöglichkeiten nicht holen kann, erreicht er vielfach durch die „Flucht ins Privatrecht“, wobei ihm seine überragende Finanzkraft sehr zustatten kommt.

In diesem Zusammenhang unberücksichtigt soll indessen die Judikatur des VerfGH zu Fragen der Kompetenzverteilung bleiben, obwohl die einzelnen Kompetenztatbestände letztlich erst dadurch ihre Profilierung und Konturierung erfahren. Ein Verzicht auf die Darstellung dieser Judikatur erscheint umso berechtigter, als bereits eine einschlägige Arbeit (FUNK, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, Bd. 17 dieser Buchreihe) vorliegt.

30) Vgl dazu den eigenen Abschnitt „C“ des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976, abgedruckt in: Bundesstaat heute (hrsg. Mock-Schambeck), 1983, 93 ff.

31) So etwa von LOEBENSTEIN, Föderalismus, 868.

II. Die normative Entwicklung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

1) Die kompetenzrechtliche Situation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1.10.1920 und die Phase bis zur Bundes-Verfassungsnovelle 1925

Der Frage, ob der Bundesstaat zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz, also zum 1.10.1920 bereits als Faktum bestanden hatte und von diesem somit lediglich anerkannt worden ist, oder ob er nachgerade erst durch das B-VG geschaffen wurde, kommt aus heutiger Sicht primär nur mehr methodentheoretische sowie rechtshistorische Bedeutung zu¹⁾. Wie immer man nämlich zu dieser für das Selbstverständnis der Länder sicherlich nicht unwichtigen Frage auch stehen mag, aus *normativer* Sicht hat die Diskussion um den künftigen staatsrechtlichen Status der damaligen jungen Republik in dem Augenblick einen Abschluß gefunden, als am 1.10.1920 das Bundesverfassungsgesetz, „womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird“²⁾, in der Konstituierenden Nationalversammlung beschlossen und in Ausführung dieser programmatischen Aussage auch die, das Wesen eines Bundesstaates im organisationstechnischen Sinne bildenden Einrichtungen geschaffen wurden. Und dazu gehört nun einmal — neben der Teilnahme der Länder an der Gesetzgebung des Bundes — auch die Verteilung der Kompetenzen zwischen diesen beiden Organgruppen³⁾.

Diese Entscheidung für den Bundesstaat kam aber keinesfalls überraschend. Wenn gleich der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918 die Republik noch als einen zentralistischen Einheitsstaat begründet hatte, ging nämlich die Absicht der damaligen staatstragenden Kräfte von allem Anfang an dahin, die von der

1) Zum Staatsrecht in der Zeit seit dem Ende des Ersten Weltkrieges bis zur Beschlußfassung über das B-VG 1920 vgl etwa KELSEN, Die Verfassung Deutschösterreichs, JhböR IX (1920), 245 ff; DERS., Österreichisches Staatsrecht, 1923, 74 ff; ÖHLINGER, in: Hellbling-FS (1981), 313 ff.

2) So lautet es im Titel des Gesetzes vom 1.10.1920, BGBl.Nr. 1. Wenn gleich es a priori kein Modell einer bundesstaatlichen Struktur gibt, so kann es doch als sicher gelten, daß die mit Art 2 B-VG 1920 positiverte politische Entscheidung dahin gerichtet war, die Republik Österreich als Bundesstaat einzurichten. Vgl dazu auch ERMACORA, Föderalismus, 59 ff.

3) Wenn nun aber die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Oberstaat und den Gliedstaaten auch zum Wesen eines Bundesstaates gehört, so ist es unverkennbar, daß bereits die bisherige republikanische Verfassungsordnung bzw. die altösterreichische Verfassung vor 1918 gewisse bundesstaatliche Elemente aufgewiesen haben. „Die Gliederung des Staates — früher des ‚Reiches‘ — in Länder — früher ‚Kronländer‘ — beruhte schon seit der Verfassung vom Februar 1861 auf einer Teilung der Gesetzgebung und Verwaltung zwischen Staat bzw. Reich und Ländern. Was gefehlt hatte, das war ein Organ, in dem die Länder an der Gesetzgebung und eventuell auch an der Vollziehung des Ganzen, dh. des — dadurch zum ‚Oberstaate‘ qualifizierten — Staates oder Reiches mitwirken. Dieses Organ ist durch das Bundes-Verfassungsgesetz im ‚Bundesrat‘ geschaffen worden“ (KELSEN, Staatsrecht, 165 f).

Konstituante zu schaffende definitive Verfassung als Bundesstaatsverfassung zu gestalten, da wohl nur auf diese Weise ein Ausgleich zwischen einem zentralistischen Einheitsstaat und einem durch freiwilligen Zusammentritt gebildeten Staatenbund — diese beiden Staatsauffassungen standen sich damals ja gegenüber — gefunden werden konnte⁴⁾. Insofern war der schließlich zum Durchbruch gelangte Wille der verfassungsgebenden Gewalt des Jahres 1920 ganz bewußt auf eine grundsätzliche und umgreifende Neuorientierung gerichtet.

Es unterstreicht nur die außergewöhnliche Art der damaligen politischen Verhältnisse, daß das B-VG vom 1.10.1920 in einer relativ kurzen Zeit zum Beschluß herangereift war, nachdem sich die am 4.3.1919 zusammengetretene Konstituierende Nationalversammlung noch bis Juli 1920 recht wenig um ihre eigentliche Aufgabe, nämlich um die Schaffung einer definitiven Verfassung bemüht hatte. Galt es doch nun, die noch verbleibende Zeit der Legislaturperiode für diesen Zweck zu nutzen, welche ja mit Gesetz vom 6.7.1920, StGBI.Nr. 283, per 31.10.1920, also um vier Monate früher als ursprünglich vorgesehen, für beendet erklärt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist es daher mehr als verständlich, daß sich der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 in einigen, allerdings überaus wichtigen verfassungsrechtlichen Fragen zunächst mit bloß provisorischen Anordnungen bzw. damit beholfen hatte, daß deren definitive Lösung lediglich in Aussicht gestellt wurde, um das Zustandekommen des Verfassungswerkes selbst nicht zu gefährden. Für diese Fragen wurde also die bis dahin bestandene Rechtslage weiterhin in Geltung belassen, dh., daß das Verfassungsprovisorium, wie es seit dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918 eingerichtet war, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG 1920, also über den 10.11.1920 hinaus verlängert wurde. Entgegen den damaligen Erwartungen sollte sich dieses Provisorium aber noch recht lange erhalten⁵⁾; Teile davon beanspruchen sogar noch in unserer Zeit Gültigkeit⁶⁾.

Eines dieser verfassungsrechtlichen Provisorien war nun aber die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Wiewohl das B-VG 1920 in seinen Artikeln 10 bis 13 und 15 bereits eine Aufteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesetzgebung sowie der Vollziehung getroffen hatte (ANLAGE II) — eine Ausnahme bildete hier allerdings noch die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens —, traten diese nicht gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen des B-VG 1920 in Kraft, sondern sollten gemäß § 42 Abs. 1 des

4) KELSEN, Staatsrecht, 160.

5) Formell aufgehoben wurde dieses Provisorium erst mit Art VII des BVG, BGBl.Nr. 316/1975.

6) So hinsichtlich der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Volksbildungswesens. Vgl dazu Art VIII des BVG, BGBl.Nr. 215/1962.

Übergangsgesetzes zur bundesstaatlichen Verfassung (VÜG), BGBl.Nr. 2/1920, erst in dem Zeitpunkte Wirksamkeit erlangen, sobald

- a) die Frage der Abgabenteilung zwischen Bund und Ländern bzw. Gemeinden,
- b) die Kompetenzfrage auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens sowie
- c) die Frage der Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch Verfassungsgesetz geregelt und in Geltung getreten ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VÜG 1920 auf dem Gebiet der Gesetzgebung weiterhin jene Regelungen, wie sie schon auf Grund der provisorischen Verfassung zwischen dem Staat und den Ländern, dh. aber wiederum, wie sie noch auf Grund der altösterreichischen Verfassung zwischen dem Reich und den Kronländern auf der Basis des Gesetzes vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26.2.1861, RGBl.Nr. 20, abgeändert wurde, bestanden haben. Bundeszuständigkeit zur Gesetzgebung war somit in allen jenen Fällen gegeben, die gemäß § 11 des Gesetzes vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 141, bereits zum Wirkungskreis des damaligen Reichsrates gehörten, während gemäß § 12 legit in die Zuständigkeit der Länder alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung fielen⁷⁾ (ANLAGE I).

Bemerkenswert ist dabei nun, daß diese generalklauselartige Zuständigkeitsregelung für die Länder erst durch das Gesetz vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 141, geschaffen wurde. Ursprünglich, dh. auf der Grundlage des Patentbeschlusses vom 26.2.1861, RGBl.Nr. 20, war nämlich die Grenzziehung zwischen der Reichs- und der Landesgesetzgebung noch in der Weise geregelt, daß der Reichsgesetzgebung überlassen blieb, was nicht ausdrücklich in den mit dem Februarpatent erlassenen Landesordnungen der Landesgesetzgebung vorbehalten wurde. Während also die Generalklausel ursprünglich für die Reichszuständigkeit sprach, brachte das Gesetz vom 21.12.1867 wiederum einen klaren föderalistischen Charakter in die Verfassungsentwicklung⁸⁾.

Dessenungeachtet blieben die auf der Grundlage des Februarpatentes erlassenen Landesordnungen weiterhin in Geltung, allerdings mit der Maßgabe, daß ihnen durch das Gesetz vom 21.12.1867 teilweise materiell derogiert wurde, dh. daß ihre Kompetenz-

7) „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt“ (§ 12 erster Satz des Gesetzes vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 141).

8) Erste föderalistische Ansätze enthielt ja bereits das „Kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860“, RGBl.Nr. 226 (Oktoberdiplom), dessen Abschnitt III alle Gegenstände der Gesetzgebung, die nicht ausdrücklich dem Reichsrat zur Besorgung überantwortet waren, den Landtagen zur verfassungsmäßigen Erledigung zugewiesen hatte. Dieses Diplom wurde allerdings bereits kurze Zeit später, nämlich durch das wiederum mehr in einem zentralistischen Geist gehaltene Februarpatent 1861, RGBl.Nr. 20, abgelöst.

bestimmungen dadurch modifiziert wurden. Inwieweit eine derartige Derogation der Landesordnungen durch die Reichsgesetzgebung für zulässig angenommen werden kann — die Bestimmungen der Landesordnungen sollten ja nur durch Landesgesetze abgeändert werden können⁹⁾ —, mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Tatsache ist jedenfalls, daß sich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 141, letztlich durchgesetzt hat, was ja auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß einer von den Vertretern der Länderautonomie gewünschten Erweiterung der Landesgesetzgebungskompetenzen im Jahre 1907 durch eine Novelle zum Gesetz vom 21.12.1867, also durch Reichsgesetz Rechnung getragen wurde¹⁰⁾. Die Zuständigkeiten des Reiches waren somit taxativ¹¹⁾ aufgezählt, während alle übrigen Angelegenheiten der Ländergesetzgebung überlassen blieben.

Diese, zuletzt mit dem erwähnten Gesetz aus dem Jahre 1907, RGBl.Nr. 15, festgeschriebene Kompetenzaufteilung zwischen dem Reich und den Kronländern wurde nun durch die allgemeine Rezeptionsklausel des § 16 des Verfassungsbeschlusses vom 30.10.1918 für das Verhältnis der Staats- und Landesgesetzgebung übernommen. Dem Staatsgrundgesetz vom 14.11.1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, StGBI.Nr. 24, kommt daher insofern, als damit auch die Landesordnungen rezipiert wurden, lediglich deklarative Bedeutung zu. Und diese Kompetenzverteilung wurde zufolge der Übergangsregelung des § 42 Abs. 2 lit. a VÜG 1920 auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des B-VG 1920 in Geltung belassen.

Perpetuiert wurde daher auch die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen, deren Neuregelung ja als eine der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des B-VG 1920 in Aussicht genommen wurde. Da auf diesem Gebiet trotz langwieriger Bemühungen ein Kompromiß zwischen den damaligen politischen Gruppierungen nicht zu erzielen war — hier konzentrierte sich in einer ganz besonderen Weise der Gegensatz zwischen Zentralis-

9) KELSEN, Staatsrecht, 122.

10) RGBl.Nr. 15/1907. Demnach wurde die Kompetenz der Länder dahingehend erweitert, daß sie auch zur Erlassung von Strafrecht-, Polizeistraf- sowie Zivilrechtsnormen für zuständig erklärt wurden, soweit sich solche Normen für die Regelung einer in den Wirkungsbereich der Landesgesetzgebung fallenden Angelegenheit als notwendig erweisen sollten. Mit der genannten Novelle wurde darüber hinaus aber auch noch klargestellt, daß in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden gehören, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11 lit. I des Gesetzes vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 141, der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundzüge bewegen.

11) So auch die Auffassung von KELSEN, Staatsrecht, 121; ADAMOVICH, ZÖR V (1926), 229 sowie des VerfGH Slg 328/1924.

mus und Föderalismus¹²⁾ —, einigte man sich darauf, den Rechtszustand, wie er zwischen dem Reich und den Kronländern bestanden hatte, auch in diesen Angelegenheiten in Geltung zu belassen¹³⁾. Darnach waren dem Reich (Staat) nur die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien sowie die Gesetzgebung über die Universitäten vorbehalten, während alle übrigen Akte der Gesetzgebung in die Länderkompetenz fielen¹⁴⁾.

Indessen begnügte man sich auf diesem politisch überaus sensiblen Gebiet nicht allein damit, die Regelungszuständigkeiten aus der Monarchie weiterhin in Geltung zu belassen und im übrigen auf einen baldigen Konsens in diesen Fragen zu hoffen. Damit es auch auf einfachgesetzlicher Stufe zu keiner unerwünschten Veränderung kommen konnte, die möglicherweise ihrerseits wiederum als ein Präjudiz für die künftige Austragung dieser „prinzipiellen Streitfrage“ hätte gewertet werden können¹⁵⁾, sollte — im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten — auch eine Abänderung des bestehenden einfachgesetzlichen Rechtszustandes nicht so ohne weiteres, sondern nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein. Zu diesem Zwecke sah § 42 Abs. 2 lit. f VÜG 1920 vor, daß die Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, aber auch die Landesgesetze auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder, also nur durch eine paktierte Gesetzgebung abgeändert werden konnten, und zwar dergestalt, daß davon auch Neuregelungen betroffen waren, wozu nach der Judikatur des VerfGH aber auch Neuregelungen auf dem Gebiet des Volksbildungswesens zählten¹⁶⁾. Von dieser paktierten Gesetzgebung ausgenommen waren lediglich die Regelungen des Hochschulwesens sowie die Regelungen der Bezüge von Lehrpersonen; diesbezüglich hatte der Bund — in gleicher Weise wie bisher das Reich bzw. der Staat — die alleinige Zuständigkeit zur Gesetzgebung¹⁷⁾.

Abgesehen von diesen zuletzt genannten Materien, abgesehen aber auch von der Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung auf dem Gebiet der Volksschulen und der Gymnasien fielen somit alle anderen Bereiche des Schul-, Erziehungs- und

12) StenProt der Konstituierenden Nationalversammlung vom 29.9.1920, 3378/79, zit nach VerfGH Slg 3234/1957.

13) Vgl dazu den Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des B-VG (991 der Blg der Konstituierenden Nationalversammlung), zit nach VerfGH Slg 3234/1957.

14) § 11 lit i des Gesetzes vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 141.

15) StenProt der Konstituierenden Nationalversammlung vom 29.9.1920, 3378/79, zit nach VerfGH Slg 3234/1957.

16) Erk Slg 3234/1957. Demnach fallen unter die paktierte Gesetzgebung auch die Regelungen auf dem Gebiet des Volksbildungswesens, wenngleich dies vom bloßen Wortlaut des § 42 Abs 2 lit. f VÜG 1920 zunächst nicht unbedingt vermutet werden kann. So auch die Auffassung von KELSEN, Staatsrecht, 176.

17) ERMACORA, Föderalismus, 87.

Volksbildungswesens für die Zeit des Übergangsprovisoriums in die Länderzuständigkeit. Ob durch die „Hypothek der paktierten Gesetzgebung“¹⁸⁾ auf diesen Gebieten bereits eine Schwächung der Position der Länder im Vergleich zur Rechtslage in der Monarchie eingetreten ist, wie dies ERMACORA annehmen zu müssen glaubt¹⁹⁾, muß indessen bezweifelt werden. Immerhin bestand ja der Kompromiß der politischen Gruppierungen damals gerade darin, den aus der Monarchie übernommenen Rechtszustand im großen und ganzen unangetastet zu belassen und diesen sogar noch dadurch zu konservieren, dh. einer erhöhten Absicherung zu unterwerfen, daß keinerlei Änderungen — weder auf der Seite des Bundes(grundsatz)gesetzgebers, noch auf jener der Landesgesetzgeber — ohne Zustimmung der jeweils anderen Organgruppe vorgenommen werden konnte.

Was schließlich die Kompetenz auf dem Gebiet der Vollziehung betrifft, so hatte die Vorschrift des § 42 Abs. 2 lit. b VÜG 1920 auf das Moment abgestellt, ob es sich dabei um eine Angelegenheit handelte, die von den ehemals autonomen Landesbehörden besorgt wurde oder nicht, um darnach die Zuständigkeit der Länder zur Vollziehung auch für die Zeit des Übergangsprovisoriums zu begründen²⁰⁾. Mit anderen Worten wurde damit zum Ausdruck gebracht, daß alles, was nach den Landesordnungen als autonome Landesangelegenheit galt, nunmehr auch von den Ländern im selbständigen Wirkungsbereich zu vollziehen war²¹⁾. Nur diese Materien bildeten somit den selbständigen Wirkungsbereich der Länder auf dem Gebiet der Vollziehung, während alle übrigen Bereiche der Vollziehung für die Dauer des Übergangsprovisoriums insofern allesamt Bundesangelegenheiten waren, als sie — soweit nicht ohnehin eigene Bundesbehörden dafür vorgesehen waren — in mittelbarer Bundesverwaltung im Sinne des Art 102 B-VG zu führen waren.

Daß diese Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern wirklich nur für eine kurze Übergangsphase gedacht war, mußte wohl für alle damals betroffenen und am Zustandekommen des Verfassungswerkes involvierten politischen Kräfte so ziemlich klar sein. In der Tat ging man bei dessen parlamentarischer Behandlung und schließlich Verabschiedung davon aus, daß die drei im § 42 Abs. 1 VÜG 1920 genannten Verfassungsgesetze, deren Erlassung ja die Voraussetzung für das Wirksamwerden der Kompetenzverteilung auf der Grundlage des B-VG 1920 bilden sollte, rasch in Geltung

18) FUNK, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl 1976, 449 ff, 455.

19) Föderalismus, 86 ff.

20) Insofern, als damit die Aufteilung der Vollziehungskompetenzen zwischen dem Reich und den Ländern erfolgte, behielten die auf der Grundlage des Februarpatentes aus 1861 erlassenen Landesordnungen auch weiterhin ihre Bedeutung. Vgl dazu auch die Ausführungen im VerfGH Slg 328/1924.

21) KELSEN, Staatsrecht, 222 mit einem Hinweis auf die konkreten Materien. Vgl dazu auch VerfGH Slg 328/1924.

gesetzt werden können²²⁾. Diesem Vorhaben stellten sich jedoch wider Erwarten ganz beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Während das erste dieser in ein Junktim mit dem Wirksamwerden der Kompetenzverteilung des B-VG 1920 gestellten Verfassungsgesetze, nämlich das Verfassungsgesetz betreffend die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern bereits am 3.3.1922 mit BGBl.Nr. 124, also verhältnismäßig bald erlassen wurde — freilich hatten hier die allgemeine triste Finanzlage sowie die wirtschaftliche Not des Staates nicht unwesentlich nachgeholfen²³⁾ —, so wurden hinsichtlich der beiden anderen in Aussicht gestellten Verfassungsgesetze bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal ernsthafte Versuche einer Regelung gemacht. Sowohl das Verfassungsgesetz betreffend die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, als auch jenes über die Schulverfassung scheiterten an den auf diesen Gebieten schier unüberbrückbaren politischen Gegensätzen. Damit schien nun aber in der Tat ein Ende der Übergangsphase in eine undefinierbare Ferne gerückt, und das nur als Provisorium für „wenige Monate“²⁴⁾ gedachte Kompetenzverteilungssystem zwischen dem Bund und den Ländern zu einem definitiven zu werden. Gerade das war aber etwas, was auch wiederum niemand wollte. Mit den Kompetenzbestimmungen auf der Grundlage der Dezemberverfassung des Jahres 1867, RGBl.Nr. 141, wurden nämlich die „denkbar schlechtesten Erfahrungen“²⁵⁾ gemacht, zumal diese zum einen einer betont liberalen Ära entstammten, wofür eine weitgehende Zurückhaltung des Staates gegenüber Eingriffen in das gesellschaftliche Gefüge kennzeichnend war, und zum anderen zu einer ganzen Reihe von Bereichen und Problemen, wie sie im Zuge der technischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen sowie kulturellen Umwälzungen um die Jahrhundertwende nahezu explosionsartig ausgelöst wurden, keine ausdrückliche Stellung bezogen. Auf der Grundlage der damals geltenden Kompetenzverteilung handelte es sich daher um solche Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fielen, deren einheitliche Regelung durch die zentrale Gesetzgebung vielfach aber nicht in Frage gestellt wurde²⁶⁾.

Zu all dem kommt noch die Tatsache, daß die unter diesen völlig geänderten Verhältnissen durchzuführende Kompetenzverteilung politisch und rechtlich — wenn auch auf der Grundlage des damaligen Bundesstaatsverständnisses sowie unter Ausklammerung

22) Nach Kelsen (JhböR XV, 1927, 51) sollte die Dauer der Übergangsphase nur wenige Monate betragen.

23) Vgl dazu WITTSCHIEBEN, Die allgemeinen Rechtsgrundlagen des österreichischen Finanzwesens, 1926, 22: „Daß das Finanzverfassungsgesetz als erstes und einziges von den drei im § 42 ÜG in Aussicht gestellten, besonderen Verfassungsgesetzen verhältnismäßig bald zustande kam, ist wohl auf die außerordentliche Dringlichkeit der Regelung dieser Materie zurückzuführen, welche die Neuordnung der gesamten öffentlichen Finanzwirtschaft im Geiste der bundesstaatlichen Verfassung erheischte“. Eine provisorische Regelung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden — wenn gleich nur auf einfachgesetzlicher Stufe — erfolgte allerdings bereits mit BG v 10.11.1921, BGBl.Nr. 646.

24) Kelsen, JhböR XV(1927), 51.

25) ADAMOVICH, ZÖR V (1926), 230; vgl dazu aber auch VerfGH Slg 328/1924.

26) ADAMOVICH, ZÖR V (1926), 231.

der im § 42 Abs. 1 VÜG 1920 konkret umschriebenen Sachbereiche — ja bereits abgeschlossen war (ANLAGE II), sodaß man die Initiative zu einer entsprechenden Regelung vernünftigerweise auch nur bei jener Organgruppe erwarten durfte, die nach der im B-VG 1920 bereits vorgenommenen Neuverteilung dafür zuständig werden sollte. Diese Situation wurde umso unerträglicher, je länger das Verfassungsprovisorium andauerte. War nämlich der Bundesgesetzgeber — für den Bereich der ihm nach der Kompetenzverteilung auf der Grundlage der Art 10 - 15 B-VG 1920 zukommenden Angelegenheiten — vor die Alternative gestellt, entweder die so dringend anstehenden Probleme weiterhin ungeregelt zu lassen oder aber verfassungswidrige, weil gegen die geltende Kompetenzverteilung verstößende Gesetze zu erlassen, so gestaltete sich die Situation bei den Ländern, wenn auch in einer umgekehrten Weise, so doch nicht weniger prekär: auf der Grundlage der aus dem Jahr 1867 perpetuierten Kompetenzverteilung wären sie zwar zur Regelung einer ganzen Reihe von Angelegenheiten zuständig gewesen; sie mußten aber damit rechnen, daß die diesbezüglichen Gesetze zufolge § 2 VÜG 1920 in dem Augenblick ihre Qualifikation als Landesgesetze verlieren und zu Bundesgesetzen würden, in dem die Kompetenzartikel des B-VG 1920 ihre Wirksamkeit erlangten^{26a)}. Vor diesem Hintergrund ist es daher nicht von ungefähr, daß auch seitens der Länder immer dringender der Ruf nach einer sofortigen Inkraftsetzung der definitiven Kompetenzbestimmungen des B-VG erging²⁷⁾.

Wenn in dieser Situation der Bundesgesetzgeber also nur zwischen zwei Übeln wählen konnte, so hatte er sich für das — von seiner Warte aus betrachtet — offenbar kleinere Übel, nämlich der Verfassungswidrigkeit großer Teile seiner Gesetzgebung entschlossen und in der Zeit nach dem Inkrafttreten des B-VG 1920 bis zum definitiven Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen im Jahre 1925 eine ganze Reihe von gesetzlichen Maßnahmen auch auf solchen Gebieten getroffen, die nicht vom § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, RGBl.Nr. 141/1867, erfaßt und somit nicht in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung überantwortet waren. Damit hat er aber eigentlich nur eine Praxis fortgesetzt, deren sich schon der Reichsgesetzgeber gegen Ende des 19. und vor allem dann zu Beginn des 20. Jahrhunderts in zunehmendem Maße bedient hatte, nämlich auch auf jenen Gebieten gesetzgeberische Aktivitäten zu entfalten, die eindeutig in die Länderkompetenz verwiesen waren. Auf derartigen verfassungswidrigen Reichsgesetzen beruhte beispielsweise nahezu der gesamte Komplex der sozialpoliti-

26a) Vgl dazu etwa einzelne Landes-Forstgesetze, die vor dem 1.10.1925 erlassen wurden und seit diesem Tage gemäß § 2 VÜG 1920 für die betreffenden Länder als Bundesgesetze weitergelten, so das nö Gesetz v 13.6.1922, LGBl.Nr. 251 oder das vbg Gesetz v 18.7.1921, LGBl.Nr. 110, betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes (Waldaufsichtsgesetz).

27) ADAMOVICH, ZÖR V (1926), 231.

schen Normen²⁸⁾. Diese vom Standpunkt einer modernen Sozialpolitik sicherlich unumgänglich notwendigen, vom Standpunkt des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, RGBl.Nr. 141/1867, aber ganz offenkundig verfassungswidrigen Maßnahmen erwiesen sich für die Zeit der Monarchie, aber auch noch für die Zeit der provisorischen Verfassung bis zum Inkrafttreten des B-VG 1920 freilich insofern lediglich als eine Art Schönheitsfehler im Verfassungssystem, als in dieser Zeit die Geltung auch verfassungswidriger Gesetze unangefochten und unanfechtbar war²⁹⁾.

Mit der Schaffung eines Verfassungsgerichtshofes durch das B-VG 1920, dem ua. auch die Kompetenz zur Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin anvertraut war, mußte sich die Situation aber schlagartig ändern. Damit war nämlich nicht nur eine ungestrafte Fortsetzung der „hemdsärmeligen“ Beurteilung von Kompetenzfragen durch den um eine einheitliche Regelung bemühten Bundesgesetzgeber einigermaßen abgeblockt; damit rückte auch die Gefahr in unmittelbare Nähe, daß die eine oder andere Landesregierung ältere, speziell sozialpolitische Reichsgesetze, die ja gemäß § 2 VÜG 1920 als Bundesgesetze weiter galten, durch den Verfassungsgerichtshof überprüfen und kassieren ließ. Indessen ließ sich der Bundesgesetzgeber aber auch davon wenig beeindrucken und verabschiedete auch noch nach dem 1.10.1920 eine ganze Reihe von Gesetzen, die vom Standpunkt der bis 1.10.1925 wirksam gewesenen Kompetenzverteilung verfassungswidrig waren, vom Standpunkt der, wenngleich noch nicht in Geltung gesetzten Kompetenzverteilung auf der Grundlage des B-VG 1920 aber sehr wohl als verfassungskonform angesehen werden konnten. Es sei daran erinnert, daß neben der bereits erwähnten Sozialgesetzgebung auch weite Bereiche des Arbeitsrechtes nicht vom Kompetenztatbestand „Civilrechtsgesetzgebung“ erfaßt und damit gemäß § 11 lit. k des Gesetzes vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 141, nicht in die Zuständigkeit des Reichsgesetzgebers bzw. in jene des Bundesgesetzgebers verwiesen waren. Dessenungeachtet kam es auf diesem Gebiet noch vor der Inkraftsetzung der Kompetenzbestimmungen zu umfangreichen bundesgesetzlichen Maßnahmen^{29a)}. In ähnlicher Weise verabschiedete auch der Bundesgesetzgeber mit BGBl.Nr. 273/1921 das Gesetz „über die Ablösung von landwirtschaftlichen Pachtgründen bestimmter Art (Luftkeuschenab-

28) Vgl dazu etwa das Krankenversicherungsgesetz v 30.3.1888, RGBl.Nr. 33/1888, mit einer Reihe von Novellen, so auch noch mit BGBl.Nr. 581/1921. So aber auch das Unfallversicherungsgesetz v 28.12.1887, RGBl.Nr. 1/1888 sowie das Bruderladengesetz v 28.7.1889, RGBl.Nr. 127/1889. Durch diese Gesetze, die in der Folge noch während des Bestandes der Monarchie mehrfach geändert wurden, wurden fast sämtliche gewerbliche und industrielle Arbeiter und Angestellte der Krankenversicherung unterzogen. Demgegenüber gab es auf dem Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung in der Monarchie nur für vereinzelte Gruppen gesetzliche Regelungen.

29) Kelsen, JhböR XV (1927), 52.

29a) Vgl dazu etwa das Gesetz v 18.12.1919 über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge, StGBI.Nr. 16/1920; hierher gehören aber auch die Vorschriften des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, so etwa das Bundesgesetz v 14.7.1921 über die Gewerbeinspektion, BGBl.Nr. 402/1921 sowie die Vorschriften betreffend die beruflichen Vertretungen der Arbeiter und Angestellten. Zu dieser letzteren Gruppe sind etwa das Gesetz v 15.5.1919 betreffend die Errichtung von Betriebsräten, StGBI.Nr. 283/1919, aber auch das Gesetz v 26.2.1920 über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern), StGBI.Nr. 100/1920, zu zählen.

lösungsgesetz)“ sowie mit BGBl.Nr. 404/1921 eine Novelle zum Gesetz vom 31.5.1919, StGBI.Nr. 310, betreffend die „Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz)“. Auch in den zuletzt genannten Fällen entbehrte der Bundesgesetzgeber einer entsprechenden kompetenzrechtlichen Grundlage³⁰⁾.

Kompetenzrechtlich gleichfalls zu beanstanden — zumindest vom Standpunkt der bis zum 1.10.1925 maßgebenden Kompetenzverteilung — waren aber auch die noch in der Monarchie erlassenen Reichsrahmen- und Landesausführungsgesetze auf dem Gebiet der Landeskultur, insbesondere auf dem Gebiet des Fischereiwesens³¹⁾ und der agrarischen Operationen³²⁾, und zwar insofern, als das Grundgesetz über die Reichsvertretung, RGBl.Nr. 141/1867, eine Grundsatzgesetzgebung nur in den Angelegenheiten des § 11 lit. i und l, sohin also nur in den bereits weiter oben in einem anderen Zusammenhang erwähnten Angelegenheiten des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien bzw. in den Angelegenheiten der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden vorsah, nicht jedoch auch auf den genannten Gebieten der Landeskultur.

Die Unhaltbarkeit dieser kompetenzrechtlichen Situation wurde nun aber in dem Augenblick bloßgestellt, als der VerfGH in einem Gesetzesprüfungsverfahren zum Krankenversicherungsgesetz vom 30.3.1888, RGBl.Nr. 33, mit diesem Problem konfrontiert wurde und schließlich in seinem Erk. v. 27.6.1924, Slg 328/1924, feststellte, daß die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen als Sozialversicherung unter keine der in den Punkten a bis o des § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 141, aufgezählten Materien falle und entsprechend der Generalklausel des § 12 legitim somit in die Regelungszuständigkeit der Länder überantwortet sei. Die Tragweite dieses Erkenntnisses konnte nun freilich nicht übersehen werden. Immerhin brachte der Gerichtshof damit nicht weniger zum Ausdruck, als daß die gesamte, seit dem Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts durch die Reichsgesetzgebung erfolgte Regelung des Sozialversicherungswesens der verfassungsmäßigen Grundlage entbehrt hatte.

30) Da es sich dabei um keine Angelegenheiten handelte, die in der Aufzählung des § 11 des Gesetzes v. 21.12.1867, RGBl.Nr. 141, enthalten waren, wären zum damaligen Zeitpunkt allein die Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung zuständig gewesen.

31) Während in älteren Zeiten das Fischereirecht Ausdruck und Ausfluß des Eigentums an Grund und Boden war, bzw gemäß § 382 ABGB beurteilt werden mußte, wurden einheitliche Regelungen erst durch das Reichs-Fischereigesetz 1885, RGBl.Nr. 58, aufgestellt, das jedoch als „Reichsrahmengesetz“ nur in den Ländern in Wirksamkeit trat, in denen dazu entsprechende Ausführungsgesetze erlassen wurden.

32) Vgl dazu etwa das Gesetz betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, RGBl.Nr. 92/1883, weiters das Gesetz betreffend die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen, RGBl.Nr. 93/1883, sowie das Gesetz betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, RGBl.Nr. 94/1883. Alle drei genannten Gesetze zeichnen sich dadurch aus, daß sie erst dann in Wirksamkeit treten sollten, wenn die der Landesgesetzgebung überantwortete Ausführungsgesetzgebung erlassen wurde.

Diese verfassungsrechtliche Situation verlangte nun aber nachgerade nach einer Bereinigung, und insofern hatte das erwähnte Erkenntnis des VerfGH auch seine heilsame Wirkung nicht verfehlt, als damit der Auftakt zu einem neuerlichen Anlauf für die Inkraftsetzung der Kompetenzbestimmungen auf der Grundlage des B-VG 1920 gegeben wurde. In der Tat war die neue bundesstaatliche Verfassung auf Dauer nicht mit einem Provisorium, zumal auf einem so wesentlichen Gebiet wie der Kompetenzverteilung realisierbar, sondern eben nur mit ihrer eigenen Kompetenzverteilung und mit den, diese Aufteilung garantierenden Vorschriften³³⁾. Vorrangiges Ziel der damaligen staatstragenden Kräfte mußte daher die rasche Beendigung des geltenden Verfassungsprovisoriums auf dem Gebiet der staatlichen Funktionen sein, und zwar umso mehr, als auch außenpolitische Rücksichten in diesen Richtung drängten³⁴⁾. Da aber für das Zustandekommen der beiden noch ausstehenden Verfassungsgesetze, nämlich die Schulverfassung bzw. das Verfassungsgesetz betreffend die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, in der allernächsten Zeit keine Aussicht auf Erfolg bestand, entschloß man sich nach einer immerhin nahezu fünfjährigen Dauer des Provisoriums nun doch dazu, die Kompetenzbestimmungen auf der Grundlage des B-VG in Kraft zu setzen, indem man einfach das diesbezügliche Hindernis beseitigte, d.h., indem man die das Inkrafttreten hemmende Sperrvorschrift des § 42 Abs. 1 VÜG 1920 aufhob³⁵⁾. Bei dieser Gelegenheit entschloß man sich gleichzeitig aber auch, nachdem der Verfassungsapparat nun einmal in Bewegung geraten war, zu gewissen Korrekturen, die nun aber nicht nur rein technischer Art waren, sondern sich als „recht bedeutsame Änderungen an den Grundmauern des Verfassungswerkes von 1920“ entpuppten³⁶⁾.

33) KELSEN, JhböR XV (1927), 52.

34) So etwa drängte man von Genf aus zu einer das Staatsbudget entlastenden Verwaltungsreform, insbesondere zur Beseitigung des so kostspieligen Doppelgeleises der Verwaltung, sohin also des Dualismus von autonomer Landesverwaltung und staatlicher, ehemals landesfürstlicher Verwaltung. Vgl dazu auch KELSEN, JhböR XV (1927), 52.

35) Vgl dazu auch FROELICH, Die Verfassungsreform vom 30.7.1925, in: Adamovich-Froehlich, Die Novellen zur Bundesverfassung, 1926, zit nach ERMACORA, Föderalismus, 236 ff.

36) KELSEN, JhböR XV (1927), 52.

2) Die Bundes-Verfassungsnovelle 1925

Zu diesen Angriffen auf die „Grundmauern des Verfassungswerkes von 1920“ zählte zweifelsohne nun aber auch die Tatsache, daß es mit der Novelle des Jahres 1925, BGBl.Nr. 268, deren erklärter Zweck zunächst ua. ja nur die Inkraftsetzung der bereits im B-VG 1920 niedergelegten Kompetenzverteilung war, gleichzeitig auch zu einer Abänderung derselben und zwar durchwegs zu Lasten der Länder kam. So sehr diese Entwicklung von der einen Seite als „erfreulicherweise im Grunde zentralistisch gehalten“ begrüßt wurde³⁷⁾, so wenig darf dabei übersehen werden, daß damit ein weiterer Schritt in Richtung einer Aushöhlung der bundesstaatlichen Idee getan wurde, zu der sich der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 aber nun einmal in ganz unzweideutiger Weise entschlossen hatte. Die Verfassungsnovelle des Jahres 1929 sollte diesen Trend sogar noch fortsetzen, was schließlich MERKL zu der Bemerkung Anlaß gegeben hat, daß „eine weitere Schwächung der Länder ohne Preisgabe des bundesstaatlichen Prinzipes kaum mehr denkbar“ sei³⁸⁾.

Auffallend ist dabei nun der Umstand, daß dieser kontinuierliche Abbau der Länderzuständigkeiten scheinbar ohne einen ernsthaften Widerstand der Länder vollzogen werden konnte. Haben sich diese in der Zeit der revolutionären Ereignisse des Jahres 1918 in der Tat als nicht zu übersehender politischer Faktor erwiesen, und auch noch für das Zustandekommen des Verfassungswerkes 1920 in ganz entscheidenden Phasen Impulse gesetzt sowie ihren Beitrag, und zwar im Sinne einer Verwirklichung der jungen Republik als Bundesstaat geleistet³⁹⁾, so abrupt ist in den ersten 20er Jahren die föderalistische Idee wieder zusammengebrochen, um nicht zu sagen verschwunden. Sehr augenscheinlich läßt sich diese Entwicklung anhand der diversen Stellungnahmen im Bundesrat zu den beiden Verfassungsnovellen belegen, die allesamt von einer bemerkenswerten Rücksichtnahme auf bereits im Nationalrat gefaßte Beschlüsse geprägt waren.⁴⁰⁾ Was immer die Gründe für diese Ereignisse bzw. für die Haltung der damaligen (Volks-) Repräsentanten auch gewesen sein mögen — ERMACORA⁴¹⁾ glaubt sie in der uniformierenden Wirkung der politischen Parteien erblicken zu können, die ja durchwegs ihre Zentralen in Wien hatten —, die Tatsache, daß die frühe Verfassungsentwicklung in den 20er Jahren zu einem massiven Abbau der Länderzuständigkeiten geführt hat, läßt sich wohl nicht wegdiskutieren.

37) ADAMOVICH, ZÖR V (1926), 233.

38) ZÖR X (1929), 175.

39) Vgl dazu etwa ÖHLINGER, in: 60 Jahre Bundesverfassung, 1980, 41 ff; GOLDINGER, Das Werden der österreichischen Bundesverfassung aus der Sicht des Historikers, in: 60 Jahre Bundesverfassung, 1980, 27 ff; PERNTHALER, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer, 1979, insb 28 ff.

40) KATHREIN, Bundesrat, 33 ff.

41) Föderalismus, 50, 65.

Eingeleitet wurde dieser zentralistische Trend bereits relativ früh, als nämlich im Jahre 1922 das Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Finanz-Verfassungsgesetz) mit BGBl.Nr. 124/1922 kundgemacht wurde, dessen extreme Benachteiligung der Länder nicht nur die übrige Entwicklung auf dem Gebiet der Kompetenzverteilung maßgeblich beeinflusst, sondern bis herauf in die Gegenwart kaum an ihrem zentralistischen Gehalt verloren hat. Im Zusammenhang damit wurden sogar Stimmen laut, die sich die Frage stellten, ob Österreich nach dieser Regelung überhaupt noch als Bundesstaat bezeichnet werden könne⁴²⁾.

Die Novelle 1925 hat nun diesen Trend aber fortgesetzt und eine ganze Reihe von Angelegenheiten, hinsichtlich derer dem Bund nach der ursprünglichen Fassung der Kompetenzartikel vom 1.10.1920 nur die Gesetzgebung, nicht aber auch die Vollziehung zustehen sollte, in die volle Bundeszuständigkeit übertragen. Dazu gehörten die „*Personenstandsangelegenheiten*“ einschließlich des „*Matrikenwesens*“ und der „*Namensänderung*“, die „*Fremdenpolizei*“, das „*Meldewesen*“ und „*Waffenwesen*“ (Art 10 Z. 7), weiters die „*öffentlichen Agentien*“ und „*Privatgeschäftsvermittlungen*“ (Art 10 Z. 8) sowie schließlich auch das „*Kraftfahrwesen*“ (Art 10 Z. 9). Gleichfalls in die volle Bundeszuständigkeit, also sowohl in der Gesetzgebung, wie auch in der Vollziehung wurde das „*Forstwesen* einschließlich des *Triftwesens*“ sowie das „*Wasserrecht*“ überantwortet, hinsichtlich derer der Bund bisher nur die Grundsatzgesetzgebungskompetenz beanspruchen konnte. Was die „*Straßenpolizei*“ anlangt, so sollte künftig der Bund dann zur Grundsatzgesetzgebung zuständig sein, wenn es sich nicht um eine bereits gemäß Art 10 Z. 9 dem Bund zur Gänze übertragene Angelegenheit der Bundesstraßen handelte. Während es sich bei der Straßenpolizei bis zur Novelle 1925 somit um eine dem Art 15 zuzuzählende Angelegenheit handelte⁴³⁾, verblieb zufolge der Novelle 1925 auf diesem Gebiet den Ländern nur mehr die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und zur Vollziehung. Demgegenüber wurden die Angelegenheiten der „*Kammern für Arbeiter und Angestellte*“ (Art 10 Z. 11) sowie „alle Angelegenheiten der *Bundestheater*“ (Art 10 Z. 13) dem Zuständigkeitsbereich der Länder gänzlich entzogen und in die ausschließliche Bundeszuständigkeit überantwortet.

Eine höchst eigenartige, allein mit dem Interesse einer Einheitlichkeit der Verwaltungsrechtsprechung begründete Regelung⁴⁴⁾ wurde indessen in Ansehung des *Elektrizitätswesens* getroffen. Dieser Bereich gehörte nach der Verfassung von 1920 nur in ganz wenigen Belangen⁴⁵⁾ in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes, während in den übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens der Bund lediglich

42) KATHREIN, Bundesrat, 44.

43) So auch die Auffassung von ERMACORA, Föderalismus, 69.

44) ADAMOVICH, ZÖR V (1926), 233.

45) Art 10 Z. 10 B-VG, sowie in solchen Angelegenheiten, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit einer anderen, im Art 10 B-VG aufgezählten Materie standen.

zur Grundsatzgesetzgebung berufen war. Insofern sollte also den Ländern die Ausführungsgesetzgebung sowie die Vollziehung zukommen. Soweit hat sich denn auch durch die Novelle 1925 nichts geändert. Was diese Novelle neu gebracht hat, ist vielmehr ein dem Art 12 angefügter dritter Absatz, der bestimmt, daß die Zuständigkeit in einer Angelegenheit des Elektrizitätswesens, wenn und soweit die Bescheide der Landesinstanzen voneinander abweichen oder die Landesregierung als einzige Instanz zuständig ist, an das sachlich zuständige Bundesministerium für den Fall übergeht, daß dies eine Partei innerhalb einer durch einfaches Bundesgesetz festzusetzenden Frist^{45a)} verlangen sollte. Sobald der Bundesminister entschieden hat, treten die bisher gefällten Bescheide der Landesbehörden außer Kraft. Diese in der Tat höchst eigenartige Regelung — sie hat sich im übrigen bis in die Gegenwart erhalten — wurde offensichtlich deshalb gewählt, weil man davor zurückscheute, in einer Landesangelegenheit durch Verfassungsgesetz einen Instanzenzug bis zum Bundesminister vorzunehmen⁴⁶⁾.

Diese Begründung vermag indessen nicht zu überzeugen. Bei genauerem Hinsehen wird man nämlich bemerken können, daß auch die schließlich zum Gesetz gewordene Regelung des Art 12 Abs. 3 B-VG der Sache nach zu dem gleichen Ergebnis führt. Zwar gibt es in diesen Angelegenheiten keinen als solchen zu bezeichnenden Instanzenzug von einer Landesebene zur Bundesebene, dessenungeachtet können — sofern auch die übrigen Voraussetzungen des Art 12 Abs. 3 B-VG vorliegen — über Parteiantrag aber Bescheide einer Landesregierung vom zuständigen Bundesminister nach jeder Richtung hin abgeändert werden. Worin somit der sachliche Unterschied zu einem von vornherein eingerichteten Instanzenzug bis zum Bundesminister liegen soll, ist schlechterdings unerfindlich⁴⁷⁾.

Eine ähnliche Regelung, d.h., daß durch eine punktuelle verfassungsrechtliche Maßnahme die Mitwirkung des Bundes in einer den Ländern zur Vollziehung zukommenden Angelegenheit begründet wird, ist auch auf dem Gebiet der *Staatsbürgerschaft* getroffen worden. Das Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, BGBl.Nr. 285/1925, sah nämlich ua. vor, daß die grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder verwiesene Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer in bestimmten Fällen an die Zustimmung der Bundesregierung gebunden ist. Damit wurde auf einem Gebiet des Art 11 B-VG eine weitere Vollziehungskompetenz für den Bund normiert, was als zusätzlicher Beleg für die zentralistische Tendenz der Verfassungs- und Verwaltungsreform des Jahres 1925 gewertet werden muß.

Gleichfalls als eine Stärkung des Bundes ist auch die in diesem Zusammenhang vorgenommene Modifikation des damaligen Art 15 Abs. 3⁴⁸⁾ zu sehen. Diese Vorschrift sah

45a) Mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 62/1926 wurde diese Frist mit zwei Wochen festgesetzt. Dieses Gesetz bestimmt im übrigen auch das Verfahren in den Fällen des Art 12 Abs 3 B-VG.

46) ADAMOVICH, ZÖR V (1926), 233.

47) Vgl dazu auch Punkt A/8 des Forderungsprogramms der Bundesländer 1976, der einen Entfall dieser Vorschrift vorsieht.

48) Jetzt Art 15 Abs 7 B-VG.

eine *Devolution der Landeskompetenz* an den Bund für den Fall vor, daß ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten, die der Gesetzgebung oder Grundgesetzgebung nach dem Bunde, der Vollziehung und ev. auch der Ausführungsgesetzgebung nach aber dem Land gehören, für mehrere Länder wirksam werden sollte. Diesfalls hatten die Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen, wobei die Verfassung von 1920 hier nur vorsah, daß die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes an das zuständige Bundesministerium übergehen sollte, wenn sich die beteiligten Länder nicht einigen konnten. Die Neuerung durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1925 besteht dabei zum einen nun darin, daß den beteiligten Ländern für ihre Einigung zunächst eine sechsmonatige Frist gesetzt wurde; zum anderen konnte ein derartiger Devolutionsantrag nicht nur von einem der beteiligten Länder, sondern darüber hinaus auch von einer an der Sache beteiligten Partei eingebracht werden, was erfahrungsgemäß die Chance einer solchen Devolution und damit die Chance, daß der Bund zur Wahrnehmung der Kompetenz zuständig wurde, wesentlich erhöhte⁴⁹⁾.

Unter dem Gesichtspunkt des Kompetenzabbaus der Länder ist schließlich auch die mit der Novelle 1925 getroffene Regelung im Art 19 B-VG zu erwähnen, wonach durch Bundesgesetz⁵⁰⁾ die Zulässigkeit der Betätigung von „*Volksbeauftragten* und sonstigen *öffentlichen Funktionären*“ in der Privatwirtschaft beschränkt werden kann, d.h., daß der Bund damit zuständig wurde, *Unvereinbarkeitsregeln* auch für Mandatsträger in den Ländern zu normieren.

Und hierher, dh. unter den Gesichtspunkt des Kompetenzabbaus der Länder gehört auch die neu eingeführte Regelung des Art 97 Abs. 2 B-VG. Darnach ist die Zustimmung der Bundesregierung für den Fall einzuholen, daß ein Landesgesetz zu seiner Vollziehung die *Mitwirkung* von *Bundesorganen* vorsieht. Auf diese Weise kann also die Bundesregierung verhindern, daß der Landesgesetzgeber — etwa aus verwaltungsökonomischen Gründen — zur Vollziehung seiner Gesetze Bundesorgane heranzieht. Der Umstand, daß die Bundesregierung für eine Verweigerung der Zustimmung nicht einmal Gründe anzugeben braucht, läßt die Maßnahme als besonders föderalismusfeindlich erscheinen.

Diesen mit der Novelle 1925 normierten Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes stehen für die umgekehrte Richtung lediglich die Angelegenheiten des „*Bauwesens*“ gegenüber, die bisher in Art 12 Z. 9 B-VG genannt waren und somit in ihren Grundzügen durch Bundesgesetz geregelt werden konnten. Dieser Kompetenztatbestand wurde nun mit der Novelle 1925 ersatzlos im Art 12 B-VG gestrichen mit der Folge, daß die Angelegenheit auf Grund der generellen Kompetenzklausel des Art 15 in die ausschließliche Kompetenz der Länder zurückverwiesen wurde.

49) So auch die Auffassung von KELSEN, JhböR XV (1927), 54.

50) Vgl dazu das mit BGBl.Nr. 294/1925 erlassene Unvereinbarkeitsgesetz.

Wie bereits weiter oben erwähnt, erfolgte die Inkraftsetzung der (modifizierten) Kompetenzbestimmungen des B-VG nicht etwa durch eine positive Norm, sondern — negativ — dadurch, daß die die Suspendierung aussprechenden Bestimmungen des Übergangsgesetzes 1920 außer Kraft gesetzt wurden. Demnach wurde der § 42 VÜG 1920 dahingehend abgeändert, daß von seinen ursprünglichen Bestimmungen bloß jene übrig blieben, die das Provisorium hinsichtlich der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens (Volksbildungswesens) betrafen. Diese Angelegenheiten sollten auch weiterhin, und zwar bis zum Inkrafttreten des im Art 14 vorgesehenen Verfassungsgesetzes, auf der Grundlage der Verteilung der Zuständigkeiten in der Monarchie, d.h. auf der Grundlage des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 141, geregelt werden können, allerdings mit der Auflage, daß es hiezu übereinstimmender Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder bedurfte. Eine Ausnahme von dieser paktierten Gesetzgebung bestand lediglich für die das Verwaltungs- und Strafverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes regelnden Bundesgesetze, und zwar auch dann, wenn sie sich auf das Gebiet des Schul- oder Erziehungswesens (Volksbildungswesens) beziehen sollten. Eine Junktimierung dergestalt, daß die Erlassung des im Art 14 B-VG angekündigten diesbezüglichen Verfassungsgesetzes die *conditio sine qua non* schlechthin für das Inkrafttreten der Kompetenzartikel 10 - 15 B-VG wäre, wurde indessen nicht mehr aufgenommen, sodaß der Weg zu deren Inkraftsetzung nunmehr frei war. Die Abänderung des § 42 VÜG 1920 durch die Verfassungsnovelle BGBl.Nr. 269/1925 trat zufolge ihres Artikels III am 1.10.1925 in Kraft, womit aber auch gleichzeitig die Geburtsstunde der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern auf der Grundlage des B-VG 1920 geschlagen hat. Unter Berücksichtigung der sich durch die Verfassungsnovelle vom 30.7.1925, BGBl.Nr. 268, ergebenden Änderungen sowie unter Hinweglassung des Art 151 wurde das B-VG vom 1.10.1920 mit BGBl.Nr. 367/1925 wiederverlautbart. Die Zuständigkeiten auf den Gebieten der Gesetzgebung und Vollziehung sind darnach zwischen dem Bund und den Ländern entsprechend der ANLAGE III verteilt.

Vergleicht man diese Kompetenzverteilung mit jener, wie sie auf der Grundlage des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, RGBl.Nr. 141/1867, d.h., wie sie zwischen dem Bund (Staat) und den Ländern bis zum Inkrafttreten der Kompetenzartikel bestanden hatte, so bedarf es keiner besonderen Hervorhebung, daß es mit der Inkraftsetzung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zu einem gewaltigen Kompetenz- und damit Substanzverlust der Länder gekommen ist. Während bisher das Schwergewicht des Bundes, der ja in die Zuständigkeiten des Reiches eingetreten war, nicht so sehr auf dem Gebiet der Gesetzgebung, als vielmehr auf dem der Vollziehung lag — so etwa gehörte nicht nur die gesamte Gerichtsbarkeit, sondern beinahe, d.h. mit Ausnahme der „autonomen“ Angelegenheiten der Länder auch die ganze Verwaltung in die Bundes- (Reichs-)zuständigkeit —, hat sich mit dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen dieses Verhältnis nachgerade umgekehrt: die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde gegenüber dem Bestand in der Monarchie in einer Weise erweitert, daß für eine selbständige Landesgesetzgebung in der Tat nur mehr unbedeutende An-

gelegenheiten übrig blieben. Demgegenüber waren es auf dem Gebiet der Vollziehung die Länder, die im Vergleich zur Regelung auf der Grundlage der Landesordnungen aus 1861 einen Kompetenzzuwachs verzeichnen konnten, womit gleichzeitig aber auch eine Einschränkung der Bundesverwaltung und insbesondere der unmittelbaren Bundesverwaltung Hand in Hand ging.

Die bisherige Organisation der Landesverwaltung war nun aber eher ungeeignet, um diesen vermehrten Aufgaben, zumal jenen aus der Besorgung der mittelbaren Bundesverwaltung, welches Institut ja durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1925 effektiv geworden war, einigermaßen gerecht werden zu können. Die zweite Gruppe der verfassungsgesetzlichen Maßnahmen des Jahres 1925 mußte also der Neuorganisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern gewidmet sein, die im großen und ganzen durch das die Bundes-Verfassungsnovelle 1925 begleitende Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 269/1925 (Übergangsnovelle), bzw. durch das Bundesverfassungsgesetz betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl.Nr. 289/1925, verwirklicht wurde. Wesentliches Ziel der genannten gesetzlichen Maßnahmen war dabei aber auch, die damals bestehenden Doppelgeleisigkeiten zwischen den „autonomen“ und den „staatlichen“ Verwaltungsbehörden zu beseitigen⁵¹⁾. Durch die eindeutige Erklärung der Landesregierungen sowie der Bezirkshauptmannschaften als Behörden der Länder bzw. durch die Zusammenlegung der bisherigen Behörden und Ämter der ehemals „autonomen“ Verwaltung des Landes mit der Behörde der ehemals „landesfürstlichen“ Verwaltung zu einer einheitlichen Landesinstanz, nämlich dem „Amt der Landesregierung“, ist es zu einer „Verlängerung der politischen Verwaltung“ gekommen, die freilich auch wiederum gewisse Aufsichts- bzw. Kontrollmechanismen auf Seiten des Bundes zur Folge hatte⁵²⁾.

Wenn die Maßnahmen des Jahres 1925 somit auch die Zuständigkeiten der Länder auf dem Gebiet der Vollziehung, und zwar sowohl in sachlicher wie auch in organisatorischer Hinsicht doch beträchtlich erweitert haben, so kann diesem Umstand unter föderalistischen Gesichtspunkten nun aber doch nicht jene Bedeutung beigemessen werden, die geeignet wäre, den Substanzverlust auf dem Gebiet der Gesetzgebung auch nur annähernd wieder wettzumachen. Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen festgehalten werden konnte, liegt das Schwergewicht der politischen Entfaltungsmöglichkeiten eines Gemeinwesens, das sich das Legalitätsprinzip nun einmal zum tragenden Prinzip auserkoren hat, nicht auf dem Gebiet der Verwaltung, sondern auf jenem der Gesetzgebung. Nur dort läßt sich nämlich Eigenständigkeit als Ausfluß der geschichtlichen, kulturellen und sonstigen Besonderheiten bzw. als Teilbereich der gesamtstaatli-

51) Vgl dazu ausführlich KELSEN, JhböR XV (1927), 54 ff; desgleichen ADAMOVICH, ZÖR V (1926), 239 ff.

52) Art 103 B-VG. Vgl dazu auch ADAMOVICH, ZÖR V (1926), 239 ff; ebenso ERMACORA, Föderalismus, 70.

chen Identität sinnvollerweise praktizieren. Die Maßnahmen des Jahres 1925 auf dem Gebiet der Verwaltung sollten daher unter föderalistischen Gesichtspunkten nicht überschätzt werden.

Bevor nun das Augenmerk auf die weitere Entwicklung der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern gelenkt wird, bedarf es freilich noch einer Klärung der Frage, welche rechtliche Bedeutung dem Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen für den Fall beizumessen ist, daß ein Gesetz vom Standpunkt der bis 1.10.1925 wirksam gewesenen Kompetenzverteilung als in verfassungswidriger Weise zustande gekommen anzusehen war, weil es nicht von der verfassungsmäßig berufenen Autorität erlassen wurde, vom Standpunkt der nunmehr definitiv gewordenen Kompetenzverteilung des B-VG aber als durchaus verfassungskonform qualifiziert werden konnte. Beispiele dafür wurden bereits weiter oben, insbesondere aus dem Bereich der Sozialgesetzgebung sowie der Landeskultur gebracht; es ließe sich aber noch eine Reihe weiterer hinzufügen⁵³⁾. Die Fragestellung erweist sich umso berechtigter, als der VerfGH nach seiner eigenen Auffassung lediglich feststellen kann, ob ein bestimmtes, zum Zeitpunkt seiner Überprüfung nach wie vor in Geltung stehendes Gesetz verfassungswidrig *ist*, nicht jedoch, ob dieses Gesetz auch während eines bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitraumes verfassungswidrig *war*⁵⁴⁾. Bei der Prüfung der (inhaltlichen) Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes könne nämlich als Prüfungsmaßstab ausschließlich die „heutige“ Verfassungsrechtslage herangezogen werden⁵⁵⁾. Und dieser Prüfungsmaßstab müsse auch angelegt werden, wenn es um die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit in Ansehung der Kompetenzlage geht: mag also ein Gesetz zum Zeitpunkt seiner Erlassung unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzverteilung durchaus als verfassungswidrig anzusehen sein, es wird in dem Augenblick unbedenklich und damit aber auch unangreifbar, in dem die Zuständigkeit nachträglich begründet wird⁵⁶⁾.

So gesehen hätte also die bloße Inkraftsetzung der Kompetenzbestimmungen im Jahre 1925 durchaus genügt, um die vor diesem Zeitpunkt kompetenzwidrig erlassenen Gesetze insofern — und wohl aber auch nur für die Zukunft — verfassungsrechtlich zu sanieren. Das VÜG 1920 idF der Novelle BGB.Nr. 269/1925 tat aber ein übriges, indem dessen §§ 2 bis 5 auch derart verfassungswidrig zustande gekommene Gesetze nicht nur in Geltung belassen, sondern auch in die der Bundesverfassung entsprechenden verfassungsrechtlichen Verhältnisse übergeleitet haben.

53) Vgl dazu etwa auch das BG v 15.4.1921, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl.Nr. 252/1921, dessen kompetenzrechtliche Absicherung zunächst in der Bestimmung des Art 10 Z. 13 B-VG (Stiftungs- und Fondswesen) gesehen wurde. Zur Problematik dieser kompetenzrechtlichen Absicherung vgl allerdings VerfGH Slg 2668/1954.

54) VerfGH Slg 5022/1965.

55) VerfGH Slg 8202/1977; vgl aber auch schon VerfGH Slg 157/1922.

56) VerfGH Slg 6259/1970; 6313/1970; 6314/1970; 6316/1970; vgl dazu auch SPANNER, Lebendiges Verfassungsrecht, JBl 1973, 344 ff, 346.

3) Die Kompetenzveränderungen in der Zeit zwischen 1925 und 1929

Die mit der Bundes-Verfassungsnovelle 1925 geschaffene Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern — von einer definitiven kann weiterhin nicht gesprochen werden, da nach wie vor wichtige Teile als provisorisch erklärt und deren Regelung bloß in Aussicht gestellt wurden — blieb indessen nur kurze Zeit unangetastet. Bereits rund ein Jahr später wurde nämlich erneut der Verfassungsgesetzgeber bemüht, indem mit Bundesverfassungsgesetz vom 27.7.1926, BGBl.Nr. 191, der erst mit der Novelle 1925 in die Bundeszuständigkeit übertragene Kompetenztatbestand „alle Angelegenheiten der *Bundestheater*“ dahingehend eingeschränkt wurde, daß darunter „die *Bestimmung der Baulinie* und des *Niveaus* sowie die *baubehördliche Behandlung von Herstellungen*, die das *äußere Ansehen der Theatergebäude* betreffen, nicht inbegriffen sind“. Mit dem Inkrafttreten der Novelle (1.8.1926) fielen diese Agenden demnach auch für die Bundestheater wiederum in die ausschließliche Länderzuständigkeit zurück.

Die in der zeitlichen Folge vorgenommene nächste Kompetenzverschiebung ging dann allerdings erneut zu Lasten der Länder und betraf den damals gesellschaftspolitisch überaus brisanten Bereich der *Schulgesetzgebung*. Wie erinnerlich, hatte das B-VG vom 1.10.1920 die Kompetenzverteilung auf diesem Gebiet ausgeklammert und diesbezüglich ein eigenes Verfassungsgesetz in Aussicht gestellt. Dieses Provisorium ließ aber auch die Bundes-Verfassungsnovelle 1925 bestehen, dh., daß mit Rücksicht auf § 42 VÜG 1920/1925 auch nach dem 1.10.1925 getroffene Neuregelungen sowie die Abänderung bestehender und aus dem Rechtsbestand der Monarchie übernommener Regelungen auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens — mit wenigen Ausnahmen — nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder vorgenommen werden konnten. Zuzufolge des Bundesverfassungsgesetzes vom 2.8.1927, BGBl.Nr. 246, sollte dieses Erfordernis der paktierten Gesetzgebung allerdings nicht für das am gleichen Tag erlassene Bundesgesetz betreffend die Regelung des Mittelschulwesens (*Mittelschulgesetz*), BGBl.Nr. 244/1927 sowie für das ebenfalls am gleichen Tag erlassene Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes, RGBl.Nr. 62/1869, abgeändert wurden (*Hauptschulgesetz*), BGBl.Nr. 245/1927, gelten. Beide Gesetze sind als (ausschließliche) Bundesgesetze in Kraft getreten und entbehren der sonst dafür zufolge § 42 VÜG 1920/1925 vorgesehenen übereinstimmenden Gesetze der beteiligten Länder.

In der weiteren Folge kam es dann mit dem Bundesgesetz vom 26.6.1928 zum Schutze von Naturhöhlen (*Naturhöhlengesetz*), BGBl.Nr. 169/1928, abermals zu einer Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes. Art I dieses Gesetzes enthält nämlich eine Verfassungsbestimmung dahingehend, daß es der Regelungszuständigkeit des Bundes überlassen blieb, inwieweit vom Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“ (Art 10 Z. 13 B-VG) auch die Naturhöhlen erfaßt werden. Demnach wurde die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung und Vollziehung dieser Angelegenheiten nicht etwa in einer abstrakten Weise in die Bundeszuständigkeit überantwortet, sondern nur insoweit, als die

Regelung bundesgesetzlich in Anspruch genommen wurde. Erst die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444, stellte diesbezüglich wiederum die ursprüngliche kompetenzrechtliche Lage der Länderzuständigkeit her.

Hierher gehört aber auch noch, und zwar als letzte kompetenzrechtliche Maßnahme vor der Bundes-Verfassungsnovelle 1929 das Bundesgesetz vom 14.6.1929 betreffend die *Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken*, BGBl.Nr. 202/1929, dessen § 9 gleichfalls in der Form einer Verfassungsbestimmung die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zur Bundessache erklärte. Die sonst zur Materie des Art 11 Z. 5 B-VG 1920 idF 1925 zu zählende Angelegenheit (Volkswohnungswesen) wurde damit nicht nur hinsichtlich der Gesetzgebung, sondern auch hinsichtlich der Vollziehung eine Bundesangelegenheit⁵⁷⁾.

57) Formell wurde diese Verfassungsbestimmung mit Gesetz BGBl.Nr. 287/1974 (§ 35 Abs 2 des Stadterneuerungsgesetzes) aufgehoben.

4) Die Bundes-Verfassungsnovelle 1929

Während die verfassungsrechtlichen Maßnahmen des Jahres 1925 vorwiegend noch dadurch charakterisiert waren, daß es sich dabei um eine Art letzte Phase des Verfassungswerkes von 1920 handelte, indem ein Großteil der damals ungelöst gebliebenen Fragen nunmehr einer definitiven Regelung zugeführt, einige von Österreich im Rahmen der Genfer Protokolle übernommene Verpflichtungen verfassungsrechtlich abgesichert, im großen und ganzen aber die in den Jahren 1918 bis 1920 eingeschlagene und festgelegte Linie beibehalten wurde, war die Bundes-Verfassungsnovelle des Jahres 1929 ausgelöst und geprägt von einer mehr und mehr um sich greifenden politischen Radikalisierung. Antidemokratische Strömungen, die begreiflicherweise von einer außerparlamentarischen Gruppe, der Heimwehrbewegung, ausgingen, blieben nicht ohne einen nachhaltigen Einfluß auf die parlamentarischen Mehrheitsparteien und deren Ideologie. In ihren programmatischen Erklärungen traten diese nämlich für eine Stärkung der Präsidialgewalt, aber auch dafür ein, das Land Wien als ein bundesunmittelbares Gebiet zu etablieren, um auf diese Weise nicht nur eine politische Veränderung herbeizuführen — Wien besaß ja als einziges Land eine sozialdemokratische Mehrheit —, sondern auch eine Ausdehnung der Bundeskompetenz auf Kosten dieses Landes zu erreichen. Darüber hinaus gab es im Zuge der allgemeinen Zentralisierungstendenzen, die von allem Anfang an von der Bürokratie getragen waren⁵⁸⁾, aber auch noch ernsthafte Bestrebungen nach Erweiterung der Polizeikompetenz sowie nach einer Verstärkung der militärischen sowie staatlichen Autorität; es war aber auch von einer Entpolitisierung der Justiz und Verwaltung die Rede. Von all diesen Maßnahmen erhoffte man sich kräftige Impulse in Richtung Aktivierung einer funktionsfähigen Demokratie⁵⁹⁾.

Verständlicherweise stieß ein Großteil dieser Forderungen aber bei den Sozialdemokraten auf Widerstand, sodaß die von der notwendigen Zweidrittelmehrheit im Nationalrat getragene Lösung nur ein Kompromiß sein konnte: die Erhaltung Wiens als selbstständiges Land und seine Stellung als Gliedstaat wurde durch weitgehende Zugeständnisse an die Zentralisierungsforderungen der parlamentarischen Mehrheit aufgewogen.

Dieser Kompromiß erlangte schließlich mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 7.12.1929, BGBl.Nr. 392 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle), Gesetzeskraft, dessen Zielsetzung der damalige Bundeskanzler Dr. Schober — zusammenfassend — folgendermaßen umschrieb: „Übergang vom System der reinen Parlamentsherrschaft zum System der Präsidentschaftsrepublik mit parlamentarischer Verantwortlichkeit der Vollziehung, weiters die damit in logischer Verbindung stehende Stärkung der Staatsautorität,

58) Kelsen, JhböR XVIII (1930), 130 ff, 131.

59) Ringhofer, Vorwort zu „Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte (hrsg. von Fischer und Silvestri), 1970; zum politischen Hintergrund im Zusammenhang mit der Bundes-Verfassungsnovelle 1929 vgl auch Kelsen, JhböR XVIII (1930), 130 ff.

eine gesunde und zeitgemäße Reform des Parlamentarismus und eine solche Neugestaltung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, daß sie von politischen Einflüssen tunlichst ferngehalten werden“⁶⁰⁾.

Daß die Verwirklichung einer derartigen Zielsetzung wieder nur zu Lasten der Länder gehen konnte, war wohl allen beteiligten politischen Kräften klar, zumal die „Stärkung der Staatsautorität“ wohl nur als Stärkung der Zentralautorität verstanden werden konnte. Vor allem waren es Kompetenzverschiebungen auf dem Gebiet der *Polizei*, wobei so gut wie die gesamte *Sicherheitspolizei* der Zuständigkeit der Länder entzogen und dem Bund übertragen wurde. Zwar steht der dem Bund nach Gesetzgebung und Vollziehung übertragene Kompetenztatbestand der „*Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit*“ unter der Ausnahme der „*örtlichen Sicherheitspolizei*“ (Art 10 Abs. 1 Z. 7); diese „*örtliche Sicherheitspolizei*“, die seit der Zeit des absoluten Staates einen unangefochtenen Bestandteil des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde gebildet hatte⁶¹⁾, wurde aber wiederum insofern einer eigenartigen Zentralisierung unterworfen, als gemäß Art 15 Abs. 2 B-VG dem Bund die Befugnis zugesprochen wurde, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann abzustellen. Zu diesem Zweck konnten auch Inspektionsorgane des Bundes — allerdings bei gleichzeitiger Verständigung des Landeshauptmannes — in die betreffende Gemeinde entsendet werden. De facto war damit die Vollziehung auch der „*örtlichen Sicherheitspolizei*“ in die Kompetenz des Bundes übertragen, während den Ländern diesbezüglich lediglich die Gesetzgebung verblieben ist. Aber selbst dieser Bereich konnte von den Ländern nicht frei von Beschränkungen wahrgenommen werden. So etwa hatte sich der Bund die *Errichtung und Organisation aller Wachkörper* — und nicht nur jener der Bundesgendarmerie und Bundespolizei — einschließlich ihrer *Bewaffnung* und des *Rechtes zum Waffengebrauch* hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung gesichert (Art 10 Abs. 1 Z. 14). Zudem sah Art 102 Abs. 5 B-VG vor, daß im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt und unterhalten werden darf. Gegebenenfalls konnte ein solcher allein durch eine Vollzugsmaßnahme des Bundes aufgelöst werden⁶²⁾. Offenkundig richtete sich diese Bestimmung gegen den Bestand einer eigenen Gemeindewache, wie sie von der Stadt Wien nach den Juli-Unruhen von 1927 errichtet worden war und die einer Monopolisierung des gesamten Polizeiapparates beim Bund zuwiderlaufen mußte.

60) Auszug aus der Regierungserklärung Bundeskanzler Schobers am 7.12.1929, zit nach „*Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte*“ (hrsg. von Fischer und Silvestri), 1970, 234.

61) MERKL, ZÖR X (1929), 176.

62) Art 102 Abs 5 B-VG; vgl dazu auch die Ausführungen bei MERKL, ZÖR X (1929), 177 f; vgl allerdings aber auch Art II § 5 Abs 2 VÜG 1929, wonach durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt wird, wann die „*dermalen*“, also zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle 1929 bestandenen Wachkörper im Sinne des Art 102 Abs 5 B-VG aufzulösen sind. Diese Verordnung bedarf aber des Einvernehmens mit der in Betracht kommenden Landesregierung, ist also eine von Bund und Land gemeinsam auszuübende Vollzugsmaßnahme.

Zu diesem Trend einer Monopolisierung der Polizeigewalt, insbesondere jener auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei, gehört schließlich auch die Tatsache, daß neben dem „*Waffenwesen*“ nunmehr auch das „*Munitions- und Sprengmittelwesen*“ sowie das „*Schießwesen*“ aus dem Artikel 11 B-VG herausgenommen und in den Artikel 10 (Abs. 1 Z. 7) überstellt wurde. Im Zusammenhang mit der radikalen Zentralisation auf dem Gebiet der Sicherheit sind weiters auch die „*Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten*“ aus der bisherigen Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung in die ausschließliche Bundeszuständigkeit übertragen worden (Art 10 Abs 1 Z. 6). Die bis dahin diesen Zwecken dienenden Landesanstalten wurden infolgedessen mit dem Inkrafttreten der Novelle 1929 im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes geführt.

Auf der Linie der Zentralisierung der Sicherheitspolizei liegt letztlich auch die Regelung des Art 15 Abs. 3 B-VG, wonach „die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des *Theater- und Kinowesens* sowie der *öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen* und *Belustigungen* für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen (haben)“⁶³⁾. Diese in der Tat kurios anmutende Bestimmung, kurios u.a. auch deshalb, weil der Weg der Verfassungsgesetzgebung beschritten wurde, um einer bestimmten Behörde die Theateraufsicht zu sichern, mußte hauptsächlich das Land Wien treffen, dessen Landesgebiet sich ja zur Gänze mit dem Sprengel einer Bundespolizeibehörde deckte, während die anderen Länder von dieser Maßnahme nicht in dem Ausmaß berührt wurden, wie überhaupt der Großteil der Neuerungen durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1929 den Eindruck entstehen läßt, daß die Zentralisierungsmaßnahmen primär auf die Verhältnisse in der Großstadt Wien abgestellt waren. Nicht zu Unrecht hat denn auch MERKL⁶⁴⁾ in diesem Zusammenhang die Feststellung gemacht, daß sich an den getroffenen Maßnahmen nicht immer unterscheiden lasse, was allen Ländern genommen wurde, um das Land Wien zu treffen und was einer gegen alle Länder gerichteten Zentralisierungstendenz entsprungen ist. So etwa läßt sich auch bei der genaueren Betrachtung des neu geschaffenen Kompetenztatbestandes „*Enteignung zu Zwecken der Assanierung*“ (Art 10 Abs. 1 Z. 6) der Verdacht nicht ganz von der Hand weisen, daß es sich dabei um eine primär gegen Wien gerichtete Maßnahme handelte, zumal diese Beschränkung der im übrigen in die Länderkompetenz verwiesenen Angelegenheiten des Bauwesens sich insbesondere nur in Städten und hier wiederum in der Großstadt Wien auswirken konnte.

63) Die Errichtung von Bundespolizeibehörden selbst, die Festlegung ihres örtlichen und sachlichen Geltungsbereiches sowie die Erlassung besonderer Dienstvorschriften für ihre Organe bedurfte nun aber nicht einmal eines Bundesgesetzes, sondern war der Verordnungsgewalt der Bundesregierung überantwortet (Art 102 Abs 6 B-VG). Daran hat sich auch bis zur Gegenwart nichts geändert.

64) ZÖR X (1929), 175 f.

Unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzverschiebungen von den Ländern zum Bund ist auch die Begründung der ausschließlichen Bundeszuständigkeit hinsichtlich der „*Einrichtung beruflicher Vertretungen*“, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ (Art 10 Abs. 1 Z. 8) zu erwähnen. Damit wurde angesichts der Tatsache, daß der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung bereits hinsichtlich der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie⁶⁵⁾, weiters der Notariatskammern sowie der Rechtsanwaltskammern⁶⁶⁾, aber auch hinsichtlich der Kammern für Arbeiter und Angestellte⁶⁷⁾, nämlich auf der Grundlage der Bundes-Verfassungsnovelle 1925 berufen war, dem Kompetenztatbestand im Art 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG (Berufliche Vertretungen soweit sie nicht unter Art 10 fallen) nahezu jeglicher Ausgestaltungsraum genommen^{67a)}.

Die Novelle 1929 BGBl.Nr. 392 brachte aber auch noch auf einigen anderen Bereichen eine Erweiterung der Bundeszuständigkeiten auf Kosten der Länder. Abgesehen von der Überstellung der Kompetenz zur Regelung und Vollziehung der Angelegenheiten hinsichtlich der „*Fürsorge für Kriegsgräber*“ in Art 10 B-VG (Abs. 1 Z. 15) sah Art 11 Abs. 5 B-VG die Bildung von *Verwaltungsstrafsenaten* vor, denen die Rechtsprechung oberster Instanz in Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen, gleichgültig ob es sich dabei um eine Bundes- oder Landesangelegenheit handelt, übertragen werden sollte. Aus der Zusammensetzung dieser Senate — so etwa hat der Bund auf jeden Fall ein Nominierungsrecht für zwei Mitglieder — mußte nun aber die Konsequenz gezogen werden, daß auch auf dem Gebiet der selbständigen Landesverwaltung und insbesondere auch auf dem Gebiet der Vollziehung von Landesgesetzen in Ansehung der Verwaltungsstrafsachen Behörden entscheiden, die nicht mehr den Charakter von reinen Landesbehörden haben. Dem Bund ist damit eine Vollziehungskompetenz auch auf den ureigensten Gebieten der Länder eingeräumt worden. Diese Bestimmung findet sich zwar auch noch im geltenden B-VG, ist aber zufolge Nichterlassung des zu ihrer Durchführung erforderlichen Bundesgesetzes über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit bisher nicht in Wirksamkeit getreten⁶⁸⁾.

Eine weitere Verstärkung der Zentralisation durch die Novelle 1929 zeigt sich auch auf dem Gebiet der *Bodenreform*, wenngleich sich auf diesem Sektor noch sehr deutlich ein Resteinfluß seitens der Länder registrieren läßt. Demnach wurde die Entscheidung in diesen, im übrigen der Grundsatzgesetzgebung des Bundes vorbehaltenen Angelegen-

65) Art 10 Z. 8 B-VG 1920.

66) Art 10 Z. 6 B-VG 1920.

67) Art 10 Z. 11 B-VG 1920 idF 1925.

67a) Zur Abgrenzung des Kompetenztatbestandes des Art 10 Abs 1 Z. 8 B-VG zu jenem des Art 11 Abs 1 Z. 2 B-VG vgl VerfGH Slg 4413/1963.

68) Vgl dazu auch Art II § 7 VÜG 1929, wonach die Bestimmungen über die Verwaltungsstrafsenate erst gleichzeitig mit dem im Art 11 Abs 5, letzter Satz B-VG bezeichneten Bundesgesetz in Wirksamkeit treten sollten.

heiten nicht nur — wie bisher — in oberster Instanz, sondern auch in der Landesinstanz Senaten übertragen, die sich aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen zusammensetzen und deren Einrichtung, Aufgabenverteilung sowie die Regelung des Verfahrens sich die Bundesgesetzgebung vorbehalten hat.

Das „Niveau der Kleinlichkeit“⁶⁹⁾ weist in diesem Zusammenhang schließlich auch die Regelung des Art 15 Abs. 5 B-VG auf, wonach Akte der Vollziehung in *Bausachen*, die *bundeseigene Gebäude* betreffen und *öffentlichen Zwecken* dienen, in die mittelbare Bundesverwaltung verwiesen werden. Davon ausgenommen sind lediglich die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus. Immerhin wurden damit aber nicht eigene Bundesbehörden betraut, sondern Landesbehörden und zwar im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes. Der Instanzenzug ging zwar zunächst bis zum zuständigen Bundesminister, endet nunmehr (BGBl.Nr. 175/1983) aber beim Landeshauptmann.

Die Bundes-Verfassungsnovelle 1929 brachte aber auch noch einen weiteren Fall einer bisher lediglich für gewisse Bereiche der Schulgesetzgebung vorbehaltenen paktierten Gesetzgebung, nämlich auf dem Gebiete der *Straßenpolizei*: „Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt“ (Art 15 Abs. 4 B-VG). Damit wurde die sich aus Art 97 Abs. 2 B-VG für den Landesgesetzgeber ergebende Möglichkeit, bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorzusehen, dahingehend erschwert, daß hierfür nicht mehr eine formlose Zustimmungserklärung der Bundesregierung genügt, sondern daß diese Zustimmung nur in der Form eines mit dem betreffenden Landesgesetz übereinstimmenden Bundesgesetzes erteilt werden kann.

Handelt es sich bei den bisher besprochenen Neuerungen durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1929 durchwegs um solche, die zu einer Schwächung der Länderposition geführt haben, so lassen sich in der genannten Novelle — wenngleich nur in einer verschwindend kleinen Zahl — auch Regelungen feststellen, die diesem Trend entgegenwirkten. Dazu zählt zunächst einmal die im neugeschaffenen Art 10 Abs. 2 B-VG ausgesprochene *Ermächtigung* an den *Landesgesetzgeber*, zu den nach Art 10 Abs. 1 Z. 10⁷⁰⁾ ergehenden Bundesgesetzen, und zwar zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen derselben, *Ausführungsbestimmungen* zu erlassen. Zwar steht auch in solchen Fällen die Vollziehung dem Bund zur Gänze, also auch hinsichtlich der Landes-

69) MERKL, ZÖR X (1929), 182.

70) Dazu gehören die Angelegenheiten des Bergwesens; Forstwesens; Wasserrechtes; der Regulierung und Instandhaltung der Gewässer; Wildbachverbauung; des Baues und der Instandhaltung von Wasserstraßen; der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen; des Starkstromwegrechtes; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie des Vermessungswesens. Der Bereich des bürgerlichen Anerkennrechtes wurde erst durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 444/1974 dazugenommen.

ausführungsbestimmungen zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des betreffenden Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der zuständigen Landesregierung. Damit ist auf einem Gebiet, das seit dem Jahre 1861, also seit der Erlassung der Landesordnungen teilweise zum traditionellen Besitzstand der Länder gehört hatte, eine von der Verfassungsnovelle 1925 herbeigeführte, ungewöhnliche Zentralisation zum Stillstand gebracht bzw. ansatzweise wieder aufgeweicht worden. Insofern konnte sich — freilich lediglich auf den, den Ländern ausdrücklich zur Ausführungsgesetzgebung vorbehaltenen (überlassenen) Teilbereichen — wiederum auch eine den spezifischen Landesbedürfnissen angepaßte Gesetzgebung entwickeln⁷¹⁾. Indessen sollte diese Neuerung unter föderalistischen Gesichtspunkten nicht überschätzt werden. Der Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 2 B-VG ist zwar mit dem Wesen des Art 12 vergleichbar⁷²⁾, bleibt aber hinsichtlich seines föderalistischen Einschlages hinter diesem zurück, da die Kom-

71) Vgl dazu etwa § 25 Reichswassergesetz v 30.5.1869, RGBl.Nr. 93, wonach die Regelung der Wassergewerkschaften „im übrigen“ der Landesgesetzgebung vorbehalten blieb. Solche Landesgesetze wurden geschaffen für NÖ (LGBL.Nr. 210/1929 und 188/1930); S (LGBL.Nr. 15/1930); St (LGBL.Nr. 8/1932); Vbg (LGBL.Nr. 26/1929).

72) Siehe dazu beispielsweise MAYER, Ist der Landesgesetzgeber nach Art 10 Abs 2 B-VG zuständig, ohne ausdrückliche Ermächtigung durch einfaches Bundesgesetz, Strafbestimmungen zu erlassen? JBl. 1974, 459 ff, sowie insbesondere auch die im folgenden auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen in der an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. Dezember 1968, Zl. 94.946-2a/68:

„Art 10 Abs 2 B-VG normiert eine vom allgemeinen System abweichende *Sondertype der Kompetenzverteilung* zwischen Bund und Ländern. Eine Ähnlichkeit besteht mit Art 12 B-VG. In beiden Fällen stehen sowohl dem Bund als auch den Ländern Gesetzgebungskompetenzen zu, die miteinander allerdings nicht konkurrieren, sondern die genau voneinander abzugrenzen sind. Die Ähnlichkeit zwischen diesen beiden Typen der Kompetenzverteilung kommt im Wortlaut des B-VG dadurch zum Ausdruck, daß die von den Ländern zu setzenden Gesetzgebungsakte sowohl im Art 10 Abs 2 B-VG als auch im Art 12 Abs 1 B-VG als „Ausführungsgesetze“ bezeichnet werden. Ebenso gilt Art 15 Abs 6 B-VG für beide Formen der Kompetenzverteilung. Das wesentliche Unterscheidungskriterium zwischen den beiden Formen bildet der vom Bund jeweils zu setzende Gesetzgebungsakt. Während nach Art 12 B-VG dem Bund „bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist“ (vgl Art 15 Abs 6 B-VG), hat der Bundesgesetzgeber nach Art 10 Abs 2 B-VG einzelne Bestimmungen genau zu bezeichnen, zu denen der Landesgesetzgeber Ausführungsbestimmungen zu erlassen hat. Aus dieser verschiedenen Umschreibung der jeweiligen Aufgabenbereiche des Bundesgesetzgebers folgt, daß sie nicht einfach gleichgesetzt werden kann. Nach Art 12 B-VG hat der Bundesgesetzgeber die Grundsätze zu normieren, nach denen die im Abs 1 des Art 12 B-VG aufgezählten Materien im einzelnen zu gestalten sind. Diese Grundsätze beziehen sich auf ein größeres, jeweils in sich geschlossenes Verwaltungsgebiet (z.B. Armenwesen, Bodenreform usw.). Dagegen kann sich die Ermächtigung des Landesgesetzgebers gemäß Art 10 Abs 2 B-VG jeweils nur auf eine Einzelheit aus dem Bereich der im Art 10 Abs 1 Z. 10 B-VG genannten Materien erstrecken, die im Rahmen dieser Materie eingebettet bleibt und für sich allein überhaupt nicht Gegenstand einer abgeschlossenen gesetzlichen Regelung sein könnte. Aufgabe des Bundesgesetzgebers nach Art 10 Abs 2 B-VG ist es daher, den Umfang der Gesetzgebungsbefugnisse des Landesgesetzgebers in genauer Weise abzugrenzen und dadurch bildlich gesprochen eine „Lücke“ innerhalb der nach Art 10 Abs 1 Z. 10 B-VG geregelten Materie abzustecken, die der Landesgesetzgeber in freier Gestaltung ausfüllen kann. Es ist aber nicht Sache des Bundesgesetzgebers, über die genau zu bezeichnende einzelne Bestimmung hinaus „Grundsätze“ zu normieren, die *inhaltliche* Bindungen der Landes-Ausführungsgesetze festlegen. Soweit der Bundesgesetzgeber im Rahmen der im Art 10 Abs 1. Z. 10 B-VG bezeichneten Materie Wert auf eine bundeseinheitliche Gestaltung legt, hat er dafür selbst

petenz zur Ausführungsgesetzgebung in diesem Falle nicht von Verfassungen wegen gewährleistet ist, sondern durch einfaches Bundesgesetz nach freiem Ermessen des Bundesgesetzgebers für den Einzelfall erteilt, aber auch wiederum zurückgenommen werden kann.

Gleichfalls im Sinne einer föderalistischen Abschwächung der Bundesposition ist auch der neugefaßte Art 11 Abs. 2 B-VG zu verstehen, wenngleich sich de facto dadurch für die Länder wohl kaum etwas geändert haben dürfte. War nämlich bisher die Zuständigkeit auf dem Gebiet des *Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahrens* einschließlich der *Zwangsvollstreckung* sowie der *allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes* ausschließlich bei der Bundesgesetzgebung, und zwar auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zukam, so konnte nach der Novelle 1929 der Bundesgesetzgeber diese Kompetenz hinsichtlich der Landesangelegenheiten nur mehr dann in Anspruch nehmen, wenn sich ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften ergeben sollte. Ob damit allerdings für die Länder Wesentliches gewonnen wurde, mag freilich zweifelhaft sein, und zwar umso mehr, als das in Frage stehende Bedürfnis durch keine objektiven Merkmale bestimmbar ist⁷³⁾ und insofern wohl nur nach der jeweiligen subjektiven Auffassung des Bundesgesetzgebers von dem, was unter einem „Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften“ zu verstehen ist, beurteilt werden kann. Die diesbezüglichen Schwierigkeiten konnte schließlich auch die B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, nicht ausräumen. Im einzelnen wird darauf noch zurückzukommen sein.

Keine zusätzliche Rückübertragung von Kompetenzen auf die Länder hat indessen Art I § 2 Z. 5 der Novelle 1929 gebracht, wonach von der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der *Bundestheater* (Art 10 Abs. 1 Z. 13) die „Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen“

durch *unmittelbar anwendbare Regelung* zu sorgen.Es ist selbstverständlich, daß der Landesgesetzgeber bei Ausführung der nach Art 10 Abs 2 B-VG bezeichneten einzelnen Bestimmungen keine Regelungen treffen kann, die im Widerspruch zu den unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Bundesgesetzgebers gemäß Art 10 Abs 1 Z. 10 B-VG stehen oder diese zurückdrängen oder unwirksam machen. Hier ergibt sich vielmehr eine Beschränkung der Gestaltungsfreiheit und inhaltliche Bindung des Landesgesetzgebers, die der Bindung an grundsatzgesetzliche Regelungen im Sinne des Art 12 B-VG vergleichbar ist. In dieser Hinsicht erweist sich der im Art 10 Abs 2 verwendete Ausdruck „Ausführungsgesetze“ als durchaus treffend. Dagegen steht ein weiterer Unterschied zu Art 12 B-VG darin, daß es für den nach Art 10 Abs 2 B-VG ermächtigten Landesgesetzgeber keinen „grundsatzfreien Raum“ geben kann. Der Landesgesetzgeber kann im Rahmen einer Materie des Art 10 Abs 1 Z. 10 B-VG nicht dort, wo der Bundesgesetzgeber selbst keine Regelung getroffen hat, d.h. auf die gänzliche Ausschöpfung seiner Kompetenz verzichtet hat, aber auch den Landesgesetzgeber zu einer Ausführung nicht ausdrücklich und im einzelnen ermächtigt hat, keine selbständigen Anordnungen vorsehen.“

73) Vgl dazu auch die Ausführungen von MAYER, Die Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern, in: Neuerungen im Verfassungsrecht, 1976, 11 ff.

ausgenommen und somit in die Zuständigkeit der Länder überantwortet werden soll. Eine diesbezügliche Ausnahme hatte nämlich schon das Bundesverfassungsgesetz vom 27.7.1926, BGBl.Nr. 191, verfügt, sodaß der neuerlichen Abänderung der Ziff. 13 des Art 10 Abs. 1 B-VG keinerlei normative Kraft mehr zukommen kann.

In *organisatorischer* Hinsicht brachte die Novelle 1929 eine Verschiebung jener Angelegenheiten, die gemäß Art 102 Abs. 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden können, wobei die Transaktionen im Ergebnis wohl ebenfalls zu Lasten der Länder ausgegangen sind. Während nämlich lediglich die Angelegenheiten des „*Gewerbes und der Industrie*“ sowie der „*hydrographische Dienst*“ aus der Aufzählung gestrichen wurden, kamen die Gebiete der „*Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm*“, ferner das „*Paßwesen, Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen*“ dazu, hinsichtlich welcher also nunmehr unmittelbare Bundesbehörden betraut werden konnten.

Schließlich wurde mit der Bundes-Verfassungsnovelle 1929 ein weiterer Bereich auf dem Gebiet des *Schulwesens* kompetenzrechtlich neu gestaltet, nachdem bereits das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 246/1927 das Erfordernis der paktierten Gesetzgebung für einen Teilbereich aufgehoben hatte⁷⁴⁾. Zwar blieb das bereits seinerzeit angekündigte Bundes-Verfassungsgesetz (Art 14 B-VG) weiterhin nur Programm, dessenungeachtet kam es mit der Novelle 1929 bzw. mit dem VÜG 1929, BGBl.Nr. 393, zu ganz erheblichen Veränderungen auf diesem Gebiet. Entsprechend der Neufassung des § 42 VÜG 1920 idF 1925 wurden die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens in folgender Weise neu gestaltet (ANLAGE IV):

„Die Angelegenheiten der *Hochschulen* und jene der *Bezüge aller Bundeslehrpersonen* sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, desgleichen die Angelegenheiten der *mittleren Lehranstalten* einschließlich der *Lehrerbildungsanstalten*, der *mittleren künstlerischen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaftlichen* und *sonstigen Fachschulen* mit der Einschränkung, daß das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl.Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, und die Schulaufsichtsgesetze der Länder auch in jenen Bestimmungen, die sich auf die mittleren Lehranstalten beziehen, ferner das Bundesgesetz vom 2. August 1927, BGBl.Nr. 244 (Mittelschulgesetz), nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden können.“

Die weiteren Bestimmungen des § 42 VÜG 1920 idF 1929 beinhalten keine zusätzlichen kompetenzrechtlichen Regelungen und können insofern hier außer Betracht bleiben. Im übrigen sollte die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern, wie sie zum Zeitpunkt 1.10.1920 auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens bestanden hatte, weiterhin in Geltung bleiben. Beibehalten wurde dabei auch das Erfordernis der paktierten Gesetzgebung.

74) Vgl dazu die Ausführungen auf Seite 33.

Abgesehen von der Neufassung des § 42 VÜG 1920 idF 1925 brachten die Maßnahmen des Jahres 1929 aber auch noch eine *Zentralisierung der Schulbehörden*. In diesem Sinne sah Art 102a B-VG vor, daß die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen dem Bund zusteht, bzw. daß die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) und die ihnen unterstehenden Schulbehörden dem zuständigen Bundesminister untergeordnet sind. Des weiteren wurde gegenüber den Vorsitzenden der Landesschulräte bzw. der Bezirksschulräte und ihrer Stellvertreter ein Weisungsrecht mit gewissen Ausnahmen etabliert. Um dem Weisungsrecht letztlich auch zum Durchbruch zu verhelfen, wurde die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden der Landesschulbehörden nach dem Vorbild der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit der Landeshauptleute in ihrer Eigenschaft als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung in der Weise geregelt, daß sie auch aus den gleichen Gründen wie ein Landeshauptmann auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 142 B-VG angeklagt und ihres Amtes verlustig erklärt werden konnten. Als Gegenstück zu diesem Weisungsrecht sah schließlich Art 102a Abs. 4 B-VG 1929 vor, daß ein derartiger Weisungsbescheid, sofern er sich auf die Einstellung eines kollegialen Beschlusses einer Schulbehörde bezog, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden konnte. Letztlich konnte sich der zuständige Bundesminister auf Grund dieser Verfassungsbestimmung persönlich oder durch beamtete Organe seines Ministeriums vom Zustand und den Leistungen auch jener mittleren oder niederen Unterrichtsanstalten überzeugen, die nicht in der unmittelbaren Verwaltung des Bundesministeriums standen⁷⁵⁾.

Mit diesen, aber auch mit den bereits weiter oben besprochenen Regelungen auf dem Gebiet der übrigen Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern wurde nun nicht nur eine neuerliche eklatante Schwächung der Länder und damit eine schon mehr als bedenkliche Bedrohung des bundesstaatlichen Prinzips insgesamt herbeigeführt, sondern auch ein wohl kaum noch zu überbietendes Höchstmaß an Kompliziertheit bei der Aufgabenverteilung geschaffen, die — möglicherweise aus den damaligen tagespolitischen Umständen motiviert, deren konkrete Ausgestaltung dessen ungeachtet damit aber in keiner Weise zu rechtfertigen ist — alles andere als übersichtlich und schon gar nicht als taugliche Grundlage für einen breiten Verfassungskonsens bezeichnet werden kann. Neben der Einführung einer ganzen Reihe von neuen Kompetenztypen — KELSEN⁷⁶⁾ konstatierte in diesem Zusammenhang nicht weniger als 14 Arten der Kompetenzverteilung —, wurde vorwiegend der Kompetenztypus des Art 11 B-VG in seiner quantitativen Bedeutung getroffen, indem von den ursprünglichen 6 Positionen ganze 4 übrig blieben und selbst diese durch spezielle Kompetenzverlagerungen bzw. durch eigene Verfassungsbestimmungen ihrem Umfange nach erheblich reduziert wurden. Überaus treffend hat sich denn auch KELSEN dazu kritisch geäußert, indem er darin nicht nur eine Gefährdung des bundesstaatlichen, sondern auch eine Gefährdung des demokratischen Prinzips erblickte: „Durch diese Überfülle an unter-

75) Art 102a B-VG wurde mit Gesetz BGBl.Nr. 215/1962 formell aufgehoben.

76) Die Verfassung Österreichs, JhböR XVIII (1930), 130 ff.

schiedlichen Typen der Zuständigkeitsverteilung erhält die schon durch die bundesstaatliche Konstruktion komplizierte Verfassung eine für den Nichtjuristen gänzlich undurchsichtige Struktur und — da sie unmöglich geistiges Gemeingut der breiten Massen werden kann — im Widerspruch zu dem noch an ihrer Spitze stehenden demokratischen Prinzip einen nun schon ganz und gar volksfremden Charakter.⁷⁷⁾ Diesen aus dem Munde des geistigen Vaters unserer Verfassung stammenden Worten ist wohl nichts hinzuzufügen.

In ihrer Aushöhlung der Länderkompetenzen bzw. in ihrer ausnehmenden Kompliziertheit werden die Maßnahmen des Jahres 1929 wohl nur dadurch verständlich, daß man sie als eine der Maßnahmen zur Bewältigung der damals vorherrschenden und sicherlich nicht zu bagatellisierenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen sowie politischen Situation begreift. Einzig im Bemühen zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Situation liegt aber wiederum auch deren Legitimation, sodaß derart einschneidende Maßnahmen mit Rücksicht auf die bundesstaatliche Gesamtordnung nur als eine Art von Notstandsmaßnahmen verstanden werden können, die in dem Augenblick wieder zu beseitigen gewesen wären, in dem der Normalzustand eingetreten war. Wie die folgende Entwicklung aber zeigt, hat man eine solche Rückübertragung nicht einmal in Erwägung gezogen, geschweige daran gedacht. Auf diesem Gebiet liegt somit noch ein breites Anwendungsfeld zur Herstellung der ursprünglichen Macht- und Aufgabenreiche zwischen dem Bund und den Ländern.

77) JhböR XVIII (1930), 136.

5) Der weitere Niedergang des Föderalismus ab 1945

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Jahres 1929 wurde das B-VG schließlich mit BGBl.Nr. 1/1930 wiederverlautbart und ist seither als „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ zu bezeichnen. Damit wurde aber auch im großen und ganzen die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern, wie sie zum damaligen Zeitpunkt bestanden hatte, in einer einheitlichen und geschlossenen, wenngleich deshalb nicht weniger komplizierten Weise dargestellt (ANLAGE V). Abgesehen von der speziellen Aufgabenverteilung auf dem Gebiet des Abgabewesens (Finanz-Verfassungsgesetz), abgesehen aber auch von der Schaffung der Organisationsstruktur auf dem Gebiet der Verwaltung in den Ländern, wie sie durch das BVG betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl.Nr. 289/1925, getroffen wurden, finden sich kompetenzrechtliche Bestimmungen außerhalb des B-VG für den damaligen Zeitpunkt lediglich für die Angelegenheiten der Naturhöhlen, des Staatsbürgerschaftsrechtes, weiters hinsichtlich der Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken sowie schließlich auch noch im Normenkomplex des VÜG 1920 idF 1929 betreffend das Schul-, Erziehungs- und Volkswildungswesen.

An diesem verfassungsrechtlichen Normenbestand hat sich bis zum 5. März 1933 nichts geändert, sodaß davon ausgegangen werden kann, daß die damalige Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Sinne des Art 1 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945, StGBI.Nr. 4, auch den Ausgangspunkt für die Aufgabenverteilung in der 2. Republik darstellt. In der Folge gilt es nun, der weiteren Entwicklung auf dem Gebiet der Kompetenzverteilung nachzugehen.

Die Schwierigkeiten bei der Darstellung der Kompetenzverschiebungen zwischen dem Bund und den Ländern bekommen nun aber insofern einen weiteren Akzent, als die diesbezüglichen Verfassungsänderungen — anders als in den Jahren 1925 und 1929 — in wesentlichen Bereichen nicht durch förmliche Novellierungen des B-VG selbst, sondern zumeist in der Form von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen vorgenommen wurden. Zudem lassen sie — wenn man einmal davon absieht, daß sie sich durch eine weitere Aushöhlung der Länderkompetenzen auszeichnen — kein durchgehendes Konzept, wie es etwa im Prinzip der Subsidiarität gefunden werden könnte, erkennen; die vielen kleinen Kompetenzverschiebungen scheinen vielmehr eher dem politischen Tagesbedürfnis entsprungen zu sein. Schließlich — und das darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden — bildeten verfassungsändernde Maßnahmen und damit auch Kompetenzverlagerungen in einem Regierungssystem der großen Koalition, wie es in den Jahren 1945 bis 1966 vorherrschte, in der Tat keine unüberwindlichen Hindernisse zur Durchsetzung von Maßnahmen, die auf parteipolitisch-er Ebene nun einmal als notwendig erachtet wurden. Vereinzelt wurden so manche gesetzlichen Maßnahmen aber auch deshalb mit der höheren Weihe einer Verfassungsbestimmung ausgestattet, um dadurch von vornherein einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof bzw. der Gefahr einer Aufhebung durch diesen zu entgehen.

Daß es unter diesen Umständen in den Jahren 1945 bis 1966 zu einem weiteren bemerkenswerten, verfassungsrechtlich nachweisbaren Niedergang der föderalistischen Staatsstruktur gekommen ist, war nur eine logische Folge eines dermaßen „hemdsärmeligen“ Umganges mit der Verfassung, gleichzeitig aber auch ein handfester Beweis für das Versagen der Ländervertretung auf der Bundesebene (Bundesrat)⁷⁸⁾.

Abgesehen von einigen wenigen Ansätzen zur Wiederbesinnung auf die föderale Struktur Österreichs, wie sie insbesondere dann durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, verwirklicht wurden, zeigt aber auch die Phase der Alleinregierungen seit 1966 nicht gerade eine bundesstaatsfreundliche Tendenz. Freilich mußte in dieser Zeit die Verfassung ein größeres Hindernis für bloß tagespolitisch motivierte Kompetenzverlagerungen zugunsten des Bundes bilden, als dies noch während der großen Koalition der Fall war; die alle zwei Jahre wiederkehrende Debatte um die Verlängerung der sog. Wirtschaftsgesetze ist ein augenscheinlicher Beweis dafür. Dessenungeachtet wurde aber auch in dieser Phase die Stellung der Länder weiterhin geschwächt, insbesondere wenn man die Tatsache mitberücksichtigt, daß der Bund unter Einsatz seiner finanziellen Überlegenheit — deren Sicherung ihm auf der Grundlage der außerordentlich zentralistisch gehaltenen Finanzverfassung wohl nicht schwer fallen dürfte — nicht selten auf die Form der Privatwirtschaftsverwaltung ausgewichen ist bzw. damit gedroht hat, um auf diese Weise doch noch eine für das Staatsganze einheitliche Regelung zu erzielen⁷⁹⁾.

- 5.1. Der weiter oben gemachte Vorwurf des „hemdsärmeligen“ Umganges mit der Verfassung muß freilich insofern wieder etwas zurückgenommen werden, als die unmittelbar mit dem Kriegsende im Jahre 1945 zu bewältigende Situation von außergewöhnlicher Art war und insofern auch nur mit Hilfe außergewöhnlicher Maßnahmen in den Griff bekommen werden konnte. In gewissen Bereichen läßt sie sich denn auch mit jener des Jahres 1929 vergleichen, sodaß man die mit dem BVG 1929 geschaffenen Beschränkungen der Länderkompetenzen, insbesondere auf dem Gebiet des Polizeiwesens nicht nur übernahm, sondern zunächst auch gar nicht daran dachte, die im Interesse einer Stärkung der Staatsmacht in einer Ausnahmesituation geschaffene Zuständigkeitsverteilung wieder rückgängig zu machen. Gerade was den *Sicherheitsbereich* anlangt, wurden ganz im Gegenteil die bereits unter Berufung auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz aus dem Jahre 1917 bzw. auf der Grundlage der VO der Bundesregierung vom 13.6.1933, BGBl.Nr. 226, eingerichteten *Sicherheitsdirektionen* mit § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, BGBl.Nr. 94/1945, in den Rechtsbestand der 2. Republik übernommen und — nachdem gemäß Art 102 Abs. 2 B-VG die Auf-

78) Vgl dazu die kritischen Anmerkungen bei ERMACORA, *Föderalismus*, 82 ff, wonach sich gegen keinen einzigen der zahlreichen Angriffe, die seit 1945 auf die Rechte der Länder unternommen wurden, der Bundesrat zur Wehr gesetzt habe.

79) Vgl dazu etwa die Überlegungen zur Regelung der Marktordnung auf einfachgesetzlicher Basis, wie sie in der RV 317 Blg XIV.GP.NR angestellt wurden.

rechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nur unter außerordentlichen Verhältnissen durch unmittelbare Bundesbehörden besorgt werden konnte — durch BVG vom 25.7.1946, BGBl.Nr. 142, in den Verfassungsrang erhoben.

Die Kompetenz der Sicherheitsdirektionen ist zum Teil durch die Verfassungsbestimmung des § 15 Behörden-Überleitungsgesetz festgelegt, wonach die Aufgaben, die von den Reichsstatthaltern auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens geführt wurden, auf die Sicherheitsdirektionen übergingen. Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 26.2.1946, BGBl.Nr. 74, gehören dazu neben der *Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit* — ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei — auch noch das *Paßwesen*, „*Meldewesen*“, „*Fremdenpolizei*“, „*Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen und Schießwesen*“, „*Pressewesen*“ sowie schließlich auch die „*Vereins- und Versammlungsangelegenheiten*“. Zum Teil wird der sachliche Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektionen aber auch noch durch die (einfachgesetzliche) Bestimmung des § 14 Behörden-Überleitungsgesetz begründet⁸⁰⁾.

- 5.2. Eine verfassungsgesetzlich — zunächst — nicht abgedeckte Regelung erhielt auch das *Staatsbürgerschaftsgesetz* 1945, StGBI.Nr. 60, das in offenbarem Widerspruch zum Art 6 B-VG nur eine einheitliche Staatsbürgerschaft verfügte. Diese zweifelsohne verfassungswidrige Maßnahme wurde indessen in der Folge durch das im Verfassungsrang stehende *Nationalsozialistengesetz*, BGBl.Nr. 25/1947, saniert⁸¹⁾ und schließlich auch durch § 1 des geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 250 idGF, abermals verfassungsgesetzlich abgedeckt. Mit dem Verhältnis des Art 6 B-VG zu den genannten Verfassungsbestimmungen in den Staatsbürgerschaftsgesetzen nach 1945 und in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Frage, wann eine Gesamtänderung der Bundesverfassung mit dem Erfordernis einer qualifizierten Beschlußfassung gemäß Art 44 Abs. 2 B-VG vorliegt, hatte sich im übrigen auch der Verfassungsgerichtshof zu beschäftigen. Initiiert wurde das diesbezügliche Verfahren seitens der Vorarlberger Landesregierung mit dem Antrag, jene Verfassungsbestimmungen aufzuheben, die das Institut der Landesbürgerschaft beseitigt und damit eine Gesamtänderung der Bundesverfassung herbeigeführt hätten. In seinem Erk Slg 2455/1952 führte der Gerichtshof dazu ua. aus, daß mit dem bereits erwähnten Nationalsozialistengesetz zwar tatsächlich die Landesbürgerschaft bis zu einer neuen bun-

80) Des näheren dazu WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, 510 f; zur verfassungsrechtlichen Absicherung der Sicherheitsdirektionen vgl auch VerFGH Slg 2244/1951.

81) Abschnitt III des III. Hauptstückes NSG sieht vor, daß „bis zu einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung“ alle Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes und des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes insoweit als Verfassungsbestimmungen gelten, als sie „mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Widerspruch stehen“.

desverfassungsgesetzlichen Regelung ausgeschaltet wurde, daß damit aber keine Gesamtänderung der Bundesverfassung erblickt werden könne, da der Bestand einer eigenen Landesbürgerschaft nicht zum Wesen der bundesstaatlichen Organisationsform gehöre, und der Fortbestand des Bundesstaates durch das Fehlen einer besonderen Landesbürgerschaft nicht berührt werde⁸²⁾. Bundes- und Landesbürgerschaft seien nach der österreichischen Bundesverfassung — so die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes — daher inhaltsgleich. Insoweit muß denn auch die Vorschrift des Art 6 B-VG wohl als überholt bezeichnet werden⁸³⁾.

- 5.3. Eine kompetenzrechtlich eher komplizierte Regelung hat auch die Beseitigung der reichsdeutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des *Agrarrechtes* und hier insbesondere die *Aufhebung des Erbhofrechtes* und des *Landbewirtschaftungsrechtes* notwendig gemacht. Da beide Gesetze die seinerzeitigen österreichischen Rechtsvorschriften nicht nur grundlegend geändert, sondern auch dem bäuerlichen Rechtsempfinden und den Bedürfnissen der österreichischen Landwirtschaft vielfach grob widersprochen hatten, wurden sie von der Provisorischen Staatsregierung mit StGBI.Nr. 174/1945 als aufgehoben erklärt, wobei die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen einem besonderen Gesetz vorbehalten wurden. Nach der Kompetenzverteilung des B-VG in der Fassung von 1929 lagen diese Vorschriften nun zum Teil auf dem Gebiet der Bundesgesetzgebung, zum Teil aber auch auf dem Gebiet der Landesgesetzgebung. Diese verfassungsmäßige Schwierigkeit wurde für das Gesetz StGBI.Nr. 174/1945 zunächst aber noch nicht akut, weil damals die Provisorische Staatsregierung auf Grund des § 18 der vorläufigen Verfassung, StGBI.Nr. 5/1945, auch die nach der Verfassung von 1929 den Ländern zustehende Gesetzgebung ausübte. Nachdem nun aber zum Zeitpunkt der beabsichtigten Erlassung der angekündigten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen die Kompetenzbestimmungen des B-VG 1929 bereits wiederum in Kraft getreten waren, wäre die Durchführungsregelung kompetenzrechtlich wohl nur in der Weise möglich gewesen, daß neben einem Bundesgesetz weitere neun Landesgesetze erlassen worden wären. Um nun die verfassungsmäßige Grundlage für eine einheitliche Durchführungsregelung zu schaffen, wurde mit BVG BGBl.Nr. 82/1947 diesbezüglich eine Kompetenzübertragung auf den Bund normiert. Eine fortwirkende Verschiebung in der Zuständigkeit zur Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern auf diesem Gebiet sollte dadurch indessen aber nicht eintreten. § 1 Abs. 2 des genannten BVG BGBl.Nr. 82/1947 sah nämlich vor, daß die bundesgesetzlichen Durchführungsbestimmungen, die nach der Verfassung von 1929 in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fielen, in jedem Lande als landesgesetzliche Bestimmung zu

82) Kritisch dazu neuerdings, PERNTHALER/WEBER, Landesbürgerschaft und Bundesstaat, 1983, 30 ff.

83) Vgl dazu auch RINGHOFER, Die österreichische Bundesverfassung, 1977, 22 f; desgleichen KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, 1967, 61 ff; aA allerdings PERNTHALER/WEBER, Landesbürgerschaft und Bundesstaat, 1983, 51 ff mit weiteren Literaturhinweisen.

gelten hätten. Die Kompetenzverlagerung auf dem Gebiet des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes hatte somit nur temporären Charakter, bzw. war nur für den konkreten Zweck zur Erlassung einheitlicher Ausführungs- und Übergangsbestimmungen gedacht.

- 5.4. Demgegenüber brachte das BVG vom 21.4.1948, BGBl.Nr. 88, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Dienstrechts der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (*Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz*) sehr wohl eine definitive Kompetenzverlagerung, und zwar erneut zugunsten des Bundes. Demnach wurde die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts einschließlich des Besoldungs- und des Disziplinarrechts der Beamten der Schulaufsicht sowie der Lehrer an den öffentlichen Schulen aller Kategorien zur Bundessache erklärt. Wie sehr dem Bund daran gelegen war, sich auf diesen Gebieten eine Monopolstellung zu sichern, geht auch daraus hervor, daß die Landesgesetzgebung zwar grundsätzlich berufen wurde, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, daß derartige Ermächtigungen aber nicht seitens des einfachen Bundesgesetzgebers, sondern nur durch Verfassungsbestimmungen ausgesprochen werden konnten. Damit wurde ein weiterer Schritt zur Aushöhlung der Länderzuständigkeiten auf dem Gebiet des grundsätzlich einer eigenen verfassungsrechtlichen Regelung vorbehaltenen Schul-, Erziehungs- und Volkswirtschaftswesens getan⁸⁴⁾.
- 5.5. Gleichfalls zugunsten des Bundes erfolgte mit dem BVG BGBl.Nr. 139/1948 eine Kompetenzverschiebung auf dem Gebiet des *Arbeiterrechts* sowie des *Arbeiter- und Angestelltenschutzes* und der *Berufsvertretung*. Während bis dahin der Bund nur insoweit zur Gesetzgebung und Vollziehung zuständig war, als es sich dabei nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelte — zur Regelung letzterer Fragen war gemäß Art 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG in der Fassung von 1929 der Bund nur zur Grundsatzgesetzgebung berufen —, wurde nunmehr auch die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Arbeiterrechts, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der beruflichen Vertretung für Dienstnehmer in *Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkeereien*, die von land- und forstwirtschaftlichen *Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften* betrieben wurden, zur Sache des Bundes erklärt. Voraussetzung dafür war lediglich, daß in diesen Betrieben eine durch einfaches Bundesgesetz näherhin festgelegte Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt wurde.
- 5.6. In der weiteren Folge wurde mit BVG BGBl.Nr. 210/1949 betreffend die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft normiert,

84) Das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz wurde allerdings mit dem BVG BGBl.Nr. 215/1962 bzw. dem BVG BGBl.Nr. 316/1975 formell aufgehoben.

daß die Bestimmungen des *Rückstellungsgesetzes*, BGBl.Nr. 207/1949, sowie auch jene des *Rückgabegesetzes*, BGBl.Nr. 208/1949, auch auf Dienstverhältnisse von Arbeitern in der *Land- und Forstwirtschaft* anzuwenden sind. Mit dieser, wohl nur durch die besonderen politischen Verhältnisse in der Zeit vom 5. März 1933 bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft bedingten Maßnahme sollte nicht nur den Ankündigungen in den beiden genannten Gesetzen Rechnung getragen, sondern auch eine in der gesamten Privatwirtschaft in gleicher Weise geltende Regelung gefunden werden⁸⁵⁾.

- 5.7. Eine weitere, durch die politischen Verhältnisse der vergangenen Jahre bedingte Maßnahme besteht darin, daß mit Bundesgesetz vom 18.7.1952, BGBl.Nr. 181, die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst einer Regelung zugeführt wurde (*Beamtenentschädigungsgesetz*). Eine ganze Reihe von Bestimmungen dieses Beamtenentschädigungsgesetzes wurde nun mit BVG BGBl.Nr. 182/1952 auch für die öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden einschließlich der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter der genannten Rechtsträger sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Stiftungen und Anstalten für anwendbar erklärt. Ausgenommen davon waren lediglich die in einem Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bund erhalten wurden.
- 5.8. Bedingt durch die Sorge um die Unterbringung der schulentlassenen Jugend auf Lehr- und Arbeitsplätzen und somit zur Bewältigung einer der „vordringlichsten sozialpolitischen Probleme“⁸⁶⁾ wurde mit Bundesgesetz vom 9.7.1953, BGBl.Nr. 140, das *Jugendeinstellungsgesetz* erlassen, dessen Abschnitt I in Form einer Verfassungsbestimmung die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften des folgenden Abschnittes II sowie auch die Vollziehung derselben auch in den Belangen zur Bundessache erklärte, hinsichtlich derer das B-VG 1929 etwas anderes bestimmte. Dieses Gesetz wurde in der Folge mehrfach novelliert und die Wirksamkeit von dessen Abschnitt II schließlich durch BGBl.Nr. 262/1956 mit 31.12.1957 begrenzt. Nachdem seinerzeit lediglich die zeitliche Wirksamkeit des Abschnittes II, also die materielle Ausgestaltung durch den Bundesgesetzgeber begrenzt wurde, nicht hingegen aber auch die ursprüngliche Zuständigkeitsübertragung auf der Grundlage des Abschnittes I des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 140/1953, könnte man die Auffassung vertreten, daß mit dem Auslaufen des Gesetzes nicht gleichzeitig auch die Kompetenz wieder an die Länder zurückgegeben worden ist, bzw. daß sich der Bundesgesetzgeber — sollte sich erneut die

85) 970 Blg V.GP.NR.

86) 61 Blg VII.GP.NR.

Notwendigkeit zu einer bundeseinheitlichen Regelung des betreffenden Gegenstandes ergeben — nicht wieder um die Erlassung einer diesbezüglichen Verfassungsbestimmung zu bemühen hätte. Dieser bei einer betont grammatikalischen Auslegung möglicherweise vertretbaren Auffassung steht auf der anderen Seite aber die Tatsache gegenüber, daß sämtliche Novellen zum Jugendeinstellungsgesetz in der Form eines Bundesverfassungsgesetzes erlassen wurden, obwohl — abgesehen von den zeitlichen Verlängerungen — stets nur Änderungen in dem Bereich vorgenommen wurden, der dem ursprünglichen Abschnitt II des Stammgesetzes zuzuzählen war. Damit hat der Bundesverfassungsgesetzgeber aber zu erkennen gegeben, daß nicht die Kompetenz in abstracto übertragen werden sollte, sondern lediglich jene zur Vornahme und Durchführung der konkreten Bestimmungen des Abschnittes II. Mit dem zeitlichen Auslaufen des Jugendeinstellungsgesetzes ist die Regelungszuständigkeit hinsichtlich jener Angelegenheiten, die nicht bereits anderweitig dem Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung übertragen waren, somit wiederum an die Länder zurückgefallen.

- 5.9. Mit Gesetz vom 20.7.1945, StGBI.Nr. 95, wurden die im Jahre 1938 im Zuge der nationalsozialistischen Besetzung aufgelösten Kammern für Arbeiter und Angestellte wieder errichtet. Im Laufe ihrer Tätigkeit hat sich aber in immer größerem Maße die „Notwendigkeit“ ergeben, gewisse Bestimmungen des *Arbeiterkammergesetzes* einer Reform zu unterziehen und zwar dahingehend, daß auch hinsichtlich der Kammerzugehörigkeit der pragmatischen Bediensteten in Betrieben von Gebietskörperschaften Klarheit verschafft werde. Diese Maßnahmen wurden schließlich mit BGBl.Nr. 105/1954 in die entsprechende Gesetzesform gebracht^{86a)}, d.h., daß damit auch die Beschäftigten in Betrieben von Gebietskörperschaften (Stiftungen und Fonds von Gebietskörperschaften) in die Kammerzugehörigkeit aufgenommen wurden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag oder auf einem Hoheitsakt beruht. Auf legislativem Wege, nämlich durch eine Verfassungsbestimmung wurde damit das Erk des VerwGH Slg 2754/1952 korrigiert, wonach auf der Grundlage der bis dahin maßgebenden Rechtslage der persönliche Wirkungsbe-
reich der Arbeiterkammern sich nicht auch auf öffentlich-rechtliche Bedienstete in Betrieben von Gebietskörperschaften erstreckt habe.
- 5.10. Gleichfalls ausgelöst durch eine höchstgerichtliche Entscheidung, nämlich durch das Erk des VerwGH Slg 2500/1953 kam es kurze Zeit darauf erneut zu einer Kompetenzarrogierung durch den Bund, um dadurch wiederum auf legislativem Wege den Zustand herzustellen, wie er vor Erlassung des erwähnten VerwGH Erk bestanden hatte. Mit diesem Erkenntnis wurde nämlich eine ganze Reihe von Bestimmungen des *Handelskammergesetzes* BGBl.Nr. 182/1946 wegen Verstoßes gegen die damals geltende Kompetenzverteilung als verfassungswidrig aufgehoben.

86a) Vgl die als Verfassungsbestimmungen erlassenen Bestimmungen des § 5 Abs 1 lit d und e und Abs 2 lit a legit.

ben. Betroffen davon war vor allem die Umschreibung des Wirkungsbereiches, indem der Gerichtshof feststellte, daß sich die Organisationsgewalt auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie) zurückführen lassen müsse, und diesem Kompetenztatbestand nur die Bedeutung beigemessen werden könne, die ihm zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung zugekommen ist. Eine ganze Reihe von Tätigkeitsbereichen, so etwa Rundfunkunternehmer, Kraftfahrerschulen, Elektrizitätswerke, Sanatorien, Kuranstalten und Heilquellen, Privattheater uam. konnte demnach aber nicht von der Kammerzugehörigkeit erfaßt werden. „Um die praktisch bereits bestehende einheitliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft auch weiterhin aufrechterhalten zu können“, wurde mit der 3. Handelskammergesetznovelle BGBl.Nr. 183/1954 die Umschreibung des Vertretungsumfanges der Kammern der gewerblichen Wirtschaft — es ist dies der § 1 Abs. 1 legit — in die Form einer Verfassungsbestimmung gekleidet. Damit wurde eine auch auf anderen Ebenen zu beobachtende Praxis fortgesetzt, die sich nicht nur unter bundesstaatlichen, sondern auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als außerordentlich problematisch erweist, indem die Form einer Verfassungsbestimmung gewählt wird, um Entscheidungen von Höchstgerichten zu korrigieren.

- 5.11. Im Gefolge der im Jahre 1954 auf parlamentarischer Ebene eingebrachten Initiativanträge betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Erleichterung eines Ausgleichs der Mehrbelastung der Familien mit Kindern (*Familienlastenausgleich*) bzw. die Gewährung von Familienbeihilfen ergaben sich Zweifel darüber, ob derartige Maßnahmen in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Sache des Bundes seien. Der auf Anregung des Bundeskanzleramtes in einem Verfahren nach Art 138 Abs. 2 B-VG befaßte Verfassungsgerichtshof hat diesbezüglich in seinem Erkenntnis vom 21.6.1954, K II-3, 4/54⁸⁷⁾, folgenden Rechtssatz aufgestellt: „Maßnahmen zur Erleichterung der Familiengründung und zur Hebung der Geburtenfreudigkeit durch Gewährung von Familienbeihilfen fallen unter den Kompetenztatbestand ‚Bevölkerungspolitik‘ des Art 12 Z. 2 B-VG in der Fassung von 1929“.

Die weiteren Beratungen über die genannten Initiativanträge führten schließlich zu der „übereinstimmenden Auffassung“⁸⁸⁾, daß sowohl die Einheitlichkeit in der Gesetzgebung als auch die Einheitlichkeit in der Vollziehung hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen sichergestellt werden müsse. Das Ergebnis dieser parlamentarischen Initiative war schließlich eine Abänderung des B-VG in der Fassung von 1929 durch das BVG BGBl.Nr. 8/1955, und zwar dahingehend, daß dem Art 10 Abs. 1 eine Ziffer 17 angefügt wurde. Demnach sind die Angelegenheiten der *Bevölkerungspolitik*, soweit sie die Gewährung von *Kinderbeihilfen*

87) VerfGH Slg 2668/1954.

88) 415 Blg VII.GP.NR.

und die Schaffung eines *Lastenausgleichs* im *Interesse der Familie* zum Gegenstand haben, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Fassung dieses Kompetenztatbestandes ist so gewählt, daß dadurch einerseits die schon bestandene Regelung der Kinderbeihilfen und eine allfällige künftige Fortentwicklung ihre verfassungsgesetzliche Grundlage gefunden hat, andererseits aber auch für neue Maßnahmen des Bundes zur Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie die verfassungsgesetzlichen Vorkehrungen getroffen wurden.

Dementsprechend mußte dann aber auch der Kompetenztatbestand des Art 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG abgeändert werden. Die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzzesetzgebung in den Angelegenheiten der Bevölkerungspolitik steht seither unter der Einschränkung, daß es sich dabei nicht um solche Angelegenheiten handeln darf, die unter einen der Tatbestände des Art 10 B-VG fallen. Art I Z. 4 der genannten B-VG-Novelle eröffnete schließlich für den Bund auch noch die Möglichkeit — und das ist in diesem Zusammenhang eine weitere Beschneidung der Länderkompetenzen, nämlich ein Eingriff in das Recht der Länder auf mittelbare Bundesverwaltung —, daß Maßnahmen der genannten Art unmittelbar durch eigene Behörden des Bundes in den Ländern besorgt werden können, indem der Sachbereichskatalog des Art 102 Abs. 2 B-VG dahingehend erweitert wurde. Indessen begnügte sich der Bundesverfassungsgesetzgeber nicht allein damit, die Bundeszuständigkeit in diesen Angelegenheiten für die Zukunft sicherzustellen. In diesem Zusammenhang kam es auch noch zu einer rückwirkenden kompetenzrechtlichen Sanierung der zum Zeitpunkt der Kompetenzübertragung bereits bundesgesetzlich bestandenen Maßnahmen auf diesem Gebiet, wovon das Kinderbeihilfengesetz, BGBl.Nr. 31/1950, betroffen war. In diesem Sinne erfolgte nämlich mit Art II der B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 8/1955, eine Regelung dergestalt, daß das Kinderbeihilfengesetz vom Zeitpunkt seines ursprünglichen Inkrafttretens an als auf Grund der neuen Kompetenzlage erlassen anzusehen ist.

- 5.12. In der zeitlichen Folge kam es dann auf dem seinerzeit mit Rücksicht auf die Erlassung eines eigenen Verfassungsgesetzes ausgeklammerten Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens mit dem BVG BGBl.Nr. 162/1955 erneut zu einer Detailregelung. Nachdem auf diesem Gebiet bereits das VÜG 1920 idF von 1929 eine ganze Reihe von Angelegenheiten aus der paktierten Gesetzgebung herausgelöst und der ausschließlichen Regelungszuständigkeit des Bundes überantwortet hatte, sowie in der Folge durch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl.Nr. 88/1948, gleichfalls Alleinzuständigkeiten für den Bund begründet worden waren, sah nunmehr auch noch das *Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz*, BGBl.Nr. 162/1955, eine weitere Kompetenzakkumulierung auf diesem Gebiet zugunsten des Bundes und insoweit die Außerkraftsetzung der diesbezüglichen Bestimmungen des VÜG 1920 idF von 1929 vor. Angesichts der bereits im Jahre 1929 erkennbaren Tendenz zur Stärkung der Stellung des Bundes in diesen Angelegenheiten mußte es daher gar nicht besonders verwunderlich

erscheinen, daß auch das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz den Ländern eher eine bescheidene Rolle zuwies. Darnach wurde die Errichtung, Erhaltung und Auflösung der öffentlichen mittleren Lehranstalten sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung zur Bundessache erklärt, während die Kompetenz zur Regelung dieser Angelegenheiten hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen dem Bund immerhin noch mit Rücksicht auf die Grundsätze zugewiesen wurde. Ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu den öffentlichen Pflichtschulen behielt sich der Bund aber die volle Regelungszuständigkeit hinsichtlich des *Blindenerziehungs-institutes* sowie auch des *Taubstummeneinstitutes* vor⁸⁹⁾. Demgegenüber sollten die Länder zur Regelung der Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflösung der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, weiters hinsichtlich der öffentlichen niederen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie schließlich auch hinsichtlich der öffentlichen Kindergärten und öffentlichen Horte zur Gesetzgebung und Vollziehung zuständig bleiben. Dem Bund wurde allerdings auch hier, und zwar in gleicher Weise wie auf den anderen Gebieten, hinsichtlich derer die Vollziehungszuständigkeit den Ländern zukam, insofern ein gewisser Einflußbereich vorbehalten, als ihm in Ausübung des obersten Leitungs- und Aufsichtsrechtes über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen⁹⁰⁾ die Befugnis zuerkannt wurde, sich Kenntnis von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu verschaffen und allenfalls wahrgenommene Mängel durch Weisung an den Landeshauptmann abstellen zu lassen.

Mit dieser Novelle wurde nun aber neuerlich ein Schritt in Richtung Abbau des seinerzeitigen Stillhalteabkommens auf diesem politisch überaus sensiblen Gebiet getan, ohne daß die bereits am 1.10.1920 in Aussicht gestellte Gesamtregelung bisher zustande gekommen wäre. Diese sollte erst im Jahre 1962 bzw. in Ansehung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens erst im Jahre 1975 verwirklicht werden⁹¹⁾.

- 5.13. Das Jahr 1955 brachte schließlich aber noch eine ganze Reihe weiterer kompetenzrechtlich relevanter Aktivitäten auf verfassungsrechtlichem Gebiet, wobei sich auch hier die zentralistischen Strömungen und Tendenzen abermals durchzusetzen vermochten. Die damals schon seit einiger Zeit aktualisierte Frage nach dem zeitlichen Anwendungsbereich der Kompetenznorm des Art 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG hinsichtlich der Zuständigkeit zur Regelung der „aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirt-

89) Vgl dazu § 8 des BVG BGBl.Nr. 162/1955.

90) Art 102a Abs 1 B-VG in der damals geltenden Fassung.

91) In gleicher Weise wie das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz wurde auch das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz mit BVG BGBl.Nr. 215/1962 bzw. mit BVG BGBl.Nr. 316/1975 formell aufgehoben. Zur Entwicklung der Schulrechtskompetenzen vgl im übrigen ZEIZINGER, JBl 1978, 193 ff sowie auch ERMACORA, Föderalismus, 86 ff.

schaft notwendig erscheinenden Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen⁹²⁾ mußte nämlich in dem Augenblick einen besonderen Akzent erhalten, als am 27. Juli 1955 der Staatsvertrag von Wien in Kraft getreten und damit die sog. Kriegsfolgenkompetenz des Bundes zur Gänze unanwendbar geworden war⁹³⁾. Auf diesen Kompetenztatbestand stützte sich nun aber eine ganze Reihe von bundesgesetzlichen Maßnahmen, deren künftige kompetenzrechtliche Einordnung zunächst einmal zu klären war⁹⁴⁾.

Es soll hier nicht die seinerzeit überaus lebhaft geführte Diskussion, welche Auswirkungen der (nachträgliche) Wegfall der kompetenzrechtlichen Grundlage auf das verfassungsrechtliche Schicksal der unter Berufung auf diese Kriegsfolgenkompetenz erlassenen einfachgesetzlichen Normen hat, einer Neuauflage zugeführt werden⁹⁵⁾. Dies erscheint umso weniger angebracht, als davon mangels einer speziellen verfassungsgesetzlichen Absicherung lediglich das Zweite Verstaatlichungsgesetz, BGBl.Nr. 81/1947, betroffen war, und diesbezüglich der VerfGH in einigen Erkenntnissen zwar eine sehr pragmatische Auffassung vertreten, immerhin aber doch insofern eine Klarstellung gebracht hat, als er von der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes auch für die Zukunft ausging. Nach Auffassung des VerfGH sei nämlich die Kompetenzänderung nur für die Zukunft von Bedeutung, dh., daß die künftige Nichtanwendbarkeit des Art 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG an dem Charakter der auf Grund dieser Kompetenz erlassenen Gesetze nichts geändert habe.⁹⁶⁾⁹⁷⁾

92) Vgl dazu das von der Vorarlberger Landesregierung initiierte Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Lastverteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 255/1949. Der VerfGH stellte in diesem Zusammenhang in seinem ErkSlg 2264/1952 fest, daß die Berufung auf diesen Kompetenztatbestand nicht erst dann zurecht bestehe, wenn es sich bei der zu regelnden Angelegenheit um eine ausschließliche Kriegsfolge handelt, sondern vielmehr auch dann, wenn dieses Bedürfnis nebst anderen Ursachen seine Wurzel auch in den durch den Krieg bedingten Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen hat. Daran müsse jedenfalls solange festgehalten werden, als Österreich die Lasten einer occupatio bellica zu tragen habe und daher im nicht bloß zeitlichen, sondern auch im ursächlichen Gefolge des Zweiten Weltkrieges in der freien Entfaltung seines Wirtschaftslebens nach eigener Willensbildung behindert ist.

93) Ausführlich dazu WERNER-KLECATSKY, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, 1961, 82; KORINEK, Könnte das 2. Verstaatlichungsgesetz durch einfaches Gesetz abgeändert werden? JBl 1970, 544 ff ua; vgl aber auch VerfGH Slg 4570/1963 uam.

94) Neben den sog Wirtschaftsgesetzen (Anm 98) ist hier vor allem das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl.Nr. 81/1947, zu nennen.

95) Vgl dazu etwa die Ausführungen von KORINEK, JBl 1970, 544 ff; desgleichen PERNTHALER, Über Geltung und Anwendbarkeit des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes, in: FS Kolb (1971), 297 ff und die dort zit Literatur.

96) VerfGH Slg 4570/1963 sowie 4939/1965.

97) Indessen bedarf aber eine Abänderung sehr wohl einer entsprechenden verfassungsgesetzlichen Absicherung. In diesem Sinne erfolgte denn auch die Novelle zum 2. VerstG mit BGBl.Nr. 43/1964 auf der Stufe einer Verfassungsbestimmung.

Was nun die anderen auf der Grundlage des Art 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG erlassenen Bundesgesetze anlangt, die man unter dem Sammelbegriff der *Wirtschaftsgesetze* zusammenfassen könnte, so wurde der noch pragmatischere Weg der speziellen Kompetenzübertragung in der Form von entsprechenden Verfassungsbestimmungen gewählt⁹⁸⁾. Diese Verfassungsbestimmungen waren zwar jeweils zeitlich limitiert, wurden in der Folge aber immer wieder verlängert. Das alle zwei Jahre wiederkehrende Spektakel um die Verlängerung der Wirtschaftsgesetze scheint nun schon zur parlamentarischen Übung geworden zu sein. Der Grund für diese Kompetenzeinräumung zugunsten des Bundes wurde seinerzeit vornehmlich darin gesehen, daß sich die bisherigen (bundeseinheitlichen) Regelungen allesamt „im großen und ganzen bewährt“ hätten, und die Bewirtschaftsmaßnahmen daher noch eine gewisse Zeit in Geltung bleiben sollten⁹⁹⁾. Mittlerweile — so hat es jedenfalls den Anschein — haben sich diese Maßnahmen trotz ihrer jeweiligen zeitlichen Limitierung aber doch zu einer gewissen Dauereinrichtung entwickelt, wobei sich bereits auch eine Reihe von Strukturen verfestigen konnte, die einer Rückübertragung in die Länderkompetenz, was ja mE. schon durch eine bloße Nichtverlängerung bewirkt werden könnte, doch nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten in den Weg stellen müßte¹⁰⁰⁾.

98) Betroffen davon waren zunächst das Preisregelungsgesetz 1950, BGBl.Nr. 194, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl.Nr. 183, das Preistreibereigesetz 1950, BGBl.Nr. 92, das Milchwirtschaftsgesetz 1950, BGBl.Nr. 167, das Getreidewirtschaftsgesetz 1950, BGBl.Nr. 168, das Viehverkehrsgesetz 1950, BGBl.Nr. 169, weiters das Rindermastförderungsgesetz 1953, BGBl.Nr. 139, das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl.Nr. 106 sowie schließlich auch noch das Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl.Nr. 207. Für alle diese Gesetze wurde mit BGBl.Nr. 271 bis 279/1955 eine Verfassungsbestimmung dergestalt beschlossen, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den jeweiligen Gesetzen enthalten waren, auch in den Belangen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung waren, hinsichtlich derer ab 1.1.1956 die bisherigen verfassungsrechtlichen Grundlagen, nämlich Art 10 Abs 1 Z. 15 B-VG nicht mehr gegeben waren. In der Folge kamen dann noch das Landwirtschaftsgesetz 1960, BGBl.Nr. 155, des weiteren das Erdölbevorratungs- und Meldegesetz 1976, BGBl.Nr. 318, das Energielenkungsgesetz 1976, BGBl.Nr. 319 sowie das Schrottenlenkungsgesetz 1978, BGBl.Nr. 275 dazu. Das Marktordnungsgesetz 1958, BGBl.Nr. 276 (wiederverlautbart mit BGBl.Nr. 36/1968) brachte lediglich eine zusammenfassende Regelung der auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- bzw. Viehwirtschaft schon bisher getroffenen Maßnahmen. In der Folge wurden die Regelungen für den Bereich der Viehwirtschaft aus dem Marktordnungsgesetz herausgelöst und mit dem Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl.Nr. 258, einer eigenständigen Regelung zugeführt. In gleicher Weise hat das Preisgesetz, BGBl.Nr. 260/1976 den Normbereich des Preisregelungsgesetzes übernommen und letzteres außer Kraft gesetzt. Dasselbe gilt auch für das noch zu besprechende Versorgungssicherungsgesetz, BGBl.Nr. 282/1980 mit Rücksicht auf das Rohstofflenkungsgesetz.

99) 680 bis 688 Blg VII. GP. NR.

100) So auch die Auffassung von PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I, 1975, 101, wo er dazu ausführt, daß „diese Zentralisation im Hinblick auf die dabei im Spiele stehenden riesigen Geldmittel, den Grad der Szientifizierung und Technisierung der agrarischen Wirtschaftsordnung und — nicht zuletzt — den Erfordernissen einer ‚supranationalen‘ Anpassung der Landwirtschaft nur schwer rückgängig“ zu machen sein wird. Für NOVAK, Vollzugsföderalismus, 55 sei zufolge der langjährigen und von grotesken Zügen nicht freien Erfahrungen etwa im Bereich wirtschaftslenkender Regelungen sogar eine endgültige Bundeszuständigkeit ins Auge zu fassen.

- 5.14. Kompetenzrechtlich gleichfalls auf Art 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG gestützt war schließlich auch das Bundesgesetz über *Wohnungsbeihilfen*, BGBl.Nr. 229/1951, sodaß sich auch hier mit dem Wegfall der Anwendbarkeit dieser Kompetenznorm die Frage nach der künftigen Zuständigkeit auf diesem Gebiet stellte. Dabei wäre es immerhin denkbar gewesen, die Angelegenheit in Ansehung des Art 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG (Volkswohnungswesen) hinsichtlich der Gesetzgebung weiterhin beim Bund zu belassen und die Vollziehung den Ländern zu überantworten. Diese überaus naheliegende Möglichkeit wurde aber erst gar nicht in Erwägung gezogen; jedenfalls wurde in den diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen¹⁰¹⁾ lediglich davon gesprochen, daß die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes durch eine Verfassungsbestimmung eindeutig klargestellt werden sollte. Dieses ist denn auch mit dem Gesetz BGBl.Nr. 163/1956 geschehen, dessen Art I in Form einer Verfassungsbestimmung die Kompetenz auf dem Gebiet der Wohnungsbeihilfe zur Gänze — und zwar zeitlich unlimitiert — auf den Bund überträgt. Mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 595/1983 wurde das Wohnungsbeihilfengesetz 1951, BGBl.Nr. 229 idGF außer Kraft gesetzt. Damit ist aber wohl auch die seinerzeitige Verfassungsbestimmung obsolet geworden, da die Kompetenzübertragung sich auf solche Regelungen beschränkte, die Änderungen oder Ergänzungen des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl.Nr. 229/1951, zum Gegenstand hatten und nicht etwa in abstrakter Form vorgenommen wurde.
- 5.15. Dieser Kompetenzbescheidung der Länder ging nur kurze Zeit vorher eine weitere voraus. Zum Zwecke der Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer wurde nämlich das *Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz*, BGBl.Nr. 154/1956, erlassen, dessen § 1 Abs. 2 in der Form einer Verfassungsbestimmung die Vorschriften dieses Gesetzes auch für solche Dienstnehmer und Lehrlinge in Geltung setzte, die in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehen, das Gegenstand des Landarbeitsgesetzes ist. Während auf diesem Gebiet der Bund bisher nur zur Grundsatzgesetzgebung berufen war, erhielt er damit die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit. Immerhin verblieb zufolge § 30 Abs. 2 legcit die Vollziehung der die im § 1 Abs. 2 genannten Dienstnehmer und Lehrlinge betreffenden Regelungen bei den Ländern. Insofern erweist sich die damit bewirkte Kompetenzverlagerung als eine solche aus der Gruppe des Art 12 in jene des Art 11 B-VG.
- 5.16. Während sich die Verfassungsbestimmung hinsichtlich der Angelegenheiten der Wohnungsbeihilfe — unter der wohl nur als bundesstaatsfeindlich zu wertenden Annahme, daß der Bund auch weiterhin zu deren Regelung und Vollziehung zuständig sein sollte — deshalb als notwendig erwies, weil ein Ersatz für den bisherigen Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG gefunden werden mußte, so gestalteten sich die kompetenzrechtlichen Probleme auf dem Gebiete

101) 8 Blg VIII. GP. NR.

der Einhebung eines *Wohnbauförderungsbeitrages* ungleich schwieriger. Dies vor allem deshalb, weil die Erträge daraus der (Mit-)Finanzierung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds dienten, und dessen kompetenzrechtliche Grundlage mit Rücksicht auf das VerfGH Erk Slg 2668/1954 wiederum nicht mehr auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG (Stiftungs- und Fondswesen) gestützt werden konnte. In diesem Erkenntnis hatte nämlich der Gerichtshof festgestellt, daß die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder zur Erlassung von Vorschriften über die Errichtung, Einrichtung und Verwaltung von Stiftungen und Fonds nicht nach ihrer rein äußerlichen Form, sondern allein nach ihrem inneren Wesen, also nach ihrem Zweck und ihren Aufgaben zu entscheiden sei. Der Kompetenztatbestand „Stiftungs- und Fondswesen“ mußte daher für die Regelung des Wohnbauförderungsbeitrages ausscheiden. Ihrem inneren Zweck und ihren Aufgaben nach konnte die Regelung aber nur auf den Kompetenztatbestand des „Volkswohnungswesens“ (Art 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG) gestützt werden, wo dem Bund lediglich die Zuständigkeit zur Gesetzgebung, nicht aber auch jene zur Vollziehung eingeräumt ist. Nachdem zum damaligen Zeitpunkt für die Aufrechterhaltung der Bundeskompetenz auch hinsichtlich der Vollziehung aber — so die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur RV¹⁰²⁾ — „gewichtige rechtspolitische Gründe“ sprachen, entschloß man sich, mit Hilfe einer Verfassungsbestimmung auch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zur Sache des Bundes zu erklären¹⁰³⁾.

- 5.17. Keine ausschließliche Bundeszuständigkeit bestand auch hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des *Opferfürsorgewesens*. Ein derartiges Bundesgesetz existierte zwar schon seit dem Jahre 1947¹⁰⁴⁾; einzelne Bestimmungen daraus standen aber nicht mit den Kompetenznormen des B-VG im Einklang. Ohne diese Problembereiche im einzelnen offen zu legen, entschloß man sich vielmehr auch hier im Interesse der „Beseitigung von allfälligen verfassungsrechtlichen Bedenken und zur Klarstellung der verfassungsmäßigen Grundlagen“¹⁰⁵⁾ zu einer kompetenzrechtlichen Absicherung dergestalt, daß durch Art I des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 77/1957 die „Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung“ in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt wurden, soweit der Bund hiezu nicht ohnehin schon auf Grund bestehender bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften zuständig war. Um die kompetenzrechtliche Situation auf diesem Gebiet auch für die Vergangenheit völlig klarzustellen, wurde die genannte Verfassungsbestimmung auch noch mit einer Rückwirkung, und zwar ab dem 2.9.1947 ausgestattet, d.i. der Tag des Wirksamkeitsbeginnes des ursprünglichen Opferfürsorgegesetzes.

102) 10 Blg VIII. GP. NR.

103) § 10 Abs 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 13/1952 idF BGBl.Nr. 164/1956.

104) Bundesgesetz vom 4.7.1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz), BGBl.Nr. 183/1947.

105) Vgl dazu den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 215 Blg VIII. GP. NR.

- 5.18. Die Methode der Erlassung einer Verfassungsbestimmung in einem einfachen Bundesgesetz mit dem Zweck, die Regelungszuständigkeit auf diesem Gebiet für alle Fälle sicherzustellen, wurde indessen — mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit der Kompetenzverteilung aber erfreulicheweise — nicht immer konsequent durchgehalten. Von Zeit zu Zeit wurde nämlich auch der Kompetenzkatalog im B-VG selbst einer Korrektur unterzogen, wenngleich der Anlaß dafür in aller Regel die beabsichtigte Inanspruchnahme einer Kompetenz durch den Bund auf einem konkreten Gebiet war. Einen derartigen Anlaß gab denn auch die beabsichtigte bundesgesetzliche Regelung der natürlichen *Heilvorkommen* und *Kurorte*, wie sie schließlich mit dem Bundesgrundsatzgesetz BGBl.Nr. 272/1958, dessen II. Teil aber unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthält, vorgenommen wurde. Zu diesem Zweck mußte nun freilich der Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z. 12 bzw. jener des Art 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG in Ansehung der „Heilquellen“ mit dem BVG BGBl.Nr. 271/1958 dahingehend abgeändert werden. Bisher waren die Heilquellen vom Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ausgenommen, und die Regelung hierüber gemäß Art 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung dem Bund und hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung sowie der Vollziehung den Ländern übertragen. Lediglich die sanitäre Aufsicht über die Heilquellen war auch schon damals gemäß Art 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Da nun aber einerseits sowohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, als auch unter dem Gesichtspunkt des Versteinerungsprinzips bei der Auslegung der Kompetenzbestimmungen unter dem Begriff der „Heilquellen“ lediglich das Hervortreten von fließendem Wasser und nicht auch andere ortsgebundene Heilpeloide (Heilmoore, Heilschlamm sowie Heilschlick) verstanden werden konnten¹⁰⁶⁾, andererseits die Regelung dieser letzteren natürlichen Heilvorkommen aber dem Kompetenztatbestand des „Gesundheitswesens“ im Sinne des Art 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG zuzuzählen war, schien eine kompetenzrechtliche Zusammenfassung durchaus zweckmäßig. Dies wurde dadurch erreicht, daß der Ausdruck „Heilquellen“ in „natürliche Heilvorkommen“ abgeändert wurde, wodurch — mit Ausnahme der sanitären Aufsicht — die Zuständigkeit auch hinsichtlich der übrigen Heilpeloide aus der Kompetenz des Art 10 herausgelöst und in jene des Art 12 überwiesen wurde. Diese Maßnahme war nun in der Tat zweckmäßig, weil eine Aufteilung der Kompetenz zur Regelung dieser wohl als sehr eng miteinander verwandten Angelegenheiten mehr als unbefriedigend sein mußte.

106) Vgl dazu die Ausführungen in den EB zur RV 543 Blg VIII. GP. NR, wonach gemäß dem Sprachgebrauch unter „Heilquellen“ das Hervortreten von fließendem Wasser zu verstehen sei, welches auf Grund besonderer Eigenschaften ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt. Von diesem Sprachgebrauch war aber auch schon der historische Gesetzgeber ausgegangen, zumal sich auch das Gesetz vom 30.4.1870, RGBl.Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz) daran orientierte.

Wenngleich ihre praktische Bedeutung nicht sehr hoch zu veranschlagen sein dürfte, so bleibt in diesem Zusammenhang immerhin anzumerken, daß mit dieser B-VG-Novelle erstmals keine Kompetenzverlagerung zugunsten des Bundes, sondern — entgegen der Auffassung ERMACORAs¹⁰⁷⁾ — sehr wohl eine solche zugunsten der Länder vorgenommen wurde, indem diesen nunmehr auf einem Gebiet, dessen Regelung bisher dem Bund zur Gänze übertragen war, sowohl die Ausführungsgesetzgebung als auch die Vollziehung zusteht. Allerdings wäre es in der Tat noch zu früh, wollte man bereits daraus eine Art von Trendumkehr im Widerstreit zwischen Zentralismus und Föderalismus abzuleiten versuchen. Immerhin waren für diese geringfügige Korrektur der Kompetenzlage nicht etwa irgendwelche grundlegenden Einsichten über die Aufgabenverteilung in einem Bundesstaat ausschlaggebend gewesen, sondern die nüchterne Erkenntnis, daß es „zweckmäßig“ sei, wenn die Regelung der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens Sache des gleichen Gesetzgebers ist¹⁰⁸⁾.

- 5.19. In teilweiser Erfüllung des Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien wurde in der Folge das *Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten*, BGBl.Nr. 101/1959, erlassen, dessen Art I in Form einer Verfassungsbestimmung weitreichende kompetenzrechtliche Regelungen vornimmt, die allesamt eine weitere Aushöhlung der Länderzuständigkeiten bzw. — in diesem Falle — der Zuständigkeiten des Landes Kärnten bewirkten. Zur Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung wurde demnach ua. neben der Regelung der Angelegenheiten einer für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Mittelschule, auch die Regelung der Volks- und Hauptschulen, weiters die ergänzende Lehrerbildung in slowenischer Sprache sowie schließlich auch die Regelung der Schulaufsicht über die angeführten Schultypen. Demgegenüber wurden lediglich die Angelegenheiten der örtlichen Festlegung für die in diesem Zusammenhang im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen dem Bund zur Grundsatzgesetzgebung und dem Land Kärnten zur Ausführungsgesetzgebung sowie zur Vollziehung übertragen. Im Umfang der damit neu geschaffenen Kompetenzverteilung wurden schließlich auch die dem entgegenstehenden Bestimmungen des § 42 VÜG 1920 idF 1929, der bekanntlich ja die paktierte Gesetzgebung auf diesem Gebiet verfassungsgesetzlich vorsah, außer Kraft gesetzt.

107) Föderalismus, 81. Seiner Ansicht nach hätte die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 271/1958 insofern eine Veränderung zugunsten des Bundes gebracht, weil die sanitäre Aufsicht damit nicht nur auf „Heilquellen“, sondern auf alle natürlichen Heilvorkommen, die bisher dem Kompetenztypus des Art 12 B-VG unterlagen, ausgedehnt worden sei. Unter der wohl zutreffenden Annahme, daß die Regelung der übrigen natürlichen Heilvorkommen schon bisher dem Kompetenztatbestand des Gesundheitswesens zuzuzählen war, muß sich die Ansicht ERMACORAs aber als unbegründet erweisen. Im übrigen wurde auch in der diesbezüglichen RV darauf hingewiesen, daß es sich bei der zu treffenden Maßnahme um eine Kompetenzverlagerung zugunsten der Länder handeln würde.

108) 543 Blg VIII. GP. NR.

- 5.20. Eine weitere Veränderung der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern erfolgte dann mit BVG BGBl.Nr. 148/1960, indem durch eine neuerliche Abänderung der im B-VG selbst vorgenommenen Kompetenzverteilung dem Bund zu der damals bereits bestandenen Zuständigkeit hinsichtlich der Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge nunmehr auch die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der *Straßenpolizei* bezüglich Landesstraßen übertragen wurde. Gesetzestechnisch erfolgte dies dadurch, daß die Bestimmung des Art 12 Abs. 1 Z. 8 B-VG außer Kraft gesetzt und dem Art 11 Abs. 1 eine neue Z. 4 „Straßenpolizei“ angefügt wurde. Schließlich wurde auch die Z. 9 des Art 10 Abs. 1 B-VG dahingehend abgeändert, daß die Bundeskompetenz zur Regelung der Bundesstraßen unter die Ausnahme der Straßenpolizei gestellt wurde. Letztlich erfolgte mit der genannten Novelle auch noch eine geringfügige Ergänzung des Abs. 3 des Art 11 B-VG, und zwar dergestalt, daß der Bundesgesetzgeber die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten der Straßenpolizei kompetent sind, reglementieren kann. Nachdem damit die gesamte Vollziehung des Straßenpolizeirechtes zur Landessache erklärt wurde, bestand auch kein Anlaß mehr, die Straßenpolizei auf Bundesstraßen von der Vorschrift des Art 15 Abs. 4 B-VG auszunehmen, sodaß insofern auch eine Korrektur dieser Verfassungsbestimmung erforderlich wurde^{109) 110)}.
- 5.21. Haben sich die B-VG-Novellen der Jahre 1925 und 1929 durch eine bereits bedenkliche Schwächung der Länderpositionen ausgezeichnet, und war die Entwicklung auf diesem Gebiet auch nach 1945 — wie sich gezeigt hat — doch alles andere als länderfreundlich, so stellt die *Schulreform* des Jahres 1962, BVG BGBl.Nr. 215, einen neuerlichen Höhepunkt in dieser Richtung dar. Damit wurde zwar die im VÜG 1920 in Aussicht gestellte gesonderte Kompetenzverteilung

109) Bis zur Inkraftsetzung der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 148/1960 war gemäß Art 12 Abs 1 Z. 8 B-VG die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezog und daher unter Art 10 Abs 1 Z. 9 B-VG fiel, der Gesetzgebung über die Grundsätze nach Bundessache, der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung nach aber Landessache. Diese Kompetenzverteilung war freilich durch die Verfassungsbestimmungen der §§ 69 und 70 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl.Nr. 46/1947, insofern überlagert, als die Bestimmungen dieses Grundsatzgesetzes, die allerdings für Bundesstraßen als unmittelbar anwendbares Recht erklärt wurden, sowie auch die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen auch in jedem Bundesland galten und zwar solange, als die entsprechenden landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften nicht erlassen waren. Darüber hinaus verfügte § 70 legiti eine Weitergeltung bestimmter landesgesetzlicher Straßenverwaltungsvorschriften. Ratio legis dieser Überlagerungskompetenz war dabei die, damit einerseits die Wiederherstellung des durch die deutschen Rechtsvorschriften verdrängten österreichischen Straßenverkehrsrechtes zu erwirken, andererseits die erforderliche Zeit für Verhandlungen über die im gesamtsstaatlichen Verkehrsinteresse wünschenswerte Einheitlichkeit und Übereinstimmung der Landesausführungsgesetze zu schaffen (vgl dazu 21 Blg IX. GP. NR).

110) Zur kompetenzrechtlichen Situation auf dem Gebiet des Straßenverkehrs vgl auch ÖHLINGER, ZVR 1978, 321 ff; desgleichen KLECATSKY, Die Bundesverfassungsnovelle über die Straßenpolizei, ZVR 1960, 193 ff.

für die Bereiche des *Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens* (teilweise) eingelöst und nach immerhin 42 Jahren der provisorischen Kompetenzverteilung auf diesem so überaus wichtigen Gebiet — freilich zunächst noch unter Ausklammerung eines ganzen Teilbereiches, nämlich des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens¹¹¹⁾ — eine definitive Gesamtregelung getroffen¹¹²⁾, gleichzeitig aber dem Föderalismus ein weiterer vernichtender Schlag versetzt. Angesichts der Genugtuung über den schließlich doch gefundenen parteipolitischen Konsens scheint nämlich die Tatsache, daß Österreich ein Bundesstaat ist, und daß das Wesen eines solchen ua. in einer den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Gliedstaaten gerecht werdenden Kompetenzverteilung besteht, völlig in den Hintergrund gedrängt worden zu sein. ZEIZINGER¹¹³⁾ hat es vornehm ausgedrückt, wenn er in dieser Novelle einen Beleg dafür sieht, daß das Verhältnis der politischen Parteien zum Prinzip der Bundesstaatlichkeit „nicht das beste ist“ bzw. im Zusammenhang mit der Schulkompetenz-Regelung 1962 nicht das beste war.

In der Tat kann unter Bedachtnahme auf die Struktur des neugefaßten Art 14 B-VG von einer substanziellen Berücksichtigung der Länderinteressen auf dem Gebiet der mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 215/1962 geregelten Angelegenheiten wohl nicht die Rede sein. Damit wird nämlich das seit Bestehen des B-VG, aber nicht erst seit diesem, sondern schon seit dem Grundgesetz über die Reichsvertretung, RGBl.Nr. 141/1867, durchgehend verankerte Prinzip der Kompetenzverteilung im Sinne einer generalklauselartigen Regelung zugunsten der Länder nachgerade ins Gegenteil verkehrt. Während also auf den übrigen, von der Kompetenzverteilung des B-VG erfaßten Bereichen der Grundsatz gilt, daß alles, was nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundes verwiesen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, diese also zunächst und der Bund nur insoweit kompetent ist, als dies ausdrücklich festgelegt ist, besteht in den Angelegenheiten des Schulwesens die Generalkompetenz beim Bund. Zuzufolge des Art 14 Abs. 1 B-VG wird somit das gesamte Schulwesen und das Erziehungswesen für Schüler- und Studentenheime - soweit es sich nicht auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bezieht bzw. soweit nicht die folgenden Absätze des Art 14 B-VG etwas anderes normieren — aus der Generalkompetenz des Art 15 B-VG herausgenommen und dem Bund zur ausschließlichen Gesetzgebung und Vollziehung übertragen.

Die folgenden Absätze des Art 14, insbesondere die Absätze 2 bis 5 sehen nun aber doch einige, wenngleich taxativ aufgezählte Zuständigkeiten für die Länder vor: so etwa die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien der Schulbehörden des Bundes

111) Die Regelung dieses Teilbereiches erfolgte erst 13 Jahre später, nämlich mit BVG BGBl.Nr. 316/1975.

112) Zur Entwicklung der Schulrechtskompetenzen vgl. ZEIZINGER, JBl 1978, 193 ff.

113) JBl 1978, 196.

in den Ländern und politischen Bezirken sowie hinsichtlich der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen; weiters die Vollziehung bezüglich des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, sowie die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, aber auch hinsichtlich des Kindergartenwesens und Hortwesens. Alles andere, vor allem die Angelegenheiten der mittleren und höheren Schulen, der Akademien und der Hochschulen sowie — und zwar durch einen eigenen Artikel in der genannten B-VG-Novelle¹¹⁴⁾ — auch die Angelegenheiten des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes in Wien, des Bundes-Taubstummenseminars in Wien und der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein, schließlich aber auch der wichtige sogenannte innere Schulbereich¹¹⁵⁾ bleiben der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes vorbehalten.

Insgesamt bzw. im Vergleich mit anderen Bundesstaaten gesehen, mußte sich die B-VG-Novelle 1962 in der Tat als eine „bittere Pille für den Föderalismus“¹¹⁶⁾ erweisen; der Sieg der zentralistischen Kräfte war dabei wohl ein unverkennbarer, der auch nicht dadurch wieder kompensiert werden konnte, daß die Regelung des im Jahre 1962 noch „aus Zeitgründen“¹¹⁷⁾ ausgeklammerten Bereiches des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens bzw. des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime mit dem BVG BGBl.Nr. 316/1975 die zentralistische Tendenz der Novelle 1962 nicht mehr weiter verfolgte, sondern die Systemgerechtigkeit insofern wiederum herstellte, als Art 14a Abs. 1 B-VG die Generalkompetenz auf diesen Gebieten erneut den Ländern überantwortete. Dem Bund kommen in diesen Angelegenheiten nur jene Zuständigkeiten zu, die in den folgenden Absätzen des Art 14a B-VG auch ausdrücklich in die Bundeskompetenz verwiesen sind. So wie bereits die Novelle 1962 enthält aber auch die Novelle 1975 außerhalb der eigentlichen Kompetenzverteilung eine Reihe von punktuellen kompetenzrechtlichen Regelungen, so etwa solche finanzverfassungsrechtlicher Art, aber auch Regelungen betreffend konkrete Versuchs- und Forschungsanstalten.

Mit der Neuregelung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens mußten schließlich auch die diesbezüglichen organisationsrechtlichen Vorschriften geändert werden. In diesem Zusammenhang kam es 1962 zur Einführung der Art 81a und 81b B-VG, gleichzeitig aber zu einer Außerkraftsetzung des Art 102a B-VG. Außer Kraft gesetzt wurden schließlich aber auch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl.Nr. 88/1948, weiters das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz,

114) Vgl dazu Art III des BVG BGBl.Nr. 215/1962.

115) Das ist vor allem der durch das SchulUG, BGBl.Nr. 139/1974 idgF erfaßte Regelungsbereich.

116) ZEIZINGER, JBl 1978, 197.

117) Vgl dazu die Wortmeldung des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner anläßlich der Plenardebatte über den Bericht des Verfassungsausschusses zur RV betreffend die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 316/1975, StenProt XIII.GP.NR. 13816, zit nach ZEIZINGER, JBl 1978, 197.

BGBI.Nr. 162/1955, sowie die seinerzeitige Übergangsnorm des § 42 VÜG 1920 idF von 1929¹¹⁸⁾. Demgegenüber sollten die Kompetenzbestimmungen der §§ 2 und 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBI.Nr. 101/1959, durch die genannte Schulverfassungsgesetzgebung der Jahre 1962 und 1975 unberührt bleiben¹¹⁹⁾.

Man könnte nun meinen, daß mit der Erlassung der dritten und letzten, seinerzeit bei der Beschlußfassung über das B-VG 1920 in Aussicht gestellten gesonderten bundesverfassungsgesetzlichen Regelung die Übergangsphase von der Monarchie zur Republik endgültig abgeschlossen wurde. Offensichtlich aus diesem Grund wurde denn auch der § 42 des VÜG 1920 idF von 1929 formell aufgehoben. Eine kleine Verbindung zum vorrepublikanischen Recht besteht indessen aber doch noch weiter, und zwar insofern, als Art VIII der B-VG-Novelle 1962 in den Angelegenheiten des Volksbildungswesens sowie in jenen Angelegenheiten des Erziehungswesens, die nicht durch die beiden B-VG-Novellen von 1962 und 1975 einer anderweitigen Regelung zugeführt wurden, weiterhin eine paktierte Gesetzgebung zwischen dem Bund und den Ländern vorsieht¹²⁰⁾, wobei in diesem Fall die Zuständigkeit zunächst bei den Ländern angenommen werden muß¹²¹⁾. Diesbezüglich legt nämlich das Grundgesetz über die Reichsvertretung, RGBI.Nr. 141/1867, keine ausdrückliche Kompetenzzuweisung fest, sodaß entsprechend der Generalklausel des § 12 legcit die Länder zu deren Regelung berufen sind. Was schließlich die Vollziehung auf diesen Gebieten anlangt, so verweist der erwähnte Art VIII der B-VG-Novelle 1962 zwar zunächst wiederum auf § 42 VÜG 1920 idF von 1929. Dessen Ziff. 3 sieht aber eine Beibehaltung jener Rechtslage vor, wie sie zum Zeitpunkt 1. 10. 1920 bestanden hatte, d.h. aber, daß die Vollziehung auf dem Gebiet des Volksbildungs- und Erziehungswesens Sache der Länder ist¹²²⁾, da die Materie auf der Grundlage der Landesordnungen vom

118) Art X des BVG BGBI.Nr. 215/1962.

119) Art IX des BVG BGBI.Nr. 215/1962.

120) Zu den paktierten Gesetzen in Schulangelegenheiten vgl im übrigen ERMACORA, JBl 1953, 5 ff.

121) So auch die Auffassung von FUNK, JBl 1976, 455 und die dort zit weitere Literatur; ebenso ERMACORA, Die Entwicklung des österreichischen Bundesverfassungsrechts seit 1975, JöR 26 (1977), 183 ff, 197, obwohl er die Frage als ein strittiges und schwieriges verfassungsrechtliches Interpretationsproblem bezeichnet. Vgl dazu auch BRAUNEDER, Zur Kompetenzlage auf dem Gebiete des Volksbildungswesens, ZfV 1980, 209 ff.

122) Vgl dazu auch FUNK, JBl 1976, 455 und die dort in der Anm 31 zit Literatur; desgleichen überaus ausführlich und gründlich PERNTHALER-WEBER, Über die Rechtslage auf dem Gebiete der Vollziehung des Volksbildungswesens, ZfV 1979, 458 ff; unter Abänderung seiner bisherigen Auffassung (JBl 1953, 6) kommt auch ERMACORA in JöR 26 (1977), 197 zu diesem Ergebnis. Schließlich scheint auch der VerfGH (ErkSlg 157/1922) dieser Auffassung zu sein, indem er feststellte, daß die Landesordnungen des Februarpatentes nach wie vor für die Verfassungsmäßigkeit einer Vollziehungskompetenz heranzuziehen sind. Der VerfGH ist auch in der jüngsten Zeit mit der Frage nach der Vollziehungszuständigkeit in Angelegenheiten des Volksbildungswesens befaßt worden; mit Beschluß v 13.10.1983, K II-3/79, wurde der Antrag aber aus formalrechtlichen Gründen zurückgewiesen.

Februar 1861 zu den autonomen Landesangelegenheiten gezählt wurde. Die gegenteilige Auffassung von ADAMOVIČ kann hier nicht überzeugen¹²³⁾.

- 5.22. Die — zeitlich gesehen — nächste kompetenzrechtliche Veränderung erfolgte mit dem BVG vom 10.12.1968 betreffend die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des *Grundstücksverkehrs für Ausländer*, BGBl.Nr. 27/1969. Ausgelöst wurde diese Verfassungskorrektur durch zwei Erkenntnisse des VerfGH¹²⁴⁾, wonach für die Regelung der Rechtsstellung der Ausländer im Inland der sog. „Materiengesetzgeber“ zuständig sei und infolgedessen die Regelung des Erwerbes von inländischen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten — weil der Materie des Zivilrechtswesens gemäß Art 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG zugehörig — eine Angelegenheit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung sei.

Diese verfassungsrechtliche Situation hatte nun aber zur Konsequenz, daß die damals schon seit einiger Zeit bestandenen Ausländergrunderwerbsgesetze der Länder im vollen Umfang der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ausgesetzt waren¹²⁵⁾. Nachdem man sich grundsätzlich darüber einig wurde, daß die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers auf diesem Gebiet insofern auch weiterhin gegeben sein sollte, als die gegenständliche Materie eng mit dem land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr verwandt ist, und die Landesgesetzgeber überdies mit gutem Grund — gestützt auf den Rechtssatz des VerfGH Erk Slg 2658/1954, wonach die Regelung des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eine Angelegenheit des Art 15 Abs. 1 B-VG sei — ihre Zuständigkeit anzunehmen berechtigt waren, entschloß man sich zu einer dahingehenden Kompetenzverschiebung¹²⁶⁾. Der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ im Art 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG wurde demnach dahingehend modifiziert, daß darunter *nicht auch Regelungen* fallen, die den *Grundstücksverkehr für Ausländer* verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen. Die noch in der Regierungsvorlage¹²⁷⁾ vorgeschlagene Lösung, daß die Ausnahme sich nicht nur auf Ausländer, sondern auch auf „im Ausland wohnhafte Personen“ erstrecken sollte, fand im diesbezüglichen Ausschuß indessen nicht die notwendige Zustimmung.

Wenn sich diese verfassungsgesetzliche Maßnahme auch als eine solche zugunsten der Länder darstellt, so darf dabei allerdings nicht übersehen werden, daß es sich hierbei nur um den eng umgrenzten Bereich der verwaltungsbehördlichen

123) Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶, 1971, 151.

124) VerfGH Slg 5521/1967 sowie 5534/1967.

125) Prüfungsgegenständlich waren in den beiden oa, durch Beschwerden nach Art 144 B-VG ausgelösten Gesetzesprüfungsverfahren einmal das Salzburger Ausländergrunderwerbsgesetz, LGBl.Nr. 96/1964 und zum anderen das Vorarlberger Ausländergrunderwerbsgesetz, LGBl.Nr. 33/1962, und zwar hinsichtlich der in diesem Verfahren präjudiziellen Teile. Ähnlich lautende Bestimmungen sahen aber auch andere Landes-Grunderwerbsgesetze vor.

126) 884 Blg XI.GP.NR.

127) 884 Blg XI.GP.NR.

Kontrolle des Grundstücksverkehrs mit Ausländern handelt, der nicht über die von den Ländern zum damaligen Zeitpunkt bereits getroffenen Regelungen hinausgeht. Zweck der Verfassungskorrektur sollte vielmehr nur der sein, diese Regelungen — nachträglich — verfassungsgesetzlich abzusichern¹²⁸⁾, und um nur ja später keine Unklarheiten über den Umfang dieser aus dem Kompetenzbereich des Bundes herausgebrochenen Zuständigkeiten entstehen zu lassen, wird in den EB zur RV gleich auch eine Interpretationsmaxime mitgeliefert: „Bei Zweifel über den Umfang der gegenständlichen Kompetenzregelung wird daher im Sinne der für die Auslegung der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Verfassungsgerichtshof entwickelten ‚Versteinerungstheorie‘ auf die derzeit geltenden Landesgesetze als Auslegungsbehelf zurückzugreifen sein“¹²⁹⁾.

- 5.23. In der Folge kam es indessen wiederum zu einer kompetenzrechtlichen Maßnahme zugunsten des Bundes, die erneut durch ein Erkenntnis des VerfGH ausgelöst wurde. Mit Erk Slg 5997/1969 hatte der Gerichtshof nämlich einige Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl.Nr. 21, wegen Überschreitung der Kompetenz des Bundesgesetzgebers als verfassungswidrig aufgehoben. Während ein Teil dieses Gesetzes kompetenzrechtlich sehr wohl abgesichert war, so etwa jene Regelungen, deren Gegenstand „Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ (Art 10 Abs. 1 Z. 15) waren, aber auch jene, die sich auf die Verfassungsbestimmung des Art I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl.Nr. 77/1957, stützen konnten, entbehrten ua. die Regelungen betreffend die Minderung der Erwerbsfähigkeit zufolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, in gleicher Weise wie die Bestimmungen über die sog. Zivilblinden und Zivilinvaliden eines entsprechenden kompetenzrechtlichen Tatbestandes zugunsten des Bundes.

Nachdem nun aber einerseits die Aufrechterhaltung der bereits getroffenen Schutzmaßnahmen als eine „unbedingte Notwendigkeit“¹³⁰⁾ erachtet wurde, andererseits es unter Respektierung der kompetenzrechtlichen Situation im Gefolge des VerfGH Erk Slg 5997/1969 zu einem Nebeneinander von einer Bundesregelung und neun Landesregelungen, damit aber auch zu einer den Bedürfnissen aller Invaliden abträglichen Rechtsaufsplitterung gekommen wäre, erfolgte mit der Verfassungsbestimmung des Art I des *Invalideneinstellungsgesetzes* 1969, BGBl.Nr. 22/1970, eine diesbezügliche Kompetenzkonzentration beim Bund. Immerhin ist diese nicht abstrakt erfolgt; entsprechend der Geltungsdauer des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 ist die Regelungszuständigkeit des Bundes mit 31.12.1989 begrenzt.

128) 884 Blg XI.GP.NR.

129) 884 Blg XI.GP.NR.

130) 1418 Blg XI.GP.NR.

- 5.24. Eine weitere Kompetenzverlagerung zum Bund erfolgte im Zusammenhang mit der *Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen*, wie sie mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 253/1971 (*Schülerbeihilfengesetz*) einer Regelung zugeführt wurde. Die Verfassungsbestimmung des Art I dieses Gesetzes enthält nämlich die schon nahezu stereotype Formulierung, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie deren Vollziehung auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer die geltende Verfassungslage etwas anderes vorsieht. Dabei war es nur ein Punkt, der — zum damaligen Zeitpunkt — kompetenzrechtlich nicht sowieso schon dem Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung überantwortet gewesen war, nämlich die Regelung der Beihilfengewährung für Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Diesbezüglich galt ja noch die spezielle kompetenzrechtliche Vorschrift des § 42 Z. 3 VÜG 1920 idF von 1929 — das BVG BGBl.Nr. 316/1975 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen —, wonach die Angelegenheiten des Schulwesens, soweit sie sich auf land- und forstwirtschaftliche Fachschulen bezogen, nur durch übereinstimmende Gesetze des betreffenden Landes und des Bundes (paktierte Gesetzgebung) geregelt werden konnten. Demgegenüber hätte der Bund alle anderen Regelungen auch ohne die Verfassungsbestimmung erlassen können. Wiederum wurde das Argument der Einheitlichkeit sowie der Geschlossenheit betont in den Vordergrund gestellt, sodaß man sich zu der diesbezüglichen Verfassungsbestimmung entschloß.
- 5.25. In die Kategorie der sog. Wirtschaftsgesetze einzuordnen ist auch das *Preisbestimmungsgesetz* 1972, BGBl.Nr. 271, das sich die Kontrolle der Preise anlässlich der Umstellung des Umsatzsteuersystems auf das nunmehr geltende Mehrwertsteuersystem mit 1.1.1973 zum Regelungsgegenstand gemacht hatte. Da es sich dabei in ähnlicher Weise wie bei den erwähnten Wirtschaftsgesetzen erneut um eine solche Regelung handelte, die nach der geltenden Kompetenzverteilung nicht ausschließlich vom Bund zu besorgen war, wurde die Regelungszuständigkeit auf den Bund durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung (Art I) übertragen. Die Geltung dieses Gesetzes wurde ursprünglich mit 30.9.1973 limitiert, in der Folge in den Jahren 1973 und 1974 wiederholt verlängert und ist schließlich, nachdem die Umstellungsphase auf das neue Umsatzsteuersystem abgeschlossen war, am 30.9.1975 wiederum außer Kraft getreten. Die Kompetenzkonzentration beim Bund war somit nur von temporärem Charakter.
- 5.26. In der Folge kam es mit dem *Sicherheitskontrollgesetz*, BGBl.Nr. 408/1972, dessen Art I im Range einer Verfassungsbestimmung erlassen wurde, zu einer weiteren Kompetenzkonzentration beim Bund. Ausgelöst wurde diese Maßnahme durch den von Österreich ratifizierten Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (Atomwaffensperrvertrag), BGBl.Nr. 258/1970, worin sich Österreich verpflichtet hatte, eine Kontrolle auf nukleares Material einzurichten. Dieser Verpflichtung glaubte man nur durch ein einheitliches und zentrales nationales Kontrollsystem gerecht werden zu können. Indessen erwies sich die gel-

tende Kompetenzlage für ein solches Vorhaben nicht gerade förderlich. Zwar konnten bereits damals gewisse Bereiche der zu regelnden Angelegenheiten, so etwa jene, die dem Gesundheitsbereich zuzuordnen waren, ausschließlich vom Bund beansprucht werden, andere fielen aber wiederum in die Kompetenztypen der Art 11, 12 und 15 B-VG. Schließlich konnte auch Art 16 B-VG nicht herangezogen werden, da diese Bestimmung die Länder nur verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden und auf diese Weise erst recht nicht die Einrichtung eines einheitlichen und zentralen nationalen Kontrollsystems ermöglicht, sodaß der Ausweg nur in der Erlassung einer entsprechenden Verfassungsbestimmung bestand¹³¹⁾.

- 5.27. Völkerrechtlich veranlaßt waren schließlich aber auch die Verfassungsbestimmungen des § 22 Abs. 2 im *EG-Abkommen-Durchführungsgesetz*, BGBl.Nr. 468/1972, sowie jene des Art I des *EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes*, BGBl.Nr. 332/1973. Auch diesbezüglich erwiesen sich die damals bestandenen kompetenzrechtlichen Vorschriften nicht gerade günstig für eine — offensichtlich völkerrechtlich gebotene — einheitliche Durchführung, obwohl zunächst, da es sich dabei ua. um Vorschriften auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs handelte, die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“, „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ (Art 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) und teilweise auch der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) durchaus in Betracht zu ziehen waren. Dagegen sprach allerdings die Tatsache, daß das sog. „EGKS-Preissystem“ Regelungen enthält, die über eine bloße systematische Weiterbildung rechtlicher Institutionen, wie sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel bestanden haben, hinausgehen, sodaß die Lösung kompetenzrechtlich wiederum nur in einer entsprechenden Verfassungsbestimmung gesehen wurde, die den Verfassungsbestimmungen in den sog. Wirtschaftsgesetzen nachgebildet ist.
- 5.28. Während sich bei den bisher besprochenen Kompetenzverlagerungen der Bund in aller Regel sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Vollziehungszuständigkeiten jeweils durch eigene Verfassungsbestimmungen sicherte, brachte das Bundesgesetz vom 14.12.1973 über *Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung*, BGBl.Nr. 5/1974, lediglich hinsichtlich der Gesetzgebung eine Kompetenzkonzentration beim Bund, wohingegen die Vollziehung dieses Bundesgesetzes auch in den Belangen zur Landessache erklärt wurde, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF von 1929 etwas anderes bestimmte. Die Motivation zu dieser gesetzlichen Maßnahme ist hinlänglich bekannt und lag wohl in der damaligen „Ölkrise“, deren innerstaatliche Bewältigung man sich durch die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen erhoffte. Insofern aber, als damit nur temporären Erscheinungen mit den Mitteln der Legislative begegnet

131) Erneut ist die Kompetenzkonzentration für die Zeit der Geltungsdauer des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBl.Nr. 258/1970, begrenzt.

werden sollte, war das Gesetz auch mit 30.6.1974 limitiert. Der zeitliche Geltungsbereich wurde allerdings noch einmal und zwar mit dem BG BGBl.Nr. 402/1974 verlängert. Mit dem 1. Juli 1975 ist dieses Gesetz aber wieder außer Kraft getreten.

- 5.29. Eine umfassende Bundeskompetenz fehlte zunächst auch zur Erlassung eines *Zivildienstgesetzes*, wie es dann in der Folge mit BGBl.Nr. 187/1974 verlautbart wurde. Als ein im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF von 1929 enthaltener Kompetenztatbestand, der den ganzen Inhalt der Regelung hätte abdecken können, wäre nur der Tatbestand „militärische Angelegenheiten“ (Art 10 Abs. 1 Z. 15) denkbar gewesen, zumal es sich beim Zivildienst ja um einen Wehersatzdienst handeln sollte. Berechtigterweise wurde dagegen aber eingewendet, daß bei einer rein historischen Interpretation Bestimmungen über den Wehersatzdienst mit Gewißheit nicht dem Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ zugerechnet werden können. Aber auch die anderen, zur Stützung der Bundeszuständigkeit auf diesem Gebiet in Betracht kommenden Kompetenztatbestände, so etwa das „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs. 1 Z. 12), weiters das „Forstwesen“ (Art 10 Abs. 1 Z. 10), aber auch das „Armenwesen, Säuglings- und Jugendfürsorge, Heil- und Pflegeanstalten“ (Art 12 Abs. 1 Z. 2) mußten sich für eine klare kompetenzrechtliche Absicherung der geplanten bundesgesetzlichen Regelung mehr oder weniger als untauglich erweisen, zumal diese Kompetenztatbestände immer nur für eine Teilregelung herangezogen hätten werden können. Offensichtlich wollte sich der Bundesgesetzgeber aber nicht die Mühe zur Erlassung derartiger Teilregelungen machen. § 1 des Zivildienstgesetzes, das dann in der Folge noch mehrfach novelliert wurde¹³²⁾, ist somit in der Form einer Verfassungsbestimmung erlassen worden, um damit die Regelung kompetenzrechtlich abzusichern.

Ausdrücklich wird in den EB zur diesbezüglichen RV¹³³⁾ auch noch darauf hingewiesen, daß darin keinesfalls ein faktischer Eingriff in die bestehenden Landeskompetenzen erblickt werden könne. Wenn nämlich, so wird argumentiert, der Bundesgesetzgeber bestimmte Personen von der Verpflichtung zur Leistung des Wehrdienstes entbindet und dann für sich in Anspruch nimmt zu regeln, welche Tätigkeiten diese Personen anstelle des Wehrdienstes im Rahmen eines Zivildienstes zu verrichten haben, so werde den Ländern dadurch nichts genommen. Inwieweit diese Argumentation tatsächlich überzeugen kann, soll in diesem Zusammenhang indessen nicht weiter untersucht werden.

- 5.30 Gleich drei kompetenzrechtlich relevante Normen enthält das Bundesgesetz vom 3.5.1974 betreffend die Assanierung von Wohngebieten (*Stadterneuerungsgesetz*), BGBl.Nr. 287/1974. Es sind dies der § 35 Abs. 1, der eine Änderung der

132) Vgl dazu die Novellen BGBl.Nr. 322/1980, 496/1980, 315/1982 und 575/1983.

133) 603 Blg XIII.GP.NR.

Kompetenzverteilung im B-VG selbst vorsieht, weiters der § 9 Abs. 1 legcit, wonach eine eigene kompetenzrechtliche Grundlage für die Genehmigung von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Assanierungen geschaffen wurde und schließlich wird auch noch, und zwar gleichfalls mit einer Verfassungsbestimmung (§ 35 Abs. 2), die seinerzeitige Verfassungsbestimmung des § 9 Abs. 1 im Bundesgesetz vom 14.6.1929, BGBl.Nr. 202, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken aufgehoben.

Was zunächst die Kompetenzverschiebung im B-VG selbst anlangt, so wurde im Art 10 Abs. 1 Z. 6 der Ausdruck „Enteignung zu Zwecken der Assanierung, sonstige“ gestrichen, sodaß der Kompetenztatbestand zur Regelung der Enteignungsangelegenheiten seither mit „Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen“ umschrieben ist. Gleichzeitig wurde dem Art 11 Abs. 1 B-VG eine neue Z. 5 „Assanierung“ angefügt. Damit sollten, so die Auffassung in den EB zur RV¹³³⁾, einerseits die Angelegenheiten der Assanierung dem Kompetenzregime des Art 11 Abs. 1 B-VG unterstellt, also die Vollziehung der Enteignung zu Zwecken der Assanierung vom Bund auf die Länder übertragen werden; andererseits wurde damit aber auch eine kompetenzrechtliche Verschiebung von den Ländern zum Bund erreicht, und zwar insofern, als die Gesetzgebung hinsichtlich solcher Assanierungsmaßnahmen, die sich nicht gleich auch als eine Enteignung darstellen und bis dahin somit dem Kompetenztypus des Art 15 zuzuordnen waren, nunmehr dem Bund zukommt. Ein Eingriff in das geltende Baurecht sollte damit jedenfalls aber nicht erfolgen¹³⁴⁾.

Über den Inhalt dieses neu eingefügten Kompetenztatbestandes „Assanierung“ gibt im übrigen auch der Ausschußbericht¹³⁵⁾ noch des näheren Auskunft, der sicherlich bei der Interpretation nicht unbeachtet bleiben kann. Demnach ist der Ausschuß der Auffassung, „daß unter dem Begriff ‚Assanierung‘ die Veränderung des Baubestandes durch Abbruch und Neubau oder Umbau von Baulichkeiten in Teilen eines Gemeindegebietes und dessen Neugestaltung gemäß den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen (Flächenassanierung), wenn einzelne Baulichkeiten oder die Verbauung von Teilen eines Gemeindegebietes den jeweiligen erhöhten Anforderungen insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht entsprechen, zu verstehen ist. Der Ausschuß ist weiters der Auffassung, daß unter dem Begriff ‚Assanierung‘ auch die Verbesserung von Wohnungen verstanden werden soll, wenn durch die Verbesserungsmaßnahmen ein den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968 entsprechender Wohnungsstandard geschaffen wird, sofern dadurch städtebauliche Mißstände beseitigt werden“.

134) 135 Blg XIII.GP.NR.

135) 1109 Blg XIII.GP.NR.

Demgegenüber sollte die spezielle Verfassungsbestimmung des § 9 Abs. 1 Stadterneuerungsgesetz die verfassungsrechtliche Grundlage nur für eine punktuelle Maßnahme innerhalb dieses Gesetzes darstellen, die nicht schon unter den Kompetenztatbestand „Assanierung“ subsumiert werden kann. Die folgenden Absätze des § 9, aber auch die Vorschrift des § 31 Abs. 1 legt es sehen nämlich eine verwaltungsbehördliche Genehmigung von solchen Rechtsgeschäften vor, die die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung eines Bau- oder Fruchtgenußrechtes zum Gegenstand haben. Damit soll in Assanierungsgebieten eine „angemessene“ Preisgestaltung im Grundstücksverkehr sichergestellt werden¹³⁴⁾. In gleicher Weise wie die kompetenzrechtliche Einordnung der Assanierungsmaßnahmen selbst, wurde auch diesbezüglich dem Bund die Gesetzgebungs- und den Ländern die Vollziehungszuständigkeit gemäß Art 11 Abs. 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 idF von 1929 übertragen.

Schließlich sieht die Verfassungsbestimmung des § 35 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz eine Aufhebung des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 202/1929 vor, womit die Vollziehung dieses dem Kompetenzbereich des Art 11 B-VG zuzuordnenden Bundesgesetzes zur Bundessache erklärt worden war. Insoweit, als dieses Gesetz BGBl.Nr. 202/1929 aber weiterhin Geltung beansprucht, fällt dessen Vollziehung somit in die Länderkompetenz zurück.

- 5.31. Kurze Zeit darauf wurde das BVG vom 10.7.1974 über die *Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks*, BGBl.Nr. 396/1974, beschlossen, dessen Art I Abs. 2 die Erlassung näherer Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation der Bundesgesetzgebung überträgt. Der eigentliche Zweck dieses Bundesverfassungsgesetzes liegt — zunächst — nun aber nicht so sehr darin begründet, für den Bund eine weitere Gesetzgebungszuständigkeit sicherzustellen — angesichts des Rundfunkerkenntnisses des VerfGH Erk Slg 2721/1954 hätte es eines solchen Schrittes wohl nicht bedurft —, sondern doch eher darin, die Bedeutung eines unabhängigen, einzig und allein der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung verpflichteten Rundfunks mit der Solennität eines Verfassungsgesetzes auszustatten. Diese verfassungsgesetzliche Aussage erhielt aber in dem Augenblick auch einen kompetenzrechtlichen Akzent, als mit der B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, der Tatbestand, auf den sich die Regelung des Rundfunkwesens bisher gestützt hatte (Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) insofern abgeändert wurde, als das „Telegraphenwesen“ weggelassen wurde und die Tatbestandsumschreibung seither „Post- und Fernmeldewesen“ lautet. Nachdem das BVG BGBl.Nr. 396/1974 unter Rundfunk auch die Bildverbreitung versteht, sind die Angelegenheiten des Fernsehens somit eindeutig zur Bundessache erklärt worden^{135a)}.

135a) Vgl dazu auch das „Rundfunkerkenntnis“ des VerfGH Slg 7593/1975.

6. Ansätze zu einer Wiederbesinnung auf die föderale Struktur Österreichs, insbesondere durch die B-VG-Novelle 1974

- 6.1. Der seit dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des B-VG am 1.10.1925 zu beobachtende Trend zugunsten des Bundes wurde erst mit der B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, welche durch massive Forderungen der Länder ausgelöst worden war, gestoppt. Inwieweit dies bereits der Auftakt zu einer Trendumkehr war, bleibt freilich noch abzuwarten. Die diesbezügliche Unruhe und Besorgnis der Länder entstand aber nicht erst im Jahre 1974; sie wurde vielmehr bereits rund 10 Jahre früher in der Gestalt des Länderforderungsprogramms 1964 artikuliert, dessen parlamentarische Behandlung und Erledigung aber in der bis zum Jahre 1970 dauernden XI. Gesetzgebungsperiode nicht mehr durchgeführt werden konnte. Nach Überprüfung ihrer Haltung beschlossen die Länder aber schon 1970 ein modifiziertes Programm und legten dieses auch der neuen Bundesregierung vor. Nach langwierigen Beratungen kam es dann schließlich 1974 zu einer umfassenderen Kompetenzkorrektur, die im BVG BGBl.Nr. 444/1974 ihren normativen Ausdruck gefunden hat.

Grundgedanke des Forderungsprogramms der Bundesländer war und ist¹³⁶⁾, im Sinne einer klareren Betonung des in der Bundesverfassung verankerten bundesstaatlichen Prinzips „zu einer wirksamen Stärkung der Rechte der Länder zu gelangen“. Diesem Leitgedanken folgend, strebte das Forderungsprogramm — gleichsam als Ausgleich für verlorengegangene Länderkompetenzen — eine Erweiterung des Anteiles der Länder an der verfassungsgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern an. Zum damaligen Zeitpunkt war dies aber nicht die einzige Zielsetzung des Forderungsprogramms. Weitere Ziele bestanden nämlich darin, die Sonderrechte des Bundes als Träger von Privatrechten abzubauen, im Sinne einer Verwaltungsreform eine grundsätzliche Abkürzung des Instanzenzuges in der mittelbaren Bundesverwaltung einzuführen und ein besonders geeignetes Instrumentarium für eine Verwirklichung des kooperativen Bundesstaates zu schaffen.

Betrachtet man die schließlich durchgeführte Kompetenzkorrektur des Jahres 1974 vor diesem Hintergrund des Länderforderungsprogramms, so läßt sich zunächst einmal global die Feststellung treffen, daß die Novelle sicherlich eine ganze Reihe von funktionellen Verbesserungen gebracht hat, wobei vor allem die Abkehr vom bisherigen hierarchisch organisierten zum kooperativen Bundesstaat

136) Nach der Teilerfüllung des 1. Forderungsprogramms durch die erwähnte B-VG-Novelle 1974 ist 1976 ein neues Forderungsprogramm der Bundesländer erarbeitet und der Bundesregierung präsentiert worden, dem freilich aber auch Gegenforderungen der Bundesregierung gegenübergestellt wurden. Desungeachtet spielt das Länderforderungsprogramm für die Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern eine wichtige Rolle. Zur Dokumentation und Geschichte des Forderungsprogramms der Bundesländer vgl. jüngst PERNTHALER, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer, 1980.

hervorzuheben ist; andere Punkte des Forderungsprogramms blieben freilich weiterhin auf der Wunschliste der Länder: so etwa konnte auch mit der Novelle 1974 keine Stärkung der Mitwirkung der Länder in der Gesetzgebung des Bundes (Bundesrat) erreicht werden, und zwar genausowenig, wie es den Ländern in diesem Zusammenhang gelungen ist, eine gewisse Auflockerung der überaus zentralistisch gehaltenen Finanzverfassung zu erreichen. Die Darstellung der Kompetenzverteilung auf diesem letzteren Bereich soll noch in einem eigenen Abschnitt nachgeholt werden.

Dessenungeachtet wurde mit der Novelle 1974 den Ländern aber doch eine ganze Reihe von Kompetenzen übertragen, die in der Folge im einzelnen dargestellt werden sollen¹³⁷⁾.

Was zunächst die Veränderungen im Bereich des Artikel 10 B-VG betrifft, so wurden Teile der *Schifffahrt* und der *Schifffahrtspolizei* aus dem Art 10 Abs. 1 Z. 9 ausgeschieden und in den Art 11 (Abs. 1 Z. 6) verwiesen. Des weiteren wurde durch die Neufassung der Z. 13 der Kompetenztatbestand „*Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen*“ auf jene des Bundes *eingeschränkt*, sowie den Ländern das Recht eingeräumt, eine *eigene Statistik* zu betreiben, wozu nun aber auch eine Minderheitenstatistik zu zählen sein wird¹³⁸⁾.

Indessen ist die Neufassung der Z. 11 unter dem Aspekt der Kompetenzveränderungen nicht einheitlich zu beurteilen. Während der Kompetenztatbestand „*Kammern für Arbeiter und Angestellte*“ unter die *Ausnahme* gestellt wurde, daß darunter nicht auch solche auf *land- und forstwirtschaftlichem Gebiet* fallen, sollte der neugefaßte Kompetenztatbestand „*Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt*“ lediglich eine Klarstellung unter Bedachtnahme auf die in der Rechtsprechung und Lehre entwickelte Begriffsbestimmung und keine Kompetenzverschiebung bringen¹³⁹⁾.

Eine länderfreundliche Kompetenzkorrektur erfolgte aber wiederum sehr wohl durch die Neufassung des ersten Satzes des Art 10 Abs. 2 B-VG, und zwar dahingehend, daß die Gebiete, auf denen die Bundesgesetzgebung die Landesgesetzgebung ermächtigen kann, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen *Ausführungsbestimmungen* zu erlassen — es sind dies die in Art 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG aufgezählten *Angelegenheiten* — durch das Gebiet des „*bäuerli-*

137) Eine eingehende Darstellung der B-VG-Novelle 1974 hat ERMACORA, JBl 1975, 22 ff, vorgenommen; vgl dazu aber auch die Ausführungen von MAYER, in: Neuerungen, 9 ff; NOVAK, Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und Verwaltungsorganisation, ÖJZ 1975, 281 ff sowie die instruktiven Ausführungen in den EB zur RV 182 Blg XIII.GP.NR.

138) Vgl dazu VerfGH Slg 3314/1958 sowie ERMACORA, Die Entwicklung des österreichischen Staatsrechtes seit 1966, JöR 24 (1975), 135 ff, 154.

139) So die Auffassung in den EB zur RV 182 Blg XIII.GP.NR; aA allerdings KLEIN, in: Arbeitswelt und Sozialstaat, FS Gerhard Weissenberg (1980), 169 ff, 174.

chen Anerbenrechtes“ ergänzt wurden. Schließlich wurde durch die Einfügung eines eigenen Absatz 3 im Art 10 die Verpflichtung für den Bund festgelegt, bevor er *Staatsverträge* abschließt, die *Durchführungsmaßnahmen* der Länder im Sinne des Art 16 B-VG erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, den Ländern *Gelegenheit* zur *Stellungnahme* zu geben.

Abgesehen von der bereits erwähnten Zuständigkeitsübertragung zur Vollziehung von Teilen des Schiffs- und Schiffsverkehrspolizeirechtes auf die Länder, brachte die Novelle 1974 auf dem Gebiet des Kompetenztypus des Art 11 B-VG eine Neufassung der *Bedarfsgesetzgebungskompetenz* des Art 11 Abs. 2 B-VG, die auf diesem Gebiet eine Gleichstellung von Bund und Ländern zumindest bezwecken sollte¹⁴⁰⁾. Die zweifelsohne wohl gut gemeinte Absicht des Verfassungsgesetzgebers bestand dabei darin, daß nicht nur der Bund, wie dies bis dahin angenommen wurde¹⁴¹⁾, sondern auch die Länder kompetent sein sollten, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen, vom geltenden Verfahrensrecht abweichenden Regelungen zu treffen. Indessen brachte die gewählte Formulierung nicht nur eine Perpetuierung der bis dahin bestandenen Auslegungsschwierigkeiten, sondern darüber hinaus auch noch neue Probleme, auf die bereits MAYER in seinem Beitrag zur Verfassungsnovelle 1974 mit eindrucksvollen Argumenten hingewiesen hat¹⁴²⁾.

Dem Länderförderungsprogramm 1970 wurde allerdings in einem sehr wichtigen Punkt Rechnung getragen, indem die Kompetenz zur „*Organisation der Verwaltung in den Ländern*“, die bis dahin dem Bund zur Grundsatzgesetzgebung gemäß Art 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG übertragen war, aus dieser ausgeschieden und somit weitgehend¹⁴³⁾ den Ländern zurückgegeben wurde. Eine Erfüllung des Länderförderungsprogramms bedeutete aber auch die Neufassung der Bestimmungen auf dem Gebiet der *Ausführungsgesetzgebung* gemäß Art 15 Abs. 6 und 16 Abs. 1 B-VG. Art 15 Abs. 6 sieht nunmehr vor, daß die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten, die in die Grundsatzkompetenz des Bundes fallen, solange frei regeln kann, als vom Bundesgrundsatzgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt sind. Mit der Neufassung dieser Bestimmung wurde aber auch ein bis dahin

140) 182 Blg XIII.GP.NR.

141) Vgl dazu die Ausführungen bei MAYER, in: Neuerungen, 11 f.

142) In: Neuerungen, 11 ff. Diese Probleme sind aber eher interpretatorischer Art und berühren nicht die hier anstehende Frage der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.

143) Zu beachten ist dabei freilich Art 120 B-VG, wonach die „Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung (ist); die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung“. Wenngleich ERMACORA (JöR 24 (1975), 155) zuzustimmen ist, daß diese Verklausulierung schließlich die Notwendigkeit eines „großangelegten politischen Kompromisses“ voraussetzen wird, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die Angelegenheit bis dahin dem Bundesgrundsatzgesetzgeber überantwortet war, und somit auf einfachgesetzlicher Basis geregelt werden konnte.

umstrittenes Problem einer klaren Regelung zugeführt, nämlich das Problem, welche Auswirkung die Neuerlassung bzw. die Änderung eines Bundesgrundsatzgesetzes auf früher erlassene Landesgesetze, die diese Materie regeln, hat. Diese sind nunmehr binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen. In ähnlicher Weise sieht auch Art 16 Abs. 1 B-VG vor, daß eine später erfolgte landesrechtliche Maßnahme, eine allenfalls früher gesetzte bundesrechtliche Maßnahme zur Durchführung eines Staatsvertrages wieder verdrängen kann.

Eine Korrektur der Judikatur des VerfGH¹⁴⁴⁾ brachte die Neufassung des Art 15 Abs. 2 B-VG, wonach die „*Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes*“ ausdrücklich als Teil der „örtlichen Sicherheitspolizei“ erklärt wird. Die diesbezüglichen Regelungen im Art VIII EGVG galten seit Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1974 zufolge deren Art XI Abs. 1 als landesgesetzliche Vorschriften weiter. Gefolgt ist der Bundesverfassungsgesetzgeber dem VerfGH allerdings in der Frage der kompetenzrechtlichen Einordnung des Begriffes „*Privatzimmervermietung*“¹⁴⁵⁾. Diesbezüglich hatte nämlich schon früher der VerfGH¹⁴⁶⁾ in einem Verfahren nach Art 138 Abs. 2 B-VG den Rechtssatz formuliert, daß es sich dabei nicht um solche Angelegenheiten handle, die dem Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z. 8 (Angelegenheiten des Gewerbes) unterfallen. Art III der Novelle 1974 sieht nunmehr eine authentische Interpretation des Art 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG vor, und zwar dahingehend, daß die Angelegenheiten der Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten nicht zu den Angelegenheiten des Gewerbes zählen. Bei dieser Gelegenheit wurden aber auch die Angelegenheiten des *Berg-* und *Schiffführerwesens* gleichfalls als nicht unter Art 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG fallend erklärt¹⁴⁷⁾.

Nicht unbeachtliche Kompetenzverschiebungen zugunsten der Länder ergeben sich aber auch auf dem Gebiet des *Dienstrechtes* sowie des *Personalvertretungsrechtes*¹⁴⁸⁾. Tenor dieser neugefaßten Zuständigkeitsverteilung ist, daß die Erlassung von diesbezüglichen Regelungen für die Bediensteten des Bundes Bundes-

144) Vgl ErkSlg 4813/1964.

145) Vgl dazu auch SCHAMBECK, Die verfassungsrechtliche Problematik der Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Privatzimmervermietung, JBl 1966, 451 ff.

146) ErkSlg 7074/1973.

147) Hinsichtlich der Kompetenz zu polizeilichen Maßnahmen vgl allerdings WILLOMITZER, Probleme der verfassungsrechtlichen Kompetenzen für Maßnahmen zum erhöhten Schutz von Berggefahren, in: *Sicherung vor Berggefahren*, 1967, 172 ff; desgleichen ÖHLINGER, Kompetenzrechtliche Fragen der Sicherheitsmaßnahmen auf Schipisten, in: FS Kolb (1971), 285 ff und die dort zit Literatur und Judikatur.

148) Vgl dazu die Art 10 Abs 1 Z. 16, Art 12 Abs 1 Z. 8 (aF), Art 14 Abs 2 und Abs 5 lit c, Art 14 Abs 9 sowie Art 21 B-VG.

sache und für die Bediensteten der Länder, Gemeinden bzw. Gemeindeverbände hingegen Landessache ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis handelt. Von diesem Grundsatz bestehen allerdings Ausnahmen: zum einen verbleibt gemäß Art 21 Abs. 2 B-VG idF BGBl.Nr. 444/1974 die Regelung des Arbeitnehmerschutzes und des Personalvertretungsrechtes der in den „Betrieben“ der Länder und Gemeinden tätigen Bediensteten in der Zuständigkeit des Bundes; zum anderen dürfen die Länder auf dem Gebiet des Dienstvertragsrechtes nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten treffen. So etwa ist ihnen die Schaffung eines eigenen (Landes-) Kollektivvertragsrechtes nach wie vor verwehrt¹⁴⁹⁾. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat den Ländern aber insofern auch eine inhaltliche Barriere aufgebaut, als die von ihnen in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen dürfen, daß die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden wesentlich behindert wird (Art 21 Abs. 1 B-VG letzter Satz). Darüber hinaus ergeben sich für die Länder auch noch Einschränkungen dadurch, daß die generelle Zuständigkeitsregelung des Art 21 Abs. 1 B-VG nur insoweit zum Tragen kommt, als Art 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d B-VG nicht anderes bestimmen^{149a)}.

Art 21 Abs. 2 B-VG wurde allerdings in jüngster Zeit, und zwar mit dem BVG BGBl.Nr. 350/1981 abermals abgeändert. In diesem Zusammenhang wurde die Zuständigkeit zur Regelung des *Personalvertretungsrechtes* hinsichtlich der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände auch für den Fall den Ländern vorbehalten, daß es sich dabei um Bedienstete handelt, die in Betrieben tätig sind. Unangetastet blieb indessen die Zuständigkeit zur Regelung des Arbeitnehmerschutzes; diese blieb weiterhin für alle Bediensteten, die in „Betrieben“ tätig sind, beim Bund.

Schließlich brachte die Novelle 1974 eine Aufhebung des bisherigen Art 17 Abs. 2 B-VG, wonach der Bund in den Belangen seiner *Privatrechtssubjektivität* durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden konnte als das betreffende Land selbst. Daraus wurde nämlich abgeleitet, daß zwar der Bund

149) KLEIN, in: FS Weissenberg (1980), 176.

149a) Gemäß Art 14 Abs 2 B-VG idF BGBl.Nr. 444/1974 ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Art 14 Abs 4 lit a B-VG nicht anderes bestimmt ist. Zuzufolge Art 14 Abs 3 lit d B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

durch ein Landesgesetz keinesfalls von einer bestimmten privatwirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden könne, daß dies aber nicht auch umgekehrt für die Länder gelte¹⁵⁰⁾. Diese vom Gesichtspunkt der Parität von Bund und Ländern sicherlich problematische Regelung ist mit der Novelle 1974 gefallen, wenngleich nicht verkannt wird, daß damit nicht auch sämtliche Probleme beseitigt sind¹⁵¹⁾.

Für den Bereich der Vollziehung bedeutet die Neufassung des Art 103 Abs. 4 B-VG eine nicht unbeträchtliche Stärkung der Landesverwaltung, indem — in Umkehrung der bisherigen Regel — der *Instanzenzug* zum Bundesminister in der *mittelbaren Bundesverwaltung* nicht mehr generell offensteht, sondern regelmäßig¹⁵²⁾ beim Landeshauptmann endet. Diese Regel kann freilich durchbrochen werden, allerdings bedarf es dafür des Nachweises, daß „die Bedeutung der Angelegenheit“ dies verlangt. Gleichfalls eine Stärkung der Länderposition brachte die Novelle 1974 auch auf dem Gebiet der mittelbaren Bundesverwaltung, und zwar insofern, als zufolge des neugefaßten Art 102 Abs. 1 B-VG *Bundesbehörden*, insbesondere *Bundespolizeibehörden* nur mehr mit *Zustimmung der beteiligten Länder* mit der Vollziehung in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, betraut werden dürfen.

In einer Reihe von *Übergangsbestimmungen* der Novelle 1974 werden überdies noch weitere *Kompetenzveränderungen* sowie *Klarstellungen* vorgenommen, die ebenfalls im Interesse einer *Erfüllung des Länderforderungsprogramms* gelegen waren. Auf Art III betreffend die kompetenzrechtliche Situation auf dem Gebiet der Privatzimmervermietung sowie des Berg- und Schiführerwesens wurde bereits hingewiesen. Hervorhebenswert sind noch die Art VII, wodurch die Zuständigkeit der Länder in den Angelegenheiten des *Grundverkehrs* sichergestellt wird¹⁵³⁾, weiters Art VIII, der die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der *unbefugten Führung* der von den Ländern und Gemeinden geschaffenen *öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen* sowie zur *Verfolgung von Ehrenkränkungen*¹⁵⁴⁾ zur Landessache erklärt und schließlich auch Art IX der

150) Vgl dazu die Ausführungen bei MAYER, in: Neuerungen, 21 f.

151) So auch MAYER, in: Neuerungen, 22.

152) Steht die Entscheidung in erster Instanz dem Landeshauptmann zu, so geht der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister (Art 103 Abs 4 B-VG letzter Halbsatz).

153) Vgl dazu allerdings VerfGH Slg 7838/1976, wonach der Begriff „Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken“ nicht etwa nach der „Versteinerungstheorie“ zu interpretieren sei, sondern vielmehr an dem, auf der Stufe eines Bundesverfassungsgesetzes stehenden, aus dem Jahre 1954 stammenden Rechtssatz ErkSlg 2658 gemessen werden müsse.

154) Auch diese Angelegenheiten wurden bis dahin vom VerfGH (vgl etwa ErkSlg 5510/1967) zur allgemeinen Sicherheitspolizei gezählt. Vgl dazu auch den Rechtssatz im VerfGH Slg 1478/1932, wonach der Schutz gegen Vortäuschung öffentlicher Berechtigungen und unbefugte Verfertigung amtlicher Siegel als eine Angelegenheit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß Art 10 Abs 1 Z. 7 B-VG in der Fassung von 1929 nach Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Novelle 1974, womit die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der *Naturhöhlen* wiederum auf die Länder zurückübertragen wurde. Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, hatte Art I des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr. 169/1928, in Form einer Verfassungsbestimmung diese Angelegenheiten dem Bund übertragen. Letztlich sieht Art XIII das Außerkrafttreten der Verfassungsbestimmung des § 21 des *Anerbengesetzes*, BGBl.Nr. 106/1958, mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes im Sinne des Art 10 Abs. 2 B-VG, das die Länder in Angelegenheiten des bürgerlichen Anerbenrechtes ermächtigt, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, vor¹⁵⁵⁾.

Wenngleich die Novelle 1974 das Länderförderungsprogramm nur teilweise erfüllt hat, und es sich bei den zugunsten der Länder vorgenommenen Kompetenzkorrekturen vorwiegend um solche gehandelt hat, die nichts gekostet haben¹⁵⁶⁾, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß damit erstmals den Ländern Kompetenzen in einem etwas größeren Umfang rückübertragen wurden, bzw. ein neues Bekenntnis zum Bundesstaat abgelegt wurde, indem die Existenz der Länder als gleichberechtigte Partner in einem bundesstaatlichen Gefüge wieder mehr in den Vordergrund gerückt wurde. Die folgende Entwicklung wird zeigen, ob damit lediglich ein föderalistisches Strohfeuer entfacht oder doch eine Phase der Rückbesinnung auf die Werte des Föderalismus eingeleitet wurde.

- 6.2. Zum Zwecke der (sofortigen) Sicherstellung der Entgeltfortzahlungsansprüche auch für Land- und Forstarbeiter sieht Art VI der 2. *Landarbeitsgesetz-Novelle* 1974, BGBl.Nr. 782, in der Form einer Verfassungsbestimmung eine Reihe von Regelungen vor, die — ungeachtet des Charakters des Landarbeitsgesetzes als Bundesgrundsatzgesetz gemäß Art 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG — unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen. Diese Verfassungsbestimmung verfolgte wohl den Zweck, damit die sozialpolitisch gerechtfertigten Ansprüche für Land- und Forstarbeiter aus dem Titel der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) bereits mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Bundesgrundsatzgesetzes und nicht erst mit dem Inkrafttreten der erforderlichen Landesausführungsgesetze sicherzustellen. Diese Kompetenzübertragung auf den Bund hat somit insofern nur temporären Charakter, als das Außerkrafttreten des unmittelbar anwendbaren Bundesrechtes für jedes Bundesland in dem Augenblick erfolgt, in dem das entsprechende Landesausführungsgesetz erlassen und in Kraft getreten ist.

155) Das BG über besondere Vorschriften für die bürgerliche Erbteilung (*Anerbengesetz*), BGBl.Nr. 106/1958, galt zufolge seines im Range einer Verfassungsbestimmung erlassenen § 21 nicht in den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg.

156) So die Auffassung von ERMACORA, JöR 24 (1975), 154.

- 6.3. Offensichtlich im Interesse der Einheitlichkeit der Regelung wurde § 22 Abs. 2 des *Volksgruppengesetzes*, BGBl.Nr. 396/1976, in der Form einer Verfassungsbestimmung erlassen. Demnach ist für den Fall, daß vor Behörden oder Dienststellen auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt wurde, eine Gebührenreduktion — sofern sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet — auf zwei Drittel des tatsächlichen Zeitaufwandes vorzunehmen. Eine kompetenzrechtliche Auswirkung kommt dieser Norm insofern zu, als nach den diesbezüglichen EB zur RV¹⁵⁷⁾ davon auch landesgesetzlich festgelegte Gebühren erfaßt werden sollen. Die Regelung stellt sich somit als eine vom Bundesverfassungsgesetzgeber erlassene *lex specialis* zu allfälligen landesrechtlichen Gebührenordnungen dar.
- 6.4. Einen geringfügigen Eingriff in das Recht des Landeshauptmannes zur Führung der *mittelbaren Bundesverwaltung* im Sinne des Art 102 Abs. 1 B-VG bringt die Verfassungsbestimmung des § 11 Abs. 1 des *Volkszählungsgesetzes* 1950 idF der Novelle BGBl.Nr. 398/1976, indem im Zusammenhang mit der geheimen Erhebung der Muttersprache die Einschaltung von Wahlbehörden angeordnet wurde. Volkszählungsangelegenheiten gehören nämlich nicht zu den im Art 102 Abs. 2 B-VG genannten Angelegenheiten, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden können.
- 6.5. Die zeitlich nächste Kompetenzveränderung erfolgte mit dem *Datenschutzgesetz* BGBl.Nr. 565/1978, dessen § 1 Abs. 2 die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr zur Bundessache erklärt. Mit folgender Einschränkung steht aber auch die Vollziehung derartiger Bundesgesetze dem Bund zu: Soweit solche Daten von einem Land, im Auftrag eines Landes, von oder im Auftrag von juristischen Personen, die durch Gesetz eingerichtet sind und deren Einrichtung hinsichtlich der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt, ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden, sind diese Bundesgesetze von den Ländern zu vollziehen, soweit nicht durch Bundesgesetz die Datenschutzkommission, der Datenschutzrat oder Gerichte mit der Vollziehung betraut werden. Diese Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes ist indessen nur für die Regelung des automationsunterstützten Datenverkehrs anwendbar; für die Erhebung und Verarbeitung von Daten mit konventionellen Mitteln werden weiterhin die Kompetenztatbestände des B-VG heranzuziehen sein¹⁵⁸⁾.
- 6.6. Zu den sog. Wirtschaftsgesetzen zählt neben den bereits erwähnten auch das mit BGBl.Nr. 282/1980 kundgemachte *Versorgungssicherungsgesetz* vom 19.6.

157) 217 Blg XIV.GP.NR.

158) 72 Blg XIV.GP.NR.

1980, welches zwar das bis 30.6.1980 befristet gewesene Rohstofflenkungsgesetz ersetzt, gleichzeitig aber auch — angesichts der Bedeutung der damit geregelten Angelegenheit für die „wirtschaftliche Landesverteidigung“¹⁵⁹⁾ — eine Reihe von Neuerungen bringt. Insbesondere ist dabei das Bemühen erkennbar, die Handhabung dieser Materie auf einen breiten Konsens zu stellen. So etwa wird die Erlassung von Lenkungsmaßnahmen künftig an die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gebunden, die nur bei Gefahr im Verzug erst nachträglich eingeholt werden kann. Kompetenzrechtlich ist damit freilich noch keine Änderung gegenüber dem Rohstofflenkungsgesetz eingetreten. So wie dieses wurde auch das Versorgungssicherungsgesetz einer eigenen kompetenzrechtlichen Absicherung zugeführt, da zweifellos nicht alle Teile der schließlich getroffenen Regelung schon von vornherein bzw. allein auf der Grundlage der Kompetenzverteilung im B-VG solche Angelegenheiten darstellen, die Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Eine kompetenzrechtliche Neuerung gegenüber der bis dahin bestandenen Rechtslage ergibt sich im übrigen aber dadurch, daß nunmehr auch die *gesetzlichen Interessenvertretungen* in den Bereich der Vollziehung mit einbezogen werden können¹⁶⁰⁾.

So wie alle sog. Wirtschaftsgesetze ist auch das Versorgungssicherungsgesetz lediglich zeitlich befristet erlassen worden, und zwar ursprünglich bis 30.6.1982¹⁶¹⁾.

- 6.7. Das BVG BGBl.Nr. 175/1983 ist das - zunächst recht magere Ergebnis der seit Dezember 1979 zwischen Vertretern des Bundes und der Länder geführten Gespräche zur schrittweisen Verwirklichung des Forderungsprogramms der Bundesländer 1976. Nachdem seitens des Bundes auch Gegenforderungen gestellt wurden, die allerdings bei den Ländern recht unterschiedliche Reaktionen ausgelöst hatten, einigte man sich auf den damals größten gemeinsamen Nenner, wie er dann in der Gestalt des BVG BGBl.Nr. 175/1983 Gesetzeskraft erlangt hat. Und dieser Kompromiß bestand darin, daß von den Ländern die Notwendigkeit der Schaffung von Bundeskompetenzen im Bereich des *Immissionsschutzes* anerkannt wurde, während dem Länderforderungsprogramm hinsichtlich einer Rücküberstellung des *Kurortwesens* sowie hinsichtlich der *Ausnahmeregelung in Bausachen* zugunsten des Bundes für *Bundesgebäude* (Art 15 Abs. 5 B-VG) teilweise Rechnung getragen wurde.

159) 315 Blg XV.GP.NR.

160) Zur allgemeinen Kompetenzproblematik im Zusammenhang mit dem Versorgungssicherungsgesetz vgl. BERNARD, Versorgungssicherung, Gedanken und Reflexionen zum Versorgungssicherungsgesetz, in: Korinek/Rill, Grundfragen des Wirtschaftslenkungsrechts, 1982, 114 ff.

161) Mit Art I (Verfassungsbestimmung) des BG BGBl.Nr. 305/1982 wurde der zeitliche Geltungsbereich bis 30.6.1984 verlängert. In gleicher Weise wurden mit dem 131. Stück des BGBl. 1982 auch die übrigen sog. Wirtschaftsgesetze (Anm 98) bis zum Ablauf des 30.6.1984 verlängert.

Demnach wurde dem Art 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG der Kompetenztatbestand „*Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzen entstehen*“ angefügt und im Kompetenzbereich des Art 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG der Kompetenztatbestand „*Kurortwesen*“ durch die Formulierung „*vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen*“ ersetzt. In gleicher Weise wurde auch bei der Ausnahmeregelung hinsichtlich *bestimmter Bundesgebäude* dem Länderbegehren nach gänzlichem Wegfall dieser doch recht befremdend anmutenden Regelung insofern entsprochen, als die Vollziehung in diesen Angelegenheiten zwar weiterhin Bundessache bleibt, der *Instanzenzug* nunmehr aber beim *Landeshauptmann endet* und nicht mehr bis zum zuständigen Bundesminister läuft.

Gleichfalls in (teilweiser) Erfüllung des Länderforderungsprogramms 1976 (Pkt. A 21) kam es mit der genannten B-VG-Novelle zu einer Abänderung des Art 98 Abs. 2 B-VG, die zwar eine *Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder*, jedoch *keine Kompetenzverschiebung* zur Folge hat; insofern kann auf deren weitergehende Darstellung in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Nicht unerwähnt soll indessen die Regelung im Art II der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 175/1983 bleiben, wonach die neugeschaffene Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzen entstehen, erst *nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern* gemäß Art 15a B-VG über die *Festlegung von Immissionsgrenzen* wirksam werden kann.

7. Die Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Abgabewesens

Der für einen Bundesstaat ungewöhnlich hohe Zentralisierungsgrad bei der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Abgabewesens, wie er sich aus dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ergibt, wurde schon wiederholt kritisch vermerkt¹⁶²⁾. Hier soll nur soviel gesagt werden, daß das F-VG 1948 hinsichtlich seiner wesentlichen Strukturmerkmale, vor allem aber hinsichtlich der Akzentsetzung im Spannungsfeld zwischen Zentralismus und Föderalismus bereits durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1922, BGBl.Nr. 124, vorgezeichnet war¹⁶³⁾. Die Neufassung im Jahre 1948 mit BGBl.Nr. 45 hatte zwar einige Randkorrekturen gebracht, das Konzept des Jahres 1922 mit seinem eindeutigen und für die Bundesstaatsidee bereits ruinösen¹⁶⁴⁾ Schwergewicht zu Gunsten des Bundes aber beibehalten. Das, was auch auf anderen Gebieten beobachtet werden kann, zeigt sich bei der österreichischen Finanzverfassung ganz deutlich: der einmal eingeschlagene Weg zur Regelung einer Materie ist umso schwieriger zu verlassen, je länger diese Regelung in ihren wesentlichen Aussagen bestanden hat. Zwar gelingt es von Zeit zu Zeit Korrekturen anzubringen, die sich im Laufe der Zeit, bedingt durch anderweitige Sachzwänge als notwendig erweisen; das System als solches bleibt aber stets solange bestehen, als nicht ganz massive Argumente dagegen sprechen. Das Gesetz der Trägheit, wie wir es aus der Physik kennen, findet somit auch hier seine Bestätigung.

Es mag dahingestellt bleiben, ob das F-VG 1922 in Ansehung der damaligen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Gegebenheiten zweckmäßigerweise¹⁶⁵⁾ nur so und nicht anders beschlossen werden konnte, oder ob damit im Widerstreit der Ansichten über die Stellung der Länder ein beispielloser Sieg der zentralistischen Kräfte angestrebt und letztlich auch davongetragen wurde, dem die Länder nichts Wirksames entgegenzusetzen hatten. Es mag auch dahingestellt bleiben, ob im Nachkriegsjahr 1948 erneut der Föderalismus eine bewußte Niederlage einstecken mußte, oder ob einfach die „Gewöh-

162) Vgl dazu für viele RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat, 1977; SCHAMBECK, Zur Gegenwarts- und Zukunftslage des österreichischen Föderalismus, ÖJZ 1979, 477 ff, 481 ff; PERNTHALER, Bundesstaatsreform als Voraussetzung einer wirksamen Verwaltungsreform, in: FS Fröhler (1980), 69 ff; KOJA, Entwicklungstendenzen, 42 ff.

163) Das F-VG 1922 wurde dann in den Jahren 1923, 1924 und 1925 novelliert und schließlich als F-VG 1925 wiederverlautbart. Durch eine Verfassungsbestimmung im FAG 1931 wurde es neuerlich abgeändert und im gleichen Jahr als F-VG 1931 abermals wiederverlautbart. Zur finanzverfassungsrechtlichen Lage und Entwicklung von 1920 bis 1948 vgl im übrigen auch SCHÄFFER, Die Verfassungsgrundlagen für Staatsaufgaben und Finanzbeziehungen, in: 60 Jahre Bundesverfassung, 1980, 67 ff, 70 ff.

164) Vgl dazu die bei KATHREIN, Bundesrat, 44 auszugsweise wiedergegebenen Passagen aus den Bundesratsdebatten im Zusammenhang mit den Beratungen über das F-VG 1922.

165) So etwa wurde die Rückstellung der im Friedensvertrag von St. Germain von Österreich als Sicherung für die Reparationsleistungen an die Alliierten eingeräumten Pfandrechte davon abhängig gemacht, daß Österreich selbst einschneidende Maßnahmen treffen wird, um die Inflation einzudämmen. Vgl dazu etwa die Ausführungen bei WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 bis 1955, 1972, 281 ff.

nung“ an das bisherige System den Ausschlag für die Beibehaltung der extrem zentralistischen Finanzverfassung gebildet hatte. Gegenwärtig freilich wäre man allerdings in der Tat um triftige Gründe verlegen, wollte man für die Rechtfertigung dieser für einen Bundesstaat völlig atypischen, untergeordneten Stellung der Länder auf dem Gebiet des Abgabewesens nach solchen suchen, es sei denn, man beruft sich auf die Tradition.

Kennzeichnend für die Kompetenzverteilung in den Angelegenheiten des Finanzwesens — und hierin besteht nun einmal der wesentliche Unterschied zu anderen Bundesstaaten, etwa der BRD — ist der Umstand, daß das F-VG 1948 nur die Grundzüge der Finanzverfassung enthält, während die praktische Aufteilung der Steuer- und Ertragshoheiten in einem einfachen Bundesgesetz, dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erfolgt. Verfassungsgesetzlich wird demnach lediglich ein Katalog von Abgabentypen festgelegt, an den sich in der Folge der einfache Bundesgesetzgeber bei der konkreten Einreihung der einzelnen Steuern in die Steuertypen und damit bei der Entscheidung darüber, wem und in welchem Ausmaß die Ertragshoheit an welchen Steuern zukommt, zu orientieren hat. Nennenswerte inhaltliche Schranken und Bindungen für den einfachen Bundesgesetzgeber enthält das F-VG aber nicht; und dies gilt auch für die Bestimmung des § 4 legcit, wonach die Regelung der Besteuerungsrechte und Ertragshoheiten in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen habe und darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden. Nach allgemeiner und wie ich meine richtiger Auffassung handelt es sich dabei nämlich um einen „nichtjustiziablen Programmsatz“¹⁶⁶⁾, der es nicht verhindern kann, daß letztlich der einfache Bundesgesetzgeber die finanzpolitischen Entscheidungen für den Gesamtstaat, also für den Bund *und* die Länder zu treffen kompetent ist. Dieser ist dabei solange verfassungsgesetzlich ungebunden, solange er sich an die im F-VG 1948 vorgesehenen Abgabenformen hält¹⁶⁷⁾. Ja, es liegt sogar in seinem alleinigen Entscheidungsbereich, auch darüber zu befinden, welche Organgruppe zur gesetzlichen Regelung einer bestimmten Abgabe berufen ist, da die Regelungskompetenz ihrerseits wiederum davon abhängig gemacht wird, ob es sich um eine ausschließliche Bundesabgabe, eine ge-

166) KOJA, Entwicklungstendenzen, 44.

167) Selbstverständlich unterliegt der (einfache) Bundesgesetzgeber aber auch hier den allgemeinen verfassungsrechtlichen Bindungen, wie sie sich beispielsweise aus dem Grundrechtskatalog ergeben.

meinschaftliche Bundesabgabe oder um eine Landesabgabe handelt¹⁶⁸⁾; die Zuständigkeit zur diesbezüglichen Qualifikation liegt aber erneut beim einfachen Bundesgesetzgeber.

Für den Fall, daß das Steuer- und Abgabenrecht nicht nur zum Zwecke der Mittelaufbringung, sondern — gleichsam als Nebenfunktion — auch als Lenkungsinstrument eingesetzt wird, sind angesichts der massiven Kompetenzhäufung beim Bund die diesbezüglichen Möglichkeiten nahezu ausschließlich wiederum auch nur dort konzentriert. Nicht nur, daß für die Länder das Steuerrecht als Mittel einer aktiven Konjunktur- und Wirtschaftspolitik weitgehend ausscheidet, bekommen diese auch noch die steuerwirksamen Maßnahmen des Bundes über einen allfälligen Ausfall an Ertragsanteilen zu spüren¹⁶⁹⁾. Alles in allem erscheint die Position der Länder auf dem Gebiet des Abgabewesens in der Tat eine quantité négligeable zu sein, die in ihrer Bedeutung, wie es GRABHERR einmal sehr treffend formuliert hat, mit der einer Verteilerorganisation bzw. eines Kostgängers des Bundes gleichgesetzt werden kann¹⁷⁰⁾.

Wie wenig das gegenwärtige F-VG 1948 einen Maßstab oder gar eine Barriere für den einfachen Bundesgesetzgeber darzustellen vermag, beweist etwa auch der seinerzeitige Versuch des Bundesgesetzgebers, neben der Kraftfahrzeugsteuer als einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe mit Gesetz BGBl.Nr. 143/1976 eine davon unabhängige und eigenständige *Bundeskraftfahrzeugsteuer* einzuführen. Auf Grund eines von der Salzburger Landesregierung beantragten Gesetzesprüfungsverfahrens wurde dieses Gesetz zwar vom VerfGH mit Erk Slg 7995/1977 wegen Verstoßes gegen die verfassungsgesetzlich vorgesehenen Abgabenformen des § 6 F-VG 1948 als verfassungswidrig aufgehoben; damit war aber weder für die Länder noch auch für die Steuerzahler etwas gewonnen. Die Folge dieses aufhebenden Erkenntnisses war nämlich die, daß es zu einer Neufassung des bestehenden Kraftfahrzeugsteuergesetzes und damit gleichzeitig zu einer Erhöhung der Steuersätze, im gleichen Atemzug aber auch zu einer geänderten Verteilung der Abgabenerträge aus dieser Steuer kam, sodaß letztlich dem Bund wiederum je-

168) Gemäß § 7 Abs 1 F-VG 1948 regelt die Bundesgesetzgebung die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand die für den Bund erhobene Abgabe. Zuzufolge des § 7 Abs 2 F-VG 1948 ist es der (einfachen) Bundesgesetzgebung aber auch vorbehalten, Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Die ausschließlichen Landes(Gemeinde)-abgaben, die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu den Bundesabgaben und die Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs 3 bis 5 F-VG 1948 durch die Landesgesetzgebung geregelt (§ 8 Abs 1 F-VG 1948).

169) Die Vorschrift des § 5 FAG 1979, BGBl.Nr. 673/1978, wonach der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ertragsausfall verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen hat, ist lediglich einfachgesetzlicher Natur und entbehrt als sanktionsloser Programmsatz überdies auch jeglicher Garantie dafür, daß die berechtigten Wünsche und Anliegen der Länder (Gemeinden) letztlich tatsächlich respektiert werden.

170) Zitat nach SCHAMBECK, ÖJZ 1979, 482.

nes Steueraufkommen verblieb, das er sich mit der Einführung der Bundeskraftfahrzeugsteuer, zusammen mit den bisherigen Ertragsanteilen aus der Kraftfahrzeugsteuer zugemessen hatte. Die Waffe des § 6 F-VG 1948 erwies sich in diesem Falle als außerordentlich stumpf; sie konnte nicht verhindern, daß der einfache Bundesgesetzgeber durch eine geringfügige Änderung der Form zu dem gleichen rechtspolitischen Ergebnis gelangte.

Ähnlich gelagert waren ja auch die Verhältnisse auf dem Gebiet der *Mineralölsteuer*. Neben dieser gemeinschaftlichen Bundesabgabe wurde nämlich noch eine Bundesmineralölsteuer eingehoben, deren Erträge ausschließlich dem Bund zufließen. Einem diesbezüglichen Gesetzesprüfungsverfahren hat allerdings der Bundesgesetzgeber vorgegriffen und mit Gesetz BGBl.Nr. 597/1981 ein neues und einheitliches Mineralölsteuergesetz erlassen, das den Ausführungen des VerfGH in seinem bereits erwähnten Erk Slg 7995/1977 offensichtlich Rechnung getragen hat. Und schließlich muß sich auch die im § 16 Abs. 1 des geltenden Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 673/1978, getroffene Anordnung, wonach die Regelung der Erhebung und Verwaltung der *Feuerschutzsteuer* durch die Bundesgesetzgebung erfolgt, als verfassungswidrig erweisen. Grundlage für ein solches Ansichziehen der Regelungskompetenz hinsichtlich dieser ausschließlichen Landesabgabe kann ja wohl nur § 7 Abs. 3 F-VG 1948 sein; dort ist aber nur von ausschließlichen Bundesabgaben und von zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben sowie von solchen Abgaben die Rede, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F-VG 1948 (1.1.1948) vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhoben wurden. Letzteres trifft wohl für die Grundsteuer¹⁷¹⁾, nicht jedoch auch für die Feuerschutzsteuer zu, die bereits damals als ausschließliche Landesabgabe konzipiert war.

Es wurde schon angedeutet, daß das Abgaberecht nicht nur als ein Instrument zur Mittelaufbringung, sondern auch als ein Lenkungsinstrument in Betracht kommt. Hier stellt sich nun aber das kompetenzrechtlich nicht unbeachtliche Problem, daß auf diese Weise möglicherweise auch in Sachbereiche eingegriffen wird, zu deren Regelung die jeweils andere Organgruppe zuständig ist. So etwa wenn der Einkommensteuergesetzgeber (Bund) besondere Erleichterungen für die Landwirtschaft normiert oder der Landesgesetzgeber über die Einhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in die Bereiche des Gewerbes und der Industrie eingreift. Anhand dieser Beispiele zeigt sich aber auch die eigentliche Fragestellung: kommt es bei der kompetenzrechtlichen Absicherung einer konkreten Steuer oder Abgabe darauf an, daß es sich dabei lediglich um ein Mittel zur Erreichung eines Zieles handelt, steht also das Lenkungsmittel im Vordergrund, oder ist dabei auch das Lenkungsobjekt mit zu berücksichtigen. Entscheidet allein das Lenkungsmittel, so ist die kompetenzrechtliche Einordnung ausschließlich nach dem F-VG zu beurteilen. Ist aber das Lenkungsobjekt entscheidend, so ist eine derartige Abgabe nach der jeweiligen kompetenzrechtlichen Einordnung dieser Angelegenheit gemäß den Art 10 bis 15 B-VG zu beurteilen.

171) Vgl dazu VerfGH Slg 3024/1956; 3273/1957; 4763/1964; 5961/1969.

In einem beachtlichen Beitrag hat dazu jüngst auch RUPPE¹⁷²⁾ Stellung bezogen. Dabei gelangte er zu dem ansprechenden Ergebnis, „daß die Kompetenzfrage nicht nach der Zielsetzung der betreffenden Abgabe bzw. Norm beantwortet werden kann“. Es sei vielmehr die Wirkung der Regelung und ihr Standort sowohl von der Warte des Abgabenrechts als auch von der Warte der betroffenen Materie zu prüfen und zu gewichten. „Je stärker der inhaltliche Bezug der Norm zur fraglichen Materie und je geringer ihr inhaltlicher Bezug zum Abgabenrecht, desto eher ist eine kompetenzmäßige Beurteilung nach den Art 10-12 bzw 15 B-VG am Platz“¹⁷³⁾. Hier wird man RUPPE in der Tat zustimmen können, zumal — wie das Beispiel einer Sonderabgabe von Kreditunternehmungen sehr deutlich zeigt — es auch jetzt schon „Abgabenformen“ gibt, die zunächst und primär nicht so sehr ein bestimmtes Steueraufkommen, sondern eher ein bestimmtes wirtschaftliches Verhalten des von der Norm erfaßten Personenkreises bewirken sollen. Das dabei erzielte Steueraufkommen ist sozusagen nur ein positiver Nebeneffekt.

Aber auch unter diesem Gesichtspunkt entstehen kompetenzrechtliche Probleme solange nicht, als der Abgabengesetzgeber und der Materiengesetzgeber — bezogen auf das Beispiel der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen also der Bundesgesetzgeber, da auch die Angelegenheiten des Kreditwesens in dessen Zuständigkeitsbereich fallen — ein und derselbe sind. Kompetenzrechtliche Probleme entstehen vielmehr erst dann, wenn mit dem Mittel des Abgabenrechts in einer Weise in Bereiche der jeweils anderen Organgruppe eingegriffen wird, daß die Annahme eines Formenmißbrauches nicht von der Hand gewiesen werden kann. Darüber zu wachen und zu befinden ist aber eine legitime Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes.

172) Das Abgabenrecht als Lenkungsinstrument der Gesellschaft und Wirtschaft und seine Schranken in den Grundrechten, Verh 8. ÖJT (1982), I, 1. Teil A, 81 ff.

173) RUPPE, Abgabenrecht, 89.

III. Bund und Länder als Träger von Privatrechten und die Kompetenzverteilung

Als Ventil, um ua. auch bestehende kompetenzrechtliche Barrieren zu umgehen, ist in letzter Zeit die Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit dem Mittel der Privatwirtschaftsverwaltung besonders häufig zu beobachten, eine Entwicklung, die von den Ländern zurecht mit zunehmender Sorge registriert wird¹⁾. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür wird in Art 17 B-VG erblickt, wonach durch die Bestimmungen der Art 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt wird. Die Privatwirtschaftsverwaltung, korrekter: die von Bund und Ländern in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten entfaltete Aktivität²⁾ ist nämlich nach wohl herrschender Auffassung in Lehre, Rechtsprechung und Praxis aus der Kompetenzverteilung der Art 10 bis 15 B-VG und anderer kompetenzrechtlicher Bindungen ausgeklammert³⁾. Wie der VerfGH in seinem Erk Slg 2721/1954 dazu festgestellt hat, „bezieht sich die Verteilung der Kompetenzen in Ansehung der Vollziehung nur auf die obrigkeitliche Seite der Verwaltung, nicht aber auch auf die sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung oder Betriebsverwaltung des Bundes und der Länder. Der Bund kann demnach als Träger von Privatrechten auch auf solchen Gebieten wirtschaftlich tätig werden, hinsichtlich derer den Ländern nach der Kompetenzverteilung die obrigkeitliche Verwaltung zusteht, wie auch in der Umkehrung die Länder eine solche wirtschaftliche Tätigkeit auf Gebieten entfalten dürfen, in denen der Bund Träger der Hoheitsverwaltung ist“. Mag es bei dieser Umschreibung noch auffallen, daß der VerfGH nur die Privatwirtschaftsverwaltung und die hoheitliche Vollziehungstätigkeit einander gegenüberstellt, die Gesetzgebungszuständigkeit aber außer Betracht läßt, so geht der Gerichtshof in seinen Erk Slgn 3685/1960 und 6084/1969 noch darüber hinaus. Darnach ist es Bund und Ländern nicht verwehrt, durch einen Gesetzgebungsakt einen Fonds einzurichten und diesen mit Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung, dh. aber auch mit Aufgaben, die nach der Kompetenzverteilung der Art 10 bis 15 B-VG der jeweils anderen Gebietskörperschaft zur Besorgung überlassen sind, zu betreiben. Soweit nämlich der Fonds keine Hoheitsaufgaben erfüllt, sondern die Geschäfte als Träger von privaten Rechten besorgen soll, gelten die Kompetenzverteilungsbestimmungen des B-VG nicht. Bund und Län-

1) Vgl dazu etwa die Ausführung von Landeshauptmann HASLAUER, Der Föderalismus Österreichs in der politischen Praxis, in: Bundesstaat heute (hrsg. Schambeck), 1983, 17 ff, 32 ff.

2) Zu diesem Thema vgl zuletzt und ausführlich BINDER, Der Staat als Träger von Privatrechten, 1980.

3) BYDLINSKY, Die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Staates in privatrechtlicher Sicht, JBl 1968, 9 ff; KLECATSKY, Die Köpenickade der Privatwirtschaftsverwaltung, JBl 1957, 333 ff; MELICHAR, Zur Problematik der Privatwirtschaftsverwaltung, JBl 1956, 429 ff und 463 ff; PERNTHALER, Über Begriff und Standort der leistenden Verwaltung, JBl 1965, 57 ff; WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, 230 ff; KAFKA, Niedergang des Föderalismus in Österreich? in: Hellbing-FS (1971), 281 ff, 291 ff; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I, 1975, 84 ff.

dern ist es aber auch nicht verwehrt, ihre jeweilige Privatwirtschaftsverwaltung in der Form von Gesetzen, die nur „nach innen“⁴⁾ wirken, dh. lediglich gegenüber den eigenen Verwaltungsorganen Bedeutung erlangen sollen, auch dort zu binden, wo ihnen die Kompetenz im Sinne der Art 10 bis 15 B-VG fehlt. Alleinige Voraussetzung scheint dabei lediglich der Verzicht auf den hoheitlichen Vollzug, also insbesondere der Verzicht auf Erlassung von Verordnungen und/oder Bescheiden zu sein.

Trotz aller in der Lehre gegen eine derartig rigorose Auslegung des Art 17 B-VG vorgebrachten und mE berechtigten Einwendungen, daß es dadurch im Ergebnis zu einer bedenklichen Aufweichung der föderalistischen Ordnungsprinzipien unseres Verfassungssystems komme⁵⁾, hat sich in der Praxis eine dahingehende Auffassung durchgesetzt, dh., daß Bund und Länder unter Berufung auf Art 17 B-VG auch in jene Angelegenheiten gestaltend eingreifen können, die ihnen, wären sie hoheitlich zu vollziehen, nicht zur Regelung zustünden. Dadurch sind Mehrgeleisigkeiten in Form von einander konkurrierenden Maßnahmen möglich, ja mehr noch: hoheitliche und privatwirtschaftliche Maßnahmen können miteinander in Konflikt geraten. „Durch die Austauschbarkeit der Handlungsformen in der Vollziehung wurde dem Bund und den Ländern praktisch die konkurrierende Inangriffnahme beliebiger Staatsaufgaben ermöglicht“⁶⁾.

Diesbezügliche Schranken bestehen lediglich zum einen im allgemeinen Sachlichkeitsangebot als Ausfluß des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgebotes⁷⁾ und zum anderen darin, daß diese Austauschbarkeit der Handlungsformen eben doch nicht in allen Bereichen der Verwaltung gegeben ist. Dort aber, wo auf Zwang und Imperium als die Charakteristika der hoheitlichen Verwaltungstätigkeit verzichtet werden kann, dort, wo Bund und Länder also auch in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten den rechtspolitisch angestrebten Zweck zu erreichen in der Lage sind, dort kann theoretisch allein mit den Mitteln der Privatwirtschaftsverwaltung, und zwar unter Ausklammerung der für das Bundesstaatsganze doch so wesentlichen Kompetenzverteilung vorgegangen werden. Objekt und Intensität dieser Tätigkeit werden somit nicht etwa durch verfassungsrechtliche Kompetenzschränken, sondern letztlich nur durch die finanzielle Kapazität bestimmt. Damit ist aber ein Zustand erreicht, wodurch das aus der Kompetenzverteilung abzuleitende Gebot „Wer anschafft, der zahlt“ überlagert wird, durch den Grundsatz „Wer zahlt, der schafft an“. Mit Recht hat RUPPE in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß auf finanziellem Weg damit die Durchsetzung jener politischen Prioritäten gelingt, die in offener und direkter Weise nach der Rechtslage nicht geltend gemacht werden könnten⁸⁾.

4) LOEBENSTEIN, Das Förderungswesen unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips, Verh 2. ÖJT (1964), II, 3. Teil, 32 ff.

5) ADAMOVICH-FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1981, 113 f; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I, 1975, 86 ff; KAFKA, in: Hellbling-FS (1971), 291 ff.

6) KOJA, Entwicklungstendenzen, 40.

7) ADAMOVICH-FUNK, Verwaltungsrecht, 115 f.

8) RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat, 1977, 108.

Es liegt auf der Hand, daß damit gleichzeitig auch eine immense Gefahr für den Bundesstaat als solchen gegeben ist⁹⁾. Nicht nur, daß von diesen Möglichkeiten einer „Flucht ins Privatrecht“ weidlich Gebrauch gemacht wird, ist es der Bund, der auf Grund seiner überlegenen Finanzkraft, bedingt durch seine überragende Stellung im gegenwärtigen Finanzverfassungssystem eine zunehmende Aktivität auf solchen Gebieten entfaltet, die gemäß Art 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Und hier sind es vor allem die vielfältigen Bereiche auf dem Gebiet der Föderungsverwaltung, wo es zu Übergriffen in den Kompetenzbereich der Länder kommt, sei es dadurch, daß unmittelbar Subventionen gewährt werden oder — was letztlich in der Tat auf eine politische und finanzielle Erpressung der Länder hinausläuft — etwa dadurch, daß die Förderungen von einer finanziellen Mitbeteiligung der Länder abhängig gemacht werden⁹⁾. Nicht selten gibt es aber auch konkurrierende Maßnahmen von Bund und Ländern, sodaß es zu einer doppelten Einflußnahme auf den betreffenden Bereichen der Verwaltung kommt. Die wichtigsten, hier in Betracht zu ziehenden Bereiche sind: Wissenschaft und Forschung¹⁰⁾, Kunst und Kultur¹¹⁾, Sport¹²⁾, Bildung¹³⁾, Landwirtschaft¹⁴⁾, gewerbliche Wirtschaft¹⁵⁾, Wohnbau¹⁶⁾ aber auch noch andere Bereiche.

9) Vgl dazu die von Landeshauptmann HASLAUER, aaO, 32 ff gebrachten Beispiele.

10) Vgl etwa das Forschungsförderungsgesetz BGBl.Nr. 434/1982; vgl dazu aber auch den mit Landesgesetz eingerichteten Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur, Sbg.LGBl.Nr. 81/1964.

11) Filmförderungsgesetz BGBl.Nr. 557/1980; VlbG. Kulturförderungsgesetz, VlbG.LGBl.Nr. 4/1974; Sbg. Kulturförderungsgesetz, Sbg. LGBl.Nr. 51/1980; Tir. Kulturförderungsgesetz, Tir. LGBl.Nr. 35/1979.

12) Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl.Nr. 2/1970 idF BGBl.Nr. 228/1982; zahlreiche Sportgesetze der Länder, so etwa das Nö. Sportgesetz v 31.1.1974, Nö. LGBl. 5710-0. Zu den damit verbundenen kompetenzrechtlichen Problemen vgl auch SCHAMBECK, Österreichs Sportförderung im Lichte des Rechts- und Bundesstaates, ÖJZ 1968, 133 ff.

13) BG v 21.3.1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.Nr. 171/1973; BG über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl.Nr. 222/1979 idF BGBl.Nr. 357/1982; BG über die Förderung der Presse, BGBl.Nr. 223/1979 idF BGBl.Nr. 119/1980; Nö. Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, Nö.LGBl. 5300-1 ua.

14) Vgl dazu etwa das Tiroler Landwirtschaftsgesetz, Tir.LGBl.Nr. 3/1975; zu den zahlreichen Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft vgl auch den Beitrag von SCHMOTZER, Landwirtschaftsförderung, in: Förderungsverwaltung (hrsg. Wenger), 1973, 115 ff.

15) Vgl dazu das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl.Nr. 453 idF BGBl.Nr. 635/1982; Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfondsgesetz 1955, Sbg.LGBl.Nr. 35/1955 idF LGBl.Nr. 66/1980; weiters das Salzburger Strukturverbesserungsfonds-Gesetz, Sbg.LGBl.Nr. 87/1975 idF LGBl.Nr. 2/1980; Tiroler Kleingewerbeförderungsfondsgesetz, Tir.LGBl.Nr. 23/1961; Tiroler Mittelstandsförderungsfondsgesetz, Tir.LGBl.Nr. 33/1977; vgl dazu aber auch das Garantiegesetz 1977, BGBl.Nr. 296 idF BGBl.Nr. 569/1983, wodurch der BMFF ermächtigt wird, zur Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen namens des Bundes Entschädigungsbürgschaften gegenüber der Finanzierungsgarantiegesellschaft mbH zu übernehmen.

16) Sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene finden sich hier zahlreiche gesetzliche Maßnahmen, so zB jüngst das Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, BGBl.Nr. 661, sowie die diversen Wohnbauförderungsgesetze der Länder.

Derartige Förderungsmaßnahmen müssen aber nicht unbedingt nur unter *einem* kompetenzrechtlichen Gesichtspunkt gesehen werden. Wie ADAMOVICH-FUNK richtig bemerkt haben, können etwa Subventionen gewährt werden, um damit mehrere, je für sich nach der Kompetenzverteilung unterschiedliche Zwecke zu verfolgen¹⁷⁾. Dabei zeigt sich aber auch wiederum der Vorteil einer derartigen Verwaltungstätigkeit mit dem Mittel der Privatwirtschaftsverwaltung, daß nämlich dadurch von ein und derselben Gesetzgebungsautorität Maßnahmen gesetzt werden können, die in dieser Zielrichtung und Geschlossenheit sowie unter Beachtung der Kompetenzverteilung der Art 10 bis 15 B-VG wohl nicht gesetzt werden könnten, weil es an derart umfassenden Kompetenztatbeständen fehlt.

Die privatwirtschaftlichen Formen, um der strengen Kompetenzverteilung des B-VG zu entkommen, sind nun vielfältiger Natur. Da gibt es die Möglichkeit, daß die Gebietskörperschaften selbst als Förderungsträger auftreten. Des weiteren hat sich die Bildung von Kapitalgesellschaften als Lösung angeboten, um auf einem kompetenzrechtlichen Gebiet, das nur dem Bund zur Besorgung überantwortet ist, auch die Länder einzubinden. Auf diese Weise ist eine ganze Reihe von Straßenprojekten verwirklicht worden¹⁸⁾. Überaus zahlreich zu beobachten — und die angeführten Beispiele aus der Förderungsverwaltung konnten dies belegen — ist ferner die Einrichtung, daß auf dem Gesetzesweg ein nicht hoheitlich agierender Fonds zur Besorgung auch von Aufgaben der jeweils anderen Organgruppe eingerichtet wird. Schließlich besteht eine Möglichkeit zur Umgehung der strengen Kompetenzverteilung des B-VG darin, daß für manche Bereiche die Form der Auslobung gewählt wird, wodurch zwar der nichthoheitliche Charakter der Leistungsbeziehung gewahrt bleibt, dem Leistungsempfänger zugleich aber ein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Mittelzuteilung eingeräumt wird¹⁹⁾. Letztlich erfährt die Finanzierung und damit Beeinflussung von Aufgaben, die in die Zuständigkeit einer anderen Gebietskörperschaft fallen, auch durch die Kostenbeteiligungen in den vom F-VG vorgesehenen Formen der Finanzzuweisungen sowie der Zweckzuschüsse ihre besondere Institutionalisierung²⁰⁾.

Die Vielfältigkeit der Formen und Ziele privatwirtschaftlicher Aktivitäten von Bund und Ländern zur Bewältigung jener öffentlichen Aufgaben, die als solche erkannt werden, ist evident. Daß derartige Aktivitäten insbesondere vom Bund ergriffen werden, ist aber nicht so sehr Ausdruck einer grundsätzlich auf Vermehrung der öffentlichen

17) Verwaltungsrecht, 143.

18) BG betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl.Nr. 135/1964 idGF; Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 115/1969 idGF; Phyrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 479/1971 idGF; Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 113/1973; BG mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, BGBl.Nr. 591/1982 (hier hat sich allerdings der Bund die gesamten Anteile an der AG vorbehalten).

19) Vgl dazu das BG über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl.Nr. 288/1972 idF BGBl.Nr. 543/1983.

20) §§ 12 und 13 F-VG 1948 bzw §§ 20 und 21 FAG 1979.

Aufgaben gerichteten Politik, sondern vielmehr Ausdruck dessen, daß rechtspolitisch wünschenswerte Maßnahmen eben nur dort getroffen werden können, wo sich auch die entsprechende Finanzkraft befindet. Und wenn hierfür vielfach nicht die für die Verwaltung typische hoheitliche Form gewählt wird, so ist das nicht zuletzt auch ein Ausdruck für die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer grundlegenden Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Gefolge der durch den Wandel vom Ordnungsstaat zum Leistungsstaat erzwungenen besonderen Akzentsetzung. Daß es dabei nicht ohne eine gleichzeitige Neuordnung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Abgabewesens abgehen kann, hat bereits KOJA festgestellt²¹⁾. Schließlich wird es aber auch notwendig sein, nach neuen Formen zur Verwirklichung der Bundesstaatsidee Ausschau zu halten, um der beispiellosen Demontage des österreichischen Bundesstaates, wie sie für den Untersuchungszeitraum diagnostiziert werden muß, auch wirksam begegnen zu können. Die bisher unter dem Schlagwort des kooperativen Föderalismus verwirklichten können dabei lediglich erste Ansätze sein.

21) Entwicklungstendenzen, 42.

**141. Gesetz vom 21. Dezember 1867,
wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861
abgeändert wird.**

§ 11. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, in soferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

- a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;
- b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;
- c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutatoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;
- d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens;
- e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;
- f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;
- g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;
- h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthumes;
- i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

ANLAGE I/2

- k) die Straffjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;
- l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;
- m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;
- n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen;
- o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§ 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes.

§ 13.

1. Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz).

.....

Artikel 10.

Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;
2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung aus dem Bundesgebiet sowie Durchlieferung;
4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;
5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;
6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;
7. Vereins- und Versammlungsrecht;
8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenzeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie;
9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;
10. Bergwesen; Regulierung und Instandhaltung der schiffbaren und flößbaren Gewässer, dann solcher Gewässer, die die Grenze gegen das Ausland oder zwischen Ländern bilden oder die zwei oder mehrere Länder durchfließen; Bau und Instandhaltung derjenigen Wasserstraßen, die das Inland mit dem Ausland oder mehrere Länder verbinden; allgemeine technische Maßnahmen für die zweckmäßige Nutzbarmachung

der Wasserkräfte ausschließlich der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Triebwerke; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;

11. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der Heilquellen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

14. Bundespolizei und Bundesgendarmerie;

15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht der Bundesangestellten.

Artikel 11.

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei;

2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

3. öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlung;

4. hinsichtlich der öffentlichen Abgaben, die nicht ausschließlich oder teilweise für den Bund eingehoben werden: Anordnungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen

oder verkehrerschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen;

5. Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, soweit es nicht dem Monopol unterliegt, sowie Waffenwesen; Kraftfahrwesen;

6. Volkswohnungswesen;

7. Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes auch in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht.

(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach dem Absatz 1 ergehenden Gesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

Artikel 12.

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern;

2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und Heilquellen;

3. Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land;

4. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

5. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt;

6. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung;

7. Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

8. Elektrizitätswesen und Wasserrecht, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen;

9. Bauwesen;

10. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Die Entscheidung oberster Instanz in Angelegenheiten der Bodenreform (Absatz 1, Z. 6) wird einer vom Bund eingesetzten, aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommission übertragen.

Artikel 13.

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich der Regelung, welche Abgaben dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zustehen, der Regelung der Anteilnahme der Länder und der Gemeinden an den Einnahmen des Bundes und der Regelung der Beiträge und Zuschüsse aus Bundesmitteln zu den Ausgaben der Länder und der Gemeinden.

(2) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich der Regelung, welche Abgaben der Länder den Gemeinden übertragen werden, der Regelung der Anteilnahme der Gemeinden an den Einnahmen der Länder und der Regelung der Beiträge und der Zuschüsse aus Landesmitteln zu den Ausgaben der Gemeinden.

Artikel 14.

Auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 15.

(1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(2) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, liegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung ob. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

(3) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Falls sie sich nicht einigen können, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes an das zuständige Bundesministerium über. Das Nähere können die nach den Artikeln 11 und 12 ergehenden Bundesgesetze regeln.

(4) In Angelegenheiten, die nach Artikel 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(5) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

.....

Artikel 21.

(1) Das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes, wird für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz geregelt (Artikel 10, Z. 16, und Artikel 12, Z. 10). Hiebei wird insbesondere auch festgesetzt, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten, unbeschadet der Diensthöhe des Bundes und der Länder, Personalvertretungen teilzunehmen haben.

(2) Die Diensthöhe des Bundes gegenüber seinen Angestellten wird von den Volksbeauftragten des Bundes, die Diensthöhe der Länder gegenüber ihren Angestellten von den Volksbeauftragten der Länder ausgeübt.

(3) Die Bestellung und das Dienstrecht jener Angestellten der Gebiets- und Ortsgemeinden, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, werden im Zusammenhang mit der Organisation der Verwaltung geregelt.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern und den Gemeinden bleibt den öffentlichen Angestellten jederzeit gewahrt. Der Dienstwechsel wird im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthöhe berufenen Stellen vollzogen. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

(5) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden können durch Bundesgesetz einheitlich festgesetzt werden. Sie sind gesetzlich geschützt.

.....

2. Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

.....

III. Schlußbestimmungen.

§ 42.

(1) Die Artikel 10 bis einschließlich 13 und der Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen

men Verwaltung der Länder handelt, erst an dem Tag wirksam, an dem die folgenden Gesetze in Geltung getreten sind:

1. das Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern, beziehungsweise den Gemeinden;
2. das Verfassungsgesetz des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes);
3. das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Artikel 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Bis dahin gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Vollziehung wird die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der bestehenden zwischen Staat und Ländern nicht geändert.
- b) Alle Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung werden von den Ländern im selbständigen Wirkungsbereich vollzogen.
- c) Alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung werden von den Ländern als Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes geführt, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich der eigenen Bundesbehörden (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes) fallen; für die Führung dieser mittelbaren Bundesverwaltung in Wien gilt § 33, Absatz 5.
- d) Die im § 8, Absatz 1, ausgenommenen Behörden sind vorläufig Bundesbehörden, die im § 9, Absatz 2, bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte. Die nach den bisherigen Vorschriften den Landeshauptmännern und den Landesregierungen zustehenden Befugnisse in den Personalangelegenheiten der im § 9, Absatz 2, bezeichneten Angestellten bleiben bestehen.
- e) Die Bestimmungen des § 6, Absatz 1, werden nur insoweit angewendet, als sie nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Absatzes stehen.
- f) Auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens können die Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden; hievon sind jene gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen betreffen. Änderungen der bestehenden Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.

367. Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. September 1925 betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 1. (1) Auf Grund des Artikels II des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 269 (Übergangsnovelle), wird in der Anlage der Text des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, unter Berücksichtigung der sich darin durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 268, ergebenden Abänderungen und mit Hinweglassung des Artikels 151 wieder verlaublich.

(2) Das wiederverlaubliche Bundes-Verfassungsgesetz ist als „Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 367 von 1925“ zu bezeichnen.

Anlage.

Bundes-Verfassungsgesetz.

.....

Artikel 10. Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;
2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung aus dem Bundesgebiet sowie Durchlieferung;
4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;
5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;
6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. Vereins- und Versammlungsrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffenwesen;

8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie;

9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;

10. Bergwesen; Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;

11. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflgeanstalten, des Kurortwesens und der Heilquellen, jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; alle Angelegenheiten der Bundestheater; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

14. Bundespolizei und Bundesgendarmerie;

15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht der Bundesangestellten.

Artikel 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht;
2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
3. hinsichtlich der öffentlichen Abgaben, die nicht ausschließlich oder teilweise für den Bund eingehoben werden: Anordnungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrerschwerenden Belastung der Benützung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen;
4. Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, soweit es nicht dem Monopol unterliegt;
5. Volkswohnungswesen;
6. Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes auch in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht.

(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach Absatz 1 ergehenden Gesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bunde zu erlassen. Die Handlung der gemäß Absatz 1, Zahl 6, ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht im übrigen dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

Artikel 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern;
2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und Heilquellen;
3. Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land;
4. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
5. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt;

6. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;
7. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
8. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt;
9. Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht und daher unter Artikel 10, Zahl 9, fällt;
10. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Die Entscheidung oberster Instanz in Angelegenheiten der Bodenreform (Absatz 1, Zahl 6) wird einer vom Bund eingesetzten, aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommission übertragen.

(3) Wenn und insoweit in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens die Bescheide der Landesinstanzen voneinander abweichen oder die Landesregierung als einzige Landesinstanz zuständig war, geht die Zuständigkeit in einer solchen Angelegenheit, wenn es eine Partei innerhalb der bundesgesetzlich festzusetzenden Frist verlangt, an das sachlich zuständige Bundesministerium über. Sobald dieses entschieden hat, treten die bisher gefällten Bescheide der Landesbehörden außer Kraft.

Artikel 13. Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz („Finanzverfassungsgesetz“) geregelt.

Artikel 14. Auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 15. (1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(2) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, liegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung ob. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

(3) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache getroffen, geht die Zuständig-

keit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an das zuständige Bundesministerium über. Das Nähere können die nach den Artikeln 11 und 12 ergehenden Bundesgesetze regeln.

(4) In Angelegenheiten, die nach Artikel 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(5) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

Artikel 16.

368. Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. September 1925, betreffend die Wiederverlautbarung des Übergangsgesetzes.

Anlage.

Übergangsgesetz.

.....

III. Schlußbestimmungen.

§ 42. (1) Auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens bleibt bis zum Inkrafttreten des im Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden zwischen Staat und Ländern in Geltung, jedoch können die bezüglichlichen Bundesgesetze, einschließlich der früheren Staats- und Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden; hievon sind jene gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen betreffen. Änderungen der bezüglichlichen Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.

(2) Für die nach Artikel 11, Absatz 1, Z. 6, ergehenden Bundesgesetze sind, auch soweit sie sich auf das Gebiet des Schul- und Erziehungswesens beziehen, übereinstimmende Landesgesetze nicht erforderlich.

§ 43.

393. Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird folgendermaßen geändert:

§ 3. § 42 hat zu lauten:

„Bis zum Inkrafttreten des im Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens werden die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf diesen Gebieten in folgender Weise geregelt:

1. a) Die Angelegenheiten der Hochschulen und jene der Bezüge aller Bundeslehrpersonen sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, desgleichen die Angelegenheiten der mittleren Lehranstalten einschließlich der Lehrerbildungsanstalten, der mittleren künstlerischen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaftlichen und sonstigen Fachschulen mit der Einschränkung, daß das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, und die Schulaufsichtsgesetze der Länder auch in jenen Bestimmungen, die sich auf die mittleren Lehranstalten beziehen, ferner das Bundesgesetz vom 2. August 1927, B. G. Bl. Nr. 244 (Mittelschulgesetz), nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden können.
- b) Die Angelegenheiten der Hochschulen werden in dem vom zuständigen Bundesminister geleiteten Bundesministerium geführt. Doch kann der Bundesminister die Geschäfte der Anweisung, Verrechnung und Auszahlung der bewilligten Bezüge und Dotationen entweder einer Dienststelle des Bundes oder dem Landeshauptmann übertragen.
- c) Am Sitz jeder Landesschulbehörde (des Stadtschulrates für Wien) haben Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erster Instanz für Bundeslehrpersonen an mittleren und niederen Lehranstalten zu fungieren, insoweit diese Angelegenheiten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht im zuständigen Bundesministerium geführt wurden. Als Vorsitzende dieser Kommissionen werden beamtete Organe vom Landeshauptmann bestellt. Das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung dieser Kommissionen und ihre Funktionsdauer, wird durch Bundesgesetz geregelt.

d) Die Landesschulbehörden (der Stadtschulrat für Wien) haben bei der Bestellung und Ernennung der Bundeslehrpersonen (einschließlich der Hilfslehrer und der Direktoren) an mittleren und niederen Lehranstalten und der Landesschulinspektoren, insofern eine bezügliche Befugnis den Landesschulbehörden (dem Stadtschulrat für Wien) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes zustand, Vorschläge an den zuständigen Bundesminister zu erstatten.

2. Die Bestimmungen des Artikels 11, Absätze 2 bis 5, gelten auch für die Angelegenheiten des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens.

3. Im übrigen bleibt die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden zwischen Staat und Ländern in Geltung; jedoch können die bezüglichen Bundesgesetze, einschließlich der früheren Staats- und Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder angeändert werden; Änderungen der bezüglichen Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.“

Artikel II.

1. Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 1. Auf Grund des Artikels V des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, werden in der Anlage der Text des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 367 vom Jahr 1925, unter Berücksichtigung der sich durch die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle ergebenden Abänderungen sowie als Anhang die §§ 13 und 15 des Artikels II des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 393, und die Artikel 34 bis 37 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung (B. G. Bl. Nr. 367 vom Jahre 1925) wiederverlautbart.

§ 2. Das wiederverlautbarte Bundes-Verfassungsgesetz ist als „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“, die im Anhang wiederverlautbarten Artikel 34 bis 37 sind als solche des „Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1925“ zu bezeichnen.

Anlage.

Bundes-Verfassungsgesetz.

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;
2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;
4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;
5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;

6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung zu Zwecken der Assanierung, sonstige Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen;

8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;

10. Bergwesen; Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;

11. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der Heilquellen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Bauli-

nie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmarie; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper, einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch;

15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht der Bundesangestellten.

(2) In den nach Absatz 1, Z. 10, ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Artikels 15, Absatz 6, sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung.

Artikel 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht;
2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
3. Volkswohnungswesen.

(2) Das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung werden durch Bundesgesetz geregelt, und zwar, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens.

(3) Die Durchführungsverordnungen zu den nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(4) Die Handhabung der gemäß Absatz 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(5) Die Rechtsprechung oberster Instanz im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen steht Verwaltungsstrafsenaten zu, die bei den zuständigen Behörden zu bilden sind. Die Mitglieder der Senate sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Vorsitz führt der Vorstand der Behörde oder ein von ihm entsendeter Vertreter, der rechtskundig sein muß. Der Bund bestellt zwei Mitglieder auch in den Fällen, in denen die Senate nicht bei Bundesbehörden gebildet werden. Zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes sind auf Grund der Anträge der Verwaltungsstrafsenate in den Verwaltungsstrafsachen der mittelbaren Bundesverwaltung die Landeshauptmänner, in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder die Landesregierungen berufen. Das Nähere über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern;
2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortewesen und Heilquellen;
3. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
4. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt;
5. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;
6. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
7. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt;
8. Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht und daher unter Artikel 10, Z. 9, fällt;
9. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(2) In den Angelegenheiten der Bodenreform (Absatz 1, Z. 5) steht die Entscheidung in oberster Instanz und in der Landesinstanz Senaten zu, die aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern bestehen; der in oberster Instanz zur Entscheidung berufene Senat wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden werden durch Bundesgesetz geregelt.

(3) Wenn und insoweit in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens die Bescheide der Landesinstanzen voneinander abweichen oder die Landesregierung als einzige Landesinstanz zuständig war, geht die Zuständigkeit in einer solchen Angelegenheit, wenn es eine Partei innerhalb der bundesgesetzlich festzusetzenden Frist verlangt, an das sachlich zuständige Bundesministerium über. Sobald dieses entschieden hat, treten die bisher gefällten Bescheide der Landesbehörden außer Kraft.

Artikel 13. Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz („Finanz-Verfassungsgesetz“) geregelt.

Artikel 14. Auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 15. (1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(2) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt werden kann, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann (Artikel 103) abzustellen. Zu diesem Zweck können auch Inspektionsorgane des Bundes in die Gemeinden entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen.

(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

(4) Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.

(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitälern — oder der kasernmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestell-

ten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug geht bis zum zuständigen Bundesminister. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes.

(6) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, liegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung ob. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Länder- und Ständerates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

(7) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache getroffen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an das zuständige Bundesministerium über. Das Nähere können die nach den Artikeln 11 und 12 ergehenden Bundesgesetze regeln.

(8) In Angelegenheiten, die nach Artikel 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(9) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

Artikel 16.

Kompetenzverschiebungen von 1920 bis 1983 in chronologischer Reihenfolge.

1. Gesetz v. 1.10.1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), BGBl.Nr. 1/1920.
2. Verfassungsgesetz v. 1.10.1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, BGBl.Nr. 2/1920 idF BGBl.Nr. 8/1921, 293/1921, 281/1924, 269/1925, 271/1925; wiederverlautbart mit BGBl.Nr. 368/1925 idF BGBl.Nr. 393/1929, 205/1962, 215/1962, 444/1974, 316/1975, 539/1977.
3. Bundesverfassungsgesetz v. 3.3.1922 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz), BGBl.Nr. 124/1922 idF BGBl.Nr. 313/1923, 184/1924, 270/1925; wiederverlautbart mit BGBl.Nr. 347/1925 idF BGBl.Nr. 46/1931; wiederverlautbart mit BGBl.Nr. 61/1931. Aufgehoben mit dem F-VG 1948.
4. Bundesverfassungsgesetz v. 30.7.1925, betreffend einige Abänderungen des B-VG v. 1.10.1920, BGBl.Nr. 1 (Bundes-Verfassungsnovelle), BGBl.Nr. 268/1925.
5. Bundesverfassungsgesetz v. 30.7.1925, betreffend Erwerb der Landesbürgerschaft und des Heimatrechtes durch Antritt eines öffentlichen Hochschullehramtes, BGBl.Nr. 272/1925.
6. § 4 Abs 1 bis 5 (Verfassungsbestimmungen) des Bundesgesetzes v. 30.7.1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, BGBl.Nr. 285/1925.
7. Art 1 Z. VII Abs 7 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 30.7.1925 über die Änderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 201/1924 (Vierte Abgabenteilungsnovelle), BGBl.Nr. 287/1925.
8. Bundesverfassungsgesetz v. 30.7.1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl.Nr. 289/1925.
9. Verordnung des Bundeskanzlers v. 26.9.1925, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 367/1925.
10. Bundesverfassungsgesetz v. 27.7.1926, womit Art 10 Z. 13 des B-VG abgeändert wird, BGBl.Nr. 191/1926.
11. Bundesverfassungsgesetz v. 2.8.1927 über das Inkrafttreten der Bundesgesetze v. 2.8.1927, BGBl.Nr. 244, betreffend die Regelung des Mittelschulwesens (Mittelschulgesetz), und v. 2.8.1927, BGBl.Nr. 245, womit einige Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes v. 14.5.1869, RGBl.Nr. 62, idF RGBl.Nr. 53/1883, abgeändert werden (Hauptschulgesetz), BGBl.Nr. 246/1927.

ANLAGE VI/2

12. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 26.6.1928 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), BGBl.Nr. 169/1928. Aufgehoben mit BVG BGBl.Nr. 444/1974.
13. § 9 Abs 1 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 14.6.1929, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken, BGBl.Nr. 202/1929. Aufgehoben mit § 35 Abs 2 (Verfassungsbestimmung) des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl.Nr. 287/1974.
14. Bundesverfassungsgesetz v. 7.12.1929, betreffend einige Abänderungen des B-VG v. 1.10.1920 idF BGBl.Nr. 367/1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle), BGBl. Nr. 392/1929.
15. Bundesverfassungsgesetz v. 7.12.1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl.Nr. 393/1929 idF BGBl.Nr. 303/1931, 205/1962, 539/1977.
16. Verordnung des Bundeskanzlers v. 1.1.1930, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 1/1930.
17. Art I bis III (Verfassungsbestimmungen) des Bundesgesetzes v. 28.1.1931, betreffend einige Änderungen der zur Regelung des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) erlassenen Gesetze (Finanzausgleichsgesetz 1931), BGBl.Nr. 46/1931. Aufgehoben durch F-VG 1948.
18. Bundesverfassungsgesetz v. 25.7.1946, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, BGBl.Nr. 142/1946.
19. III. Hauptstück Abschnitt III des Bundesverfassungsgesetzes v. 6.2.1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl.Nr. 25/1947.
20. Bundesverfassungsgesetz v. 21.3.1947, betreffend die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, BGBl.Nr. 82/1947.
21. Bundesverfassungsgesetz v. 21.1.1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948), BGBl.Nr. 45/1948.
22. Bundesverfassungsgesetz v. 21.4.1948, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), BGBl.Nr. 88/1948. Aufgehoben mit BVG BGBl.Nr. 215/1962 und 316/1975.
23. Bundesverfassungsgesetz v. 2.6.1948, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, BGBl.Nr. 139/1948.

ANLAGE VI/3

24. Bundesverfassungsgesetz v. 14.7.1949 über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl.Nr. 210/1949.
25. Bundesverfassungsgesetz v. 18.7.1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz v. 18.7.1952, BGBl.Nr. 181, fallen, BGBl.Nr. 182/1952.
26. § 1 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 9.7.1953, betreffend die Einstellung und Beschäftigung von Jugendlichen (Jugendeinstellungsgesetz), BGBl.Nr. 140/1953 idF der BVG BGBl.Nr. 7/1955, 260/1955, 262/1956. Ausgelaufen mit 31.12.1957.
27. § 5 Abs 1 lit. d und lit. e sowie § 5 Abs 2 lit. a (Verfassungsbestimmungen) des Bundesgesetzes v. 19.5.1954 über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz), BGBl.Nr. 105/1954.
28. § 1 Abs 1 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 7.7.1954, betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes (3. Handelskammergesetznovelle), BGBl.Nr. 183/1954.
29. Bundesverfassungsgesetz v. 15.12.1954, womit das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929, BGBl.Nr. 1/1930, abgeändert wird, BGBl.Nr. 8/1955.
30. Bundesverfassungsgesetz v. 13.7.1955, womit die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen, Kindergärten und Horte geregelt wird (Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz), BGBl.Nr. 162/1955. Aufgehoben mit BVG BGBl.Nr. 215/1962 und 316/1975.
31. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 20.12.1955, womit das Preisregelungsgesetz 1950 abgeändert wird (2. Preisregelungsgesetznovelle 1955), BGBl.Nr. 271/1955 idF BGBl.Nr. 249/1956; wiederverlautbart mit BGBl.Nr. 151/1957 idF BGBl.Nr. 103/1962, 77/1963, 305/1966, 488/1971, 449/1972, 804/1974. Außer Kraft getreten mit Ablauf des 30.6.1976.
32. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 20.12.1955, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird, BGBl.Nr. 272/1955 idF BGBl.Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980, 308/1982. Limitiert bis zum Ablauf des 30.6.1984.
33. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 20.12.1955, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich verlängert wird, BGBl.Nr. 273/1955 idF BGBl.Nr. 251/1956, 275/1957, 107/1958; wieder in Kraft gesetzt mit

- BGBI.Nr. 49/1959 idF BGBI.Nr. 281/1959, 301/1960, 311/1961, 104/1962, 122/1963, 329/1965, 310/1966, 446/1968, 173/1970, 408/1970, 489/1971, 450/1972, 805/1974. Ausgelaufen mit Ablauf des 30.6.1976.
34. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 20.12.1955, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird (6. Milchwirtschaftsgesetznovelle), BGBI.Nr. 274/1955; wiederverlautbart mit BGBI.Nr. 148/1956 idF BGBI.Nr. 253/1956, 269/1957. Ausgelaufen mit Ablauf des 31.12.1958.
 35. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 20.12.1955, womit das Getreidewirtschaftsgesetz abgeändert wird (5. Getreidewirtschaftsgesetznovelle), BGBI.Nr. 275/1955; wiederverlautbart mit BGBI.Nr. 149/1956 idF BGBI.Nr. 254/1956, 270/1957. Ausgelaufen mit Ablauf des 31.12.1958.
 36. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 20.12.1955, womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert wird (5. Viehverkehrsgesetznovelle), BGBI.Nr. 276/1955; wiederverlautbart mit BGBI.Nr. 150/1956 idF BGBI.Nr. 255/1956, 271/1957. Ausgelaufen mit Ablauf des 31.12.1958.
 37. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 20.12.1955, womit das Rindermastförderungsgesetz abgeändert wird (3. Rindermastförderungsgesetznovelle), BGBI.Nr. 277/1955 idF BGBI.Nr. 256/1956, 272/1957. Ausgelaufen mit Ablauf des 31.12.1958.
 38. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 20.12.1955, über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1956), BGBI.Nr. 278/1955 idF BGBI.Nr. 257/1956, 277/1957, 279/1958, 283/1959, 302/1960, 312/1961, 181/1963, 331/1965, 311/1966, 451/1968, 177/1970, 409/1970, 490/1971, 451/1972, 571/1973, 806/1974, 320/1976, 274/1978. Ausgelaufen mit Ablauf des 30.6.1980.
 39. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 20.12.1955, womit das Lastverteilungsgesetz abgeändert wird (2. Lastverteilungs-Novelle 1955), BGBI.Nr. 279/1955 idF BGBI.Nr. 258/1956, 278/1957, 280/1958, 285/1959, 303/1960, 314/1961, 121/1963, 328/1965, 309/1966, 450/1968, 178/1970, 410/1970, 491/1971, 452/1972, 807/1974. Ausgelaufen mit Ablauf des 30.6.1976.
 40. § 1 Abs 2 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 18.7.1956 über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz), BGBI.Nr. 154/1956.
 41. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 18.7.1956, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird, BGBI.Nr. 163/1956. Außer Kraft gesetzt per 31.12.1983 mit Gesetz BGBI.Nr. 595/1983.
 42. § 10 Abs 2 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 18.7.1956, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird, BGBI.Nr. 164/1956.

43. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 13.3.1957, mit dem das Opferfürsorgegesetz v. 4.7.1947, BGBl.Nr. 183 in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (11. Opferfürsorgegesetz-Novelle), BGBl.Nr. 77/1957.
44. Bundesverfassungsgesetz v. 2.12.1958, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 abgeändert wird, BGBl.Nr. 271/1958.
45. § 1 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 16.12.1958, mit dem wirtschaftspolitische Maßnahmen auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft getroffen werden (Marktordnungsgesetz), BGBl.Nr. 276/1958 idF BGBl.Nr. 282/1959, 85/1960, 156/1960, 168/1961, 220/1962, 81/1963, 182/1963, 327/1965, 307/1966; wiederverlautbart mit BGBl.Nr. 36/1968 idF BGBl.Nr. 424/1968, 452/1969, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978, 672/1978, 566/1979, 286/1980, 309/1982, 389/1983, 545/1983.
46. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 19.3.1959, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten), BGBl.Nr. 101/1959.
47. Bundesverfassungsgesetz v. 6.7.1960, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 abgeändert wird, BGBl.Nr. 148/1960.
48. § 1 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 13.7.1960, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz), BGBl.Nr. 155/1960 idF BGBl.Nr. 79/1963, 215/1964, 308/1966, 449/1968, 412/1970, 493/1971, 453/1972, 809/1974, 299/1976, 267/1978, 284/1980, 307/1982.
49. Bundesverfassungsgesetz v. 18.7.1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl.Nr. 215/1962.
50. § 1 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 15.7.1965 über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1965), BGBl.Nr. 250/1965.
51. Bundesverfassungsgesetz v. 12.12.1968, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer ergänzt wird, BGBl.Nr. 27/1969.
52. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 11.12.1969 über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969), BGBl.Nr. 22/1970.
53. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 8.6.1971 über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz), BGBl.Nr. 253/1971.

ANLAGE VI/6

54. § 1 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 8.7.1972 über die Bestimmung der Preise anlässlich der Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 (Preisbestimmungsgesetz 1972), BGBl.Nr. 271/1972 idF BGBl.Nr. 395/1973, 528/1974. Ausgelaufen mit dem Ablauf des 30.9.1975.
55. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 25.10.1972 über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz), BGBl.Nr. 408/1972.
56. § 22 Abs 2 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 25.10.1972 über die Durchführung der Zollbestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits (EG-Abkommen-Durchführungsgesetz), BGBl.Nr. 468/1972.
57. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 20.6.1973 über die Durchführung des Artikel 20 des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits (EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz), BGBl.Nr. 332/1973.
58. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 14.12.1973 über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung, BGBl.Nr. 5/1974 idF BGBl.Nr. 402/1974. Ausgelaufen mit Ablauf des 30.6.1975.
59. § 1 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 6.3.1974, mit dem Bestimmungen über den Zivildienst erlassen werden (Zivildienstgesetz), BGBl.Nr. 187/1974 idF BGBl.Nr. 235/1977, 599/1977, 46/1980, 322/1980, 496/1980, 315/1982, 575/1983.
60. § 9 Abs 1 und § 35 (Verfassungsbestimmungen) des Bundesgesetzes v. 3.5.1974 betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz), BGBl.Nr. 287/1974.
61. Bundesverfassungsgesetz v. 10.7.1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl.Nr. 396/1974.
62. Bundesverfassungsgesetz v. 10.7.1974, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974), BGBl.Nr. 444/1974.
63. Art VI § 1 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 28.11.1974, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird (2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1974), BGBl.Nr. 782/1974.

ANLAGE VI/7

64. Bundesverfassungsgesetz v. 28.4.1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich abgeändert wird, BGBl.Nr. 316/1975.
65. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 19.5.1976, mit dem wirtschaftspolitische Maßnahmen auf dem Gebiete der Viehwirtschaft getroffen werden (Viehwirtschaftsgesetz 1976), BGBl.Nr. 258/1976 idF BGBl.Nr. 270/1978, 287/1980, 342/1981, 562/1981, 310/1982; wiederverlautbart mit BGBl.Nr. 621/1983.
66. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 19.5.1976, mit welchem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen erlassen werden (Preisgesetz), BGBl.Nr. 260/1976 idF BGBl.Nr. 271/1978, 288/1980, 311/1982.
67. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 19.5.1976 über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz), BGBl. Nr. 318/1976 idF BGBl.Nr. 273/1978, 289/1980, 312/1982, 546/1982.
68. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 23.6.1976 über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz), BGBl. Nr. 319/1976 idF BGBl.Nr. 272/1978, 290/1980, 313/1982, 545/1982.
69. § 22 Abs 2 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 7.7.1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), BGBl.Nr. 396/1976.
70. § 11 Abs 1 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 7.7.1976, mit dem das Volkszählungsgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 398/1976 idF des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl.Nr. 199.
71. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 23.5.1978 über die Lenkung des Verkehrs mit Eisenschrott (Schrottenkungsgesetz), BGBl.Nr. 275/1978 idF BGBl.Nr. 291/1980, 314/1982.
72. Art I § 2 (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 18.10.1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz), BGBl.Nr. 565/1978 idF BGBl.Nr. 314/1981, 577/1982.
73. Art I (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes v. 19.6.1980 betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz), BGBl.Nr. 282/1980 idF BGBl.Nr. 305/1982.
74. Bundesverfassungsgesetz v. 1.7.1981, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 350/1981.
75. Bundesverfassungsgesetz v. 2.3.1983, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 175/1983.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 140,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,—)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,—)

- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,—)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,—)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,—)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung. 1982. (S 333,—)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,—)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik — Bund — Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,—)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler — Irmgard Kathrein — Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,—)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,—)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,—)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,—)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell — Karl Fink — Werner Plunger — Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (480,—)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (280,—)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Ernst ADAMER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor i.R. Dr. Elmar GRABHERR, Vorarlberg

Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Landesamtsdirektorstellvertreter Dr. Walter ZEBISCH, Tirol

Hofrat Dr. Heinrich KIENBERGER, Tirol

Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Oberrat Dr. Helmut TSCHIDERER, Tirol

Hofrat Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Landesamtsdirektorstellvertreter Dr. Karl MAYER, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

